

Klosterschule Mariaburg Näfels

1831—1931

Geschichtliche Notizen zum Jubiläum der Schule

gesammelt

von P. Patricius Rüst von Thal, St. Gallen
O. M. Cap.

Klosterschule Mariaburg Näfels

1831—1931

Geschichtliche Notizen zum Jubiläum der Schule

gesammelt

von **P. Patricius Rüst** von **Thal**, St. Gallen
O. M. Cap.

Druckerlaubnis

für

Klosterschule Marienburg Näfels 1831—1931

Geschichtliche Notizen zum Jubiläum der Schule, gesammelt von

P. Patricius Rüst, O. M. Cap., von Thal, St. Gallen

Luzern, den 9. April 1938

P. Arnold Nussbaumer, O. M. Cap.,
Provinzial.

Nihil obstat.

Lucernæ, d. 9. Aprilis 1938.

Fr. Othmar a Näfels, O. M. Cap., Censor.
Fr. Tertullian a Näfels, O. M. Cap., Censor.

Imprimatur.

Curia, d. 10. Jan. 1939.

† Laurentius Matthias, Ep. Cur.

Einführung

Vorliegende Arbeit will nur ein paar trockene „geschichtliche Notizen“ über „die Klosterschule Marienburg zu Näfels“ bieten. Veranlasst wurde die Arbeit durch A. R. P. Hugo Renner, Guardian († 1933), und war anfänglich als Gabe auf die erste Jahrhundertfeier der Schule gedacht, weshalb diese Notizen mit dem Jahre 1931 abschliessen. Umstände verschiedener Art verzögerten teils die Abfassung und besonders die Drucklegung der Arbeit. Die „Notizen“ sind aus jenen Quellen, welche das besondere Verzeichnis aufzählt, gesammelt oder vielmehr zusammengetragen; nur ganz wenige Daten der jüngsten Zeit sind durch das Miterleben des Verfassers verbürgt. Der Stoff, der das stille, verborgene Leben und Wirken einer Schule ans Licht zieht, liess sich in einen chronologischen Teil und in Einzelfragen scheiden, was aber dann und wann eine Wiederholung nicht umgehen liess. Die grösstenteils wörtliche Wiedergabe der Protokollberichte dürfte jenen, welche ein besonderes Interesse mit der Klosterschule verbindet, kaum unangenehm sein.

Besonderen Dank für die freundliche Mithilfe bei Aufsuchung von Quellenmaterial schuldet der Verfasser dem damaligen kantonalen Schulinspektor, Herrn Dr. Eugen Hafter, sowie den Herren Gallati Emil, Kanzlist in Glarus, Frey, Staatsarchivar in Glarus (+), Gallati Josef, Schulrat in Näfels und Dr. Emil Müller, Freiburg. Herr Walcher-Baumann schenkte aus seinem Familienarchiv Dokumente aus dem Jahre des Schulanfangs. Hochw. P. Reinhold, O. M. Cap., besorgte den geschichtlichen Überblick über die Marianische Jünglingssodalität.

Was eine Schule angeht, ist nie bedeutungslos; denn das Ringen und Streben einer Schule, so klein und unbedeutend es Fernstehenden auch erscheinen mag, liegt immer in einer grossen

Perspektive. In diesem Sinne möchte die vorliegende Arbeit den Glarner Katholiken einen Beitrag zur Schulgeschichte der engeren Heimat bieten, und das Andenken jener Männer ehren, welche mit viel Opfergeist die Klosterschule gegründet und erhalten haben. **Die Klosterschule Mariaburg zu Näfels ist eine Angelegenheit aller Katholiken im Lande des heiligen Fridolin und die besondere Sorge des Kant. Kath. Kirchenrates Glarus.**

Arth am See, den 3. Oktober 1938.

Der Verfasser.

Benützte Quellen

1. Staatsarchiv zu Glarus:
 - a. Neues kath. Archiv Klasse III. Fasc. Schulrat Näfels.
 - b. Kath. Ratsprotokolle 1813—21—27—32—35—37.
 - c. Kath. Missivenbuch 1817—37.
 - d. die „Neue Glarner Zeitung“ Nr. 121—22—23—24—27—28; Jahrgang 1870. (Kantonsbibliothek zu Glarus).
2. Archiv der Schweiz. Kapuzinerprovinz in Luzern; wenige Akten durch Vermittlung von P. Anastasius, Archivar.
3. Archiv des Kapuzinerklosters Näfels sub Littera E. und „Diarium“ Nr. 1.
4. Archiv der Klosterschule Näfels:
 - a. Catalogus I. Studiosorum Navelii 1851—1891.
 - b. Notizen über die Klosterschule zu Näfels, zusammengestellt von P. Nikolaus, Professor.
 - c. Jahresberichte der Klosterschule von 1897—1931.
5. Protokoll des Kath. Kirchenrates des Kantons Glarus, 1. Teil vom 18. Mai 1838—1. Januar 1893; 2. Teil von 1893—1931. (Protokolle von 1873—1879 incl. lückenhaft und nicht unterschrieben.)
6. Protokolle der titl. Klosterschulkommission zu Näfels von 1850—1931. (1861—64 incl. fehlen.)
7. Rechnungsbuch der titl. Klosterschulkommission zu Näfels I. 1846 bis 1915. II. 1915—1931.
8. Kirchenprotokoll der titl. Kirchgemeinde Näfels 1732, 1750, 1752, 1753, 1802—1860.
9. Protokoll der titl. Schulgemeinde Näfels 1860—1890.
10. Dr. Eugen Hafter, Berichte über kant. Schulinspektion und über Schulwesen im Kanton Glarus. (Manuskript an den Verfasser.)
11. Chronica Provinciae Helveticae Capuccinorum.
12. Catalogus Capuccinorum Provinciae Helveticae ab anno 1865.
13. Dr. A. Nabholz „Geschichte der früheren Sekundar-Schule, jetzigen höheren Stadtschule von Glarus“. 1911.
14. Oswald Heer n. J. J. Blumer-Heer „Der Kanton Glarus“.
15. Landsbuch des Kantons Glarus 1807, 1861, 1878, 1892, 1896, 1902.
16. Chronik der Mar. Jünglingsodalität an der Klosterschule Näfels.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	III
Verzeichnis der Quellen	V
Chronologischer Teil	1
Allgemeines über glarnerisches Schulwesen im 19. u. 20. Jahrhundert	3
Vorbereitung und Gründung 1813—1831	6
Organisation und Ausbau 1831—1834	14
Schwierigkeiten 1834—1845	25
Neue Wege 1845—1870	29
Stundenplan von 1869	35
Lehrplan von 1869	36
Klärung und Festigung 1870—1894	39
Ruhige Bahn 1894—1931	61
Einzelfragen	65
Schulinspektion	67
Unterrichtsfächer	69
Schulgeld	75
Schüler	76
Schulkommission	78
Mitglieder	78
Präsidenten	80
Aktuare	80
Quästoren	80
Schulleitung	81
Präfekten	83
Professoren	85
Prospekte	87
Hausordnung	90
Vereinigungen an der Klosterschule	91
Naveliensis	91
Marianische Jünglingssozialität	92

Chronologischer Teil

Allgemeines über glarnerisches Schulwesen im 19. bis 20. Jahrhundert

In der Mediationszeit (1803—1813) führte der Kanton Glarus seine frühere Staatsordnung wieder ein. Artikel 5 der kantonalen Verfassung bestimmt: „Der gemeine Rat, sowie der evangelische und der katholische Rat behalten ihre ehemaligen Verrichtungen, Einrichtungen und Wahlart“. (Landsbuch des Kantons Glarus 1807.) Der evangelische und der katholische Rat hatten eigene Verwaltung und Rechtspflege, auch in politischen Dingen, darum auch eigene Landsgemeinde neben der gemeinen Landsgemeinde.

Neue Verhältnisse schuf die kantonale Verfassung, welche am 2. Oktober 1836 von „der gemeinen Landsgemeinde“ angenommen wurde, und für welche die Tagsatzung vom 27. Juli 1837 die eidgenössische Garantie aussprach. Die neue Verfassung vereinigte die beiden konfessionell getrennten Landesteile wieder und stellte sie unter gemeinsame Behörden.

Bis zur Landsgemeinde 1836 war die Schule Privat- oder Gemeindegemeinschaft. 1832 bildete sich im Kanton ein Verein zur Förderung des Schulwesens, bald darauf ein Schulrat. „Die Landsgemeinde des evangelischen Landesteiles vom Jahre 1833 befasste sich zum ersten Mal mit der Schule (ausser den Beschlüssen über die Wiener Rezessgelder von 1822) und bestimmte, dass die unmittelbare Leitung der Schulen, die bisher bei den Ortsgeistlichen oder der Kirchgemeinde stand, entweder dem Stillstand oder Pfarramt oder dann einem Ortsschulrat übertragen werde. Die kantonale Oberleitung wurde dem „Rate“ (Regierungsrat), die Oberaufsicht einer kantonalen Schulkommission überbunden“. 1836 macht die Landsgemeinde das Schulwesen zur Staatssache und bestimmte einen jährlichen Beitrag. 1839 begann der Kantonsschulrat seine Tätigkeit. („Der Kanton Glarus“ von Oswald Heer und J. J. Blumer-Heer 1846.)

§ 10 der neuen Verfassung stellte den Unterricht der Jugend und das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des

Staates und übertrug dem Staate die Leitung und Förderung der öffentlichen Unterrichtsanstalten; § 23 schützt aber die statutenmässigen Rechte der bestehenden Stiftungen für Kirchen, Schulen und andere gemeinnützige Zwecke.

Kapitel V derselben Verfassung anerkennt für jede Kirchgemeinde einen Stillstand. Der Stillstand ist die vorberatende und vollziehende Behörde in den Kirchensachen der Gemeinde; seine Aufgabe ist die Handhabung der Sittenpolizei, die Besorgung des Armenwesens, die Beaufsichtigung der Schulen und die Einleitung in Matrimonial- und Paternitätsfällen. „Die Landsgemeinde 1837 erliess ein Gemeindegesezt und ein Gesetz über die Organisation der Kommissionen, auf Grund dessen die obgenannte Organisation des Schulwesens im evangelischen Landesteile auch auf die katholischen Gemeinden übertragen wurde. Ein eigentliches Schulgesetz für den Kanton wagte man, obgleich ein Entwurf dazu vorhanden war, noch nicht vor den Souverän zu bringen. Nähere Bestimmungen über das Schulwesen wurden im Gesetze über das Gemeinwesen und in dem über die Organisation der Kommissionen untergebracht, so über die Entlassung der Kinder aus der Alltagsschule „nicht vor dem 12. Altersjahre“, Teilung der Schule in Klassen nach Alter, Promotion nach Alter, Kenntnissen und Fähigkeiten, Ordnung des Lehrplanes, der Lehrmittel und der Absenzen, Forderung hinlänglich geräumiger, heller und heizbarer Räume und zweckmässiger Bestuhlung“.

Ein Gesetz über das Schulwesen vom 11. Mai 1873 anerkennt in § 32 Schulen ausser den öffentlichen Gemeindegemeinschaften, wenn sie von patentierten Lehrern gehalten werden, oder von solchen, die vom Kantonsschulrat die Bewilligung zum Lehramte auf Grund des Nachweises der Befähigung erhalten haben, und unterstellt diese Schulen der gleichen staatlichen Beaufsichtigung wie die öffentlichen Schulen. § 46 und 47 bestimmen die Oberaufsicht des Kantonsschulrates über alle Schulen durch das Mittel des Inspektorates, und sehen einen oder mehrere Inspektoren vor.

Das Jahr 1876 brachte eine Revision der Kantonsverfassung. § 17 hat dieselbe Fassung wie § 10 vom Jahre 1836 und § 21 wie § 23 vom Jahre 1836. § 85—88 regeln Wesen und Rechte der Kirchen- und Schulgemeinden. Kapitel IV anerkennt den Stillstand jeder Kirchgemeinde, und als dessen Aufgabe die Handhabung der Sittenpolizei, die Besorgung des Armenwesens und die Einleitung in Paternitätsfällen.

Die Landsgemeinde vom 22. Mai 1910 anerkennt im neuen Gesetze über das höhere Volksschulwesen ausdrücklich den Besitzstand der Privatschulen im Kanton und schafft denselben dadurch eine öffentlich rechtliche Grundlage. — Die Landsgemeinde vom 11. Mai 1919 hob den Antrag zum Beschlusse, dass den im Kanton wohnenden Schülern auf der Sekundarstufe die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich abzugeben und die Zeichenutensilien zur Benützung zu überlassen und jedem Schüler eine Vergütung an die Kosten für Schreib- und Zeichenmaterialien abzugeben seien.

Wir kommen also zum Schlusse: Bis 1836 ist das Schulwesen nicht kantonal. Seit 1836 ist das Schulwesen eine Staatsache, die aber statutenmässige Rechte der bestehenden Stiftungen für Schulen anerkennt und die Beaufsichtigung der bestehenden Schulen den konfessionellen Stillständen überlässt. Seit 1873 sind Privatschulen nur unter gewissen gesetzlichen Bedingungen geduldet, die Beaufsichtigung über alle Schulen ist aber Sache des Staates. Seit 1910 haben auch höhere Privatschulen eine öffentlich rechtliche Grundlage im Gesetze und geniessen seit 1919 die Wohltat der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Schüler. Diese geschichtliche Entwicklung des Schulwesens im Kanton Glarus berührt auch die Gründung und Entwicklung der Klosterschule Mariaburg in Näfels.

Vorbereitung und Gründung 1813—1831

Die Klosterschule Mariaburg in Näfels wurde als Lateinschule vom katholischen Rat des Kantons Glarus im Verein mit der Schweiz. Kapuzinerprovinz gegründet.

Näfels selbst besass schon längst eine Lateinschule. Die „Erneuerte Kirchen- und Priesterordnung für unsere Pfarrkirche Näfels“ vom Jahre 1732 spricht von der lateinischen Schule in dem Sinne, dass die Führung derselben nicht dem Schulmeister aufgebürdet werden soll. Die „Erneuerte Kirchen- und Priesterordnung“ vom Jahre 1792 bestimmt, dass ein jeweiliger Kaplan die Lateinschule halten soll. Im Jahre 1821 beschliesst die Kirchgemeinde, die Kosten für die Ausbildung eines jungen Lehrers zu bestreiten, der dann aber auch in der lateinischen Sprache bewandert sein soll.

Der katholische Rat des Kantons Glarus soll schon seit dem Jahre 1813 an die Väter Kapuziner das Ansuchen gestellt haben, im Kloster Näfels eine Lateinschule zu eröffnen. Warum die Provinzleitung auf das Gesuch lange Jahre nicht eingehen wollte, ist nicht klar festzustellen. Ein ganz wichtiger Grund dafür dürfte aber in dem damaligen Ökonomiezustand des Klosters Näfels zu finden sein und seinem Verhältnis zum katholischen Rat von Glarus. Sechzehn Briefe im „Neuen Kath. Archiv“ in Glarus, sowie die „Kath. Ratsprotokolle“ von 1813 an entwerfen ein betäubendes Bild über Leid und Not der armen Patres auf Mariaburg. Eine Mehrbelastung des Klosters durch Übernahme einer Schule durfte nicht wohl gewagt werden. Überdies dürfte auch die gesteigerte Inanspruchnahme der Patres für die Pastoration in jenen wirren Zeiten die Stellungnahme der Provinzleitung rechtfertigen.¹⁾

In seiner Sitzung vom 16. Januar 1824 beschloss der Katholische Rat von Glarus, „Die Zinsen vom Wiener Rezessgeld

¹⁾ Auch Rapperswil erbat sich 1805 einen Pater für die Lateinschule, und es konnte seine Bitte nicht erfüllt sehen. Am 27. September 1804 befürwortet HH. Pater Martin Gresser, O.M. Cap., Erziehungspräsident, die Erweiterung der Lateinschule in der Stadt Wil zum Gymnasium, geleitet von den H. H. Kapuzinern. Der Plan wurde nicht ausgeführt.

für Schulzwecke zu verwenden“ und wählte, „damit der zum dringenden Bedürfnis gewordenen Verbesserung, Aufsicht und Leitung der Schulanstalten entsprochen wurde“, einen Kantonschulrat, welcher mit Tätigkeit die nötigen Anordnungen und Aufsicht der Schulen auf sich hat, und alle Jahre über die Schulanstalten der Obrigkeit einen getreuen Bericht erstatten soll. Gewählt wurden:

Landammann Burger	Seckelmeister Aebli von Näfels,
	Walter Hauser von Näfels,
	als Präsident,
Pfarrer Tschudi von Glarus,	Landesseckelmeister Noser
Pfarrer Müller von Näfels,	von Oberurnen,
Pannerherr Freuler	Ratsherr Michel von Netstal,
	von Glarus,
Landesfähndrich Burger	Ratsherr Stäger von Mitlödi,
	Ratsherr Müller von Näfels.
	von Näfels,

In der Sitzung vom 9. April 1824 zu Näfels beschliesst der Katholische Rat, es sei den Vätern Kapuzinern das gewöhnliche Almosen von 8 Dublonen (Fr. 186.64) aus dem Geistlichen Fond für das verflossene Jahr bewilligt, „anbei aber titl. Herr Landammann (Burger) beauftragt, mit dem P. Provinzial wegen Anbringung einer höheren Schulanstalt im Kloster Rücksprache zu nehmen“. Unterm 10. April 1829 bewilligt der Katholische Rat wiederum die 8 Dublonen ans Kloster, aber mit dem dringenden Wunsche um einen sechsten Pater, „der sich der studierenden Jugend zur Erlernung der lateinischen Sprache widmen sollte, welchen Unterricht auch Zöglinge des oberen Teiles (des Kantons) zu geniessen hätten“. Zum ersten Mal reden hier die Akten von einer Lateinschule, welche nicht bloss den Knaben von Näfels zugänglich sein soll, sondern den Knaben des ganzen Kantons. Weil die Provinzleitung dem dringenden Wunsche noch nicht entsprach, beschloss der Katholische Rat am 15. April 1830 dem Kloster nur 6 Dublonen zu verabreichen und zwei Dublonen zurückzubehalten, bis ein sechster Pater ins Kloster geschickt wird; ferner soll das Kloster nächstes Jahr nur noch 4 Dublonen erhalten, wenn unterdessen dem Gesuche nicht entsprochen werde. Dieses Vorgehen des Rates scheint in der Stimmung des Volkes begründet gewesen sein. Denn bei Be-

handlung der Memorials-Anträge für die katholische Landsgemeinde am 8. Mai 1831 finden wir unterm 11. April 1831 protokolliert, dass von dem Einsender auf obrigkeitlichen Antrag und Wunsch der gestellte Antrag, „es seien die 8 Dublonen nicht mehr den Vätern Kapuzinern, sondern den Studenten zur Unterstützung zuzuerkennen“, zurückgenommen wurde. Und ein Zusatz bemerkt: „Dem Eingebener soll bemerkt werden, dass Hoffnung vorhanden sei, dass eine Lateinschule im Kloster veranstaltet werden möchte“. Tatsächlich hat auch der Rat in der Sitzung vom 29. April 1831 dem Kloster die sechs Dublonen zugesprochen und dazu bemerkt: „Bezüglich der schon mehrfach besprochenen Einrichtung einer Lateinschule sind titl. Herr Landesfähndrich Burger verordnet, um betreff des bemeldeten Schulunterrichtes mit dem Hochw. Pater Provinzial, der in kurzer Zeit in das hiesige Kloster kommen wird, Rücksprache zu nehmen“. Am 6. Juni 1831 eröffnet Landammann Hauser in der Ratssitzung, mit Pannerherr Freuler bei Pater Provinzial (Pater Raymund Koller von Mutzwil, Bern) Rücksprache gehalten zu haben. Pater Provinzial habe versprochen, die Angelegenheit der Definition vorzulegen, aber nicht vor August. Darauf erkennt der Rat: „Landammann und Katholischer Rat sollen „Ein Schreiben an die Definition der Väter Kapuziner aberlassen und im selben die Gründe zu Unterstützung des Begehrens aufgenommen werden“. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Glarus, den 6. Juni 1831.

An die Hochw. Definition des Ordens der Herren Väter Kapuziner in Baden.

Hochwürdige Herren!

Bei der sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Bevölkerung unseres Kantons wurden leicht begreiflich auch die bestehenden Schul- und Unterrichtsanstalten unzureichend, und muss auf einige Erweiterung derselben Bedacht genommen werden. In Erfüllung der ihr über diesen Gegenstand obliegenden teuren Pflicht, hat die Obrigkeit sich seit längerer Zeit an den Vor-

steher des hiesigen hochwürdigen Konvents sowohl, als an die jedesmaligen hochwürdigen Herren Provinzialen gewendet, aber immer mit dem Bedeuten vertröstet worden, dass, sobald die Umstände erlauben würden, die Zahl der hiesigen Patres zu vermehren, dem Begehren entsprochen würde.

Wir glauben aber, dass nicht unumgänglich nötig wäre, deswegen das Konvent um einen geistlichen Herren zu vermehren, wenn nur jedesmal einem der anwesenden erlaubt würde, die Lateinschule zu übernehmen gegen Entschuldigung vom Chor, wogegen er zum meisten übrigen könnte gebraucht werden, weil z. B. wegen Missionen es eben nicht darauf ankommen würde, wenn auch hie und wieder ein Tag in der Woche die Schule ausgesetzt bliebe. Dass man anderseits die nähere Einrichtung der Lokale, sowie die Heizung im Winter übernehmen würde, versteht sich von selbst.

Wir ersuchen die hochwürdige Definition, die Sache in sorgfältige Beratung zu ziehen, es handelt sich um eine Sache zu befördern, die zur Ehre Gottes so wesentlich beiträgt, nämlich die Erziehung der Jugend in guten, religiösen Grundsätzen, die auf das jugendliche Alter angewendet, Bösem zu steuern und das Gute zu fördern, allein im Stande sind. Wir würden eine ablehnende Antwort um so mehr bedauern, da sie uns höchst wahrscheinlich ausser Stand setzen würde, ferner den jährlichen Beitrag zu leisten, der in der teuren Zeit dem hiesigen hochwürdigen Konvent bewilliget und seither, aber jedesmal mit mehr oder weniger Bemerkungen fortgesetzt worden ist, weil uns die öffentliche Meinung zwingen würde, das betreffende zur notwendigen Erweiterung der Schulanstalten zu verwenden. Den Gegenstand nochmals gefälliger Würdigung entgegensehend, versichern wir Euer Hochwürden unser ausgezeichnetsten Hochachtung.

Landammann und Rat des Kantons Glarus
Katholischer Religion.

In der Ratssitzung vom 30. September 1831 „übermittelt titl. Herr Landammann Hauser, Ehrengesandter hiesigen Standes bei der eidgenössischen Tagsatzung in Luzern, mit Zu-

schrift vom 18. September in Anlage ein Schreiben der Definition der Hochw. Väter Kapuziner, nach welchem dem hierseits ausgesprochenen Begehren gemäss ein eigens beauftragter Pater als Professor zur Abhaltung einer Lateinschule im hiesigen Kapuzinerkloster anher gesandt worden, wobei von Seite der Definition die Festsetzung folgender Bedingnisse verlangt wird, welche schriftlich verfasst ins Klosterarchiv gelegt werden sollen:

1. Dass nur die lateinische Schule, nicht aber andere deutsche Schulen im Kloster sollen gehalten werden;

2. Sollte das Kloster aus Mangel an Personal die Schule nicht mehr fortsetzen können und zugleich die Missionen zu befriedigen haben, so verwahrt sich die Definition eines anderen Professors, der nicht ihres Ordens ist;

3. Verlangt die Definition für das Kloster zu Näfels eine bestimmte jährliche Unterstützung, die der Grossmut der hochgeachteten Herren überlassen ist“.

Der Rat ist erfreut über die Willfährigkeit der Definition. Um bei der Wichtigkeit der Sache das Geschäft zu fördern, ernennt der Rat hiezu eine eigene Kommission. Die Mitglieder dieser ersten Klosterschulkommission sind:

Pannerherr Leonhard Freuler von Glarus als Präsident,
Landesfährndrich Josef Burger von Näfels,
Seckelmeister Kaspar Landolt von Näfels,
Ratsherr Hauser Walter von Näfels,
Richter Jost Stähli von Netstal,
Richter Kaspar Noser von Oberurnen.

In der Ratssitzung vom 23. Oktober 1831 legt diese Kommission ein ausführliches Gutachten ab über das besichtigte Schullokal und über die Schuleinrichtung und berichtet, dass sie sich mit Pater Guardian (P. Viktor Boner, von Breitenbach, Solothurn) auf eine Unterstützung von 12 Dublonen (Fr. 280.—) verständigt habe. „Ausgehend von der Ansicht, „dass eine wohleingerichtete Lateinschule für unser Kathol. Vaterland in moralischer und ökonomischer Rücksicht von grossem Nutzen sei und wichtige Ersparnisse für Familienväter, die ihre Söhne sonstigen Falls in der Fremde mit bedeutenden Kosten müssten

schulen lassen, darbieten würde, dabei jedoch erst die Erfahrung zeigen wird, inwiefern diese Lateinschule in der damaligen zu verhaltenden Einrichtung einen gedeihlichen Erfolg haben und den beabsichtigten Zweck erreichen möchte, oder aber in der Folge anderweitig zu treffende Bestimmungen erforderlich werden, also haben meine Gnädigen Herren und Obern für einmal und zwar gleichsam als eine Probe auf die Dauer des kommenden Schuljahres nachfolgende Grundsätze aufgestellt, wobei sich die Obrigkeit jedenfalls vorbehält, je nach Umständen und ihrem eigenen Befinden, nach Erfordernis diese Bestimmungen abzuändern, aufzuheben oder zu erweitern.

1. Es solle die Lateinschule, in welcher nebst der lateinischen Sprache annoch die andern Fächer als in der deutschen Sprache, Rechnungskunst, Geschichte und Geographie Unterricht erteilt wird, in dem löbl. Kapuzinerkloster zu Näfels beförderlich bewerkstelligt werden.

2. Da nun ein sechster Pater im Kloster ist, und dieser sich einzig und allein als Professor der Schulen widmen wird, so soll anstatt der früheren, auf alljährliches Anhalten der Väter Kapuziner jährlich geleisteten Unterstützung, welche seit anno 1818 in 8 Dublonen und seit 1829 in 6 Dublonen bestanden hat, nunmehr eine Unterstützung von 12 Dublonen bestimmt sein und zwar mit Enthebung von 10 Dublonen aus dem geistlichen Fond und die andern 2 Dublonen aus dem Beitrag der Studenten.

3. Jeder Student, der den Unterricht in dieser Schulanstalt geniesst, hat für dieses Schuljahr 2 Thaler (Fr. 10.—) zu bezahlen und zwar in 4 Zeitfristen jedesmal $\frac{1}{2}$ Thaler; den ersten Termin mit Eintritt in die Schule, den zweiten Termin nach Verfluss des ersten Quartals, den dritten Termin nach Verfluss des zweiten Quartals, den vierten nach Verfluss des dritten Quartals.

An das zu liefernde Holz zu Heizung des Ofens im Schullokal hat jeder Student zum voraus (nämlich mit Beginn der Schule) $\frac{1}{2}$ Thaler zu leisten. Diese Beiträgebestimmung be-

schlägt hiesige Landeskinder. Sollten Studenten aus andern Kantonen diese Schulanstalt benutzen wollen, so haben dann diese unter den nämlichen 4 Zahlungsterminen für das Schuljahr 4 Thaler zu entrichten und für das Holz bei Beginn der Schulen einen Thaler zu bezahlen.

Die Aufnahme fremder, nicht kantonsangehöriger Studenten, die sich jedenfalls durch gute Zeugnisse, namentlich in moralischer Hinsicht auszuweisen hätten, mag erst dann zulässig sein, sofern nicht eine genügende Anzahl Zöglinge hiesiger Landleute in diese Lateinschule geschickt würde, demzufolge die hieländischen Studenten immer den Vorzug haben sollen.

Eintretendenfalls, dass ein Bruder eines im hiesigen Kapuzinerkloster sich befindenden Paters den Unterricht in dieser Schulanstalt geniessen wollte, so wird ein solcher die Beitragsbestimmung betreffend den hiesigen Landeskindern gleichgehalten.

4. Aus dem Überschuss von den Beiträgen der Studenten, nach Abzug der vorbestimmten zwei Dublonen, sollen aller- vorderst die für den Herrn Professor nötigen Schulbücher, Landkarten etc. und andere für den Schulunterricht erforderlichen Lehrgegenstände angeschafft werden. Und da bei grösserer Anzahl der Studenten dann noch ein Überschuss von diesen Beiträgen erhältlich sein wird, so solle dieser allfällige Überschuss an die Reparaturkosten des Schullokals verwendet werden.

Wenn zwar vorauszusehen ist, dass die Beiträge der Studenten die Kosten dieser Reparaturen, welche titl. Herr Seckelmeister Landolt inzwischen besorgen wird, nicht zu decken vermögen, so ist anderseits nicht zu verkennen, dass aus dieser, für unseren ganzen kath. Landesteil zu errichtenden Schulanstalt, die ehrende Gemeinde Näfels ihrer Lokalität wegen den nächsten und grössten Vorteil zu ziehen hat, und mithin in einige billige Mitleidenschaft gezogen werden darf; weil aber erst nach Ausführung dieser Reparaturen sich ergeben wird, wie hoch die daherigen Baukosten zu stehen kommen, so werden Meine Gnädigen Herren und Obern, immerhin je nach den Umständen, billige Rücksicht eintreten lassen.

Zu Vollziehung des heutigen Ratsbeschlusses ist die bestehende löbl. Schulkommission beauftragt und ermächtigt, aus ihrer Mitte einen eigenen Ausschuss zu bezeichnen, um das in Sachen angehend und erforderlich Erachtende einzuleiten und zu besorgen“.

Aus dem Protokollbericht dieser sehr wichtigen Ratssitzung vernehmen wir also, dass moralische und ökonomische Gründe zur Gründung der Klosterschule geführt haben; welches die Unterrichtsfächer der Schule sein sollen; dass dem Kloster wegen Übernahme der Schule eine finanzielle Mehrunterstützung durch den Kath. Rat zukommen soll; welches die finanziellen Leistungen der Schüler an den Kath. Rat sein sollen; dass den Schülern aus dem Kanton Glarus ein Vorzugsrecht auf den Besuch der Schule eingeräumt wird; unter welchen Bedingungen ausserkantonalen Knaben der Eintritt in die Schule offen steht; was für finanzielle Leistungen der Kath. Rat an die Lehrmittel des P. Professors und an das Schullokal zu machen gedenkt; dass die Kirchgemeinde Näfels eine finanzielle Mehrleistung im Interesse der Klosterschule an den Kath. Rat zu machen hat, und endlich, dass die weitere Organisation und der weitere Ausbau der Schule der Klosterschulkommission überbunden bleibt. Die Gründung der Klosterschule war rechtlich und gesetzlich zur Tatsache geworden am 29. Oktober 1831.

Wichtig wäre für uns, den Vertrag zu kennen, der zwischen der Schweiz. Kapuzinerprovinz und dem Kath. Rat von Glarus abgeschlossen worden ist. P. Viktor Boner, Guardian, bemerkt auf einem losen Blatt Papier zur Kenntnis seines Nachfolgers, dass der Vertrag vom Kath. Rate noch nicht ausgefertigt worden sei, zählt die Bedingungen auf, unter welchen die Rev. Definition der Kapuzinerprovinz die Errichtung der Schule genehmigt habe, wie wir sie aus dem Briefe der Definition vom 18. September 1831 an den Kath. Rat kennen, und bemerkt schliesslich, dass er von Herrn Zeugherrn Anton von Tschudi, dormaligen Seckelmeister, am 12. Mai 1832 zwölf gute Dublonen oder 126 Glarner Gulden (Fr. 280.—) empfangen habe, ebenso

24. April 1838. War der Vertrag bis 1833 im August noch ausgefertigt, werden wir kaum irren mit der Annahme,

dass überhaupt ein besonderer formeller Vertrag nie ausgestellt worden ist. In dieser Annahme werden wir durch die Tatsache bestärkt, dass in rechtlichen und organisatorischen Fragen künftig festgehalten wurde an den Bestimmungen, welche im Briefe der Rev. Definition vom 18. September 1831 und im Protokoll der Ratssitzung vom 29. Oktober 1831 festgelegt worden sind. Das Protokoll der Klosterkommission beginnt erst mit dem Jahre 1850. Im Berichte über die Sitzung vom 21. Februar 1850 finden wir „Die Konvention mit dem hochw. P. Provinzial vom Jahre 1831“. Diese Konvention besteht aber nur aus den drei Bedingungen, welche die Rev. Definition in ihrem Briefe vom 18. September 1831 an den Kath. Rat von Glarus stellt, und die Bestimmung des Kath. Rates über die finanzielle Unterstützung des Klosters infolge der Übernahme der Lateinschule.

Organisation und Ausbau 1831—1834

Die löbliche Schulkommission hielt ihre erste Sitzung vor dem 29. Oktober 1831. Ein Protokollbericht darüber ist uns nicht erhalten. Wir kennen aber den Gegenstand dieser Sitzung aus dem Protokoll über die Sitzung des Kath. Rates vom 29. Okt. 1831, laut welchem die Schulkommission ausführlichen Bericht erstattet über Schullokal, Schuleinrichtung und finanzielle Leistung an P. Guardian. Überaus wertvoll für Organisation und Ausbau der Klosterschule ist uns das Protokoll von der zweiten Sitzung der Schulkommission, das im Wortlaute heisst:

„Sitzung der löbl. Schulkommission, abgehalten im löbl. Kapuzinerkloster zu Näfels, Freitag nachmittags, den 4. November 1831.

Herr Pannerherr Freuler in Glarus, Präsident dieser Schulkommission ist infolge der höchst ungünstigen Witterung nicht erschienen. Herr Landesfährndrich Josef Burger als Vorsitz der heutigen Versammlung. Mitglieder:

H. Seckelmeister Kaspar Landolt,
H. Ratsherr Walter Hauser,

Richter Jost Stähli,
Richter Kaspar Noser, nebst dem Aktuar.

Mitanwesend:

Hochw. Herr P. Guardian (P. Viktor)
und der Herr P. Professor Gotthard.

Die in der Kath. Ratssitzung sub 30ten Sept. a. c. aufgestellte löbl. Schulkommission wird zufolge des Kath. Ratsbeschlusses vom 29ten des soeben abgelaufenen Weinmonats beauftragt, nunmehr dasjenige einzuleiten, was zur beförderlichen Einrichtung der Lateinschule in dem löbl. Kapuzinerkloster zu Näfels als zweckmässig und erforderlich erachtet wird. Die heut besammelte Kommission glaubt als in ihrer Aufgabe liegend folgendes erörtern zu sollen:

- I. Beförderliche Einrichtung der Lateinschule,
- II. Aufstellung der Präfektur für diese Schule,
- III. Bestimmung der Schulzeit und der Lehrfächer,
- IV. Ernennung des Ausschusses, der mit der Einleitung alles desjenigen, was zum Beginn und zum Unterhalt der Schule erforderlich ist, beauftragt wird, nebst Bewerkstelligung der zu Errichtung des Schullokales im Kloster begonnen Reparaturen.
Verhaltensregeln für die in diese Lateinschule eintretenden Zöglinge.
Prüfung über die aufzunehmenden Zöglinge.

I.

Die löbliche Schulkommission erkennt es einmütig als die höchste Wichtigkeit, dass diese Lateinschule beförderlich ihren Anfang nehmen möge; ebenso sehr liegt dieses im Wunsche des hochw. Professors. Vermöge der von Hochw. Herrn P. Guardian erhaltenen Bewilligung wird der hochw. Professor für einstweilen und bis die im hiesigen Kloster angefangenen Reparaturen, behufs des zu errichtenden Schullokales, bewerkstelligt sein werden, die Schule in dem, zwar ebenfalls für eine Lateinschule eingerichteten Schulzimmer in dem hiesigen Gemeindegemach abhalten. Nächsten Sonntag (6. Nov.) soll demnach in den löbl.

Pfarrkirchen zu Glarus und Näfels wie auch in der löbl. Kapelle zu Netstal eine Publikation erlassen werden, zufolge welcher diejenigen respektierten Eltern unseres kath. Landesanteiles, welche gesinnt sind, ihre Söhne in diese Lateinschule zu schicken, eingeladen und aufgefordert werden, sich hiefür bei Hochwürden Herrn P. Guardian im Kloster bis kommenden Donnerstag (10. Nov.) zu melden, um selbe einschreiben zu lassen, mit dem Anfügen, dass die Aufnahme der Zöglinge in diese Schule von der durch die Schulkommission anzuordnenden Prüfung in Hinsicht ihres sittlichen Wandels sowohl, als des wissenschaftlichen abhängen werde.

II.

Aufstellung der Präfektur. Hierüber geben sowohl der Herr P. Guardian als der Herr P. Professor folgende Erläuterungen und Aufschlüsse. 1.) In denjenigen löbl. Kapuzinerklöstern (mit namentlicher Aufführung desjenigen in Stans), in welchen Lateinschule gehalten wird, stehe die Präfektur dem jeweiligen Guardian des Klosters zu. 2.) Der Präfekt habe Sitz und Stimme bei der Schulaufsichtsbehörde oder Schulkommission. 3.) Die Schulkommission sei über dem Präfekt. 4.) Der Präfekt habe über die Schule zu wachen, sowohl für das Sittliche, als das Wissenschaftliche. 5.) In der Obliegenheit des jeweiligen Präfekten sei es, die bestehenden Gesetze der löbl. Schulkommission zu handhaben, ebenso dem Herrn Professor zur Erhaltung seines Ansehens in dieser bekleidenden Jahresstelle zur Seite zu stehen und ihn in allem demjenigen, was das Religiöse und das Wissenschaftliche zum Frommen der Schüler zu befördern als geeignet erachtet wird, in gegenseitigem Wirkungskreise zu unterstützen. 6.) Vorgehen der Studenten belagend könne der Präfekt in minder wichtigen Vorfällen darüber eintreten; zur Ausschliessung eines Studenten aus der Schule wegen unsittlichem Betragen oder aus andern wichtigen Gründen stehe diese Befugnis der löbl. Schulkommission zu. Unter geziemender Verdankung der diesfalls gemachten Mitteilung hat die löbl. Schulkommission den Herrn P. Guardian einmütig zum Präfekt der Schule ernannt.

III.

Schulzeit und Lehrgegenstände. Bis das Lokal im Kloster eingerichtet ist, wird die Lateinschule, wie bereits vorhalb bemerkt worden, in dem Schulhaus hiesiger Gemeinde abgehalten. Laut Eröffnung des Herrn Professors sollte das Schuljahr bis zum zweitletzten Sonntag im August andauern; worüber die Schulkommission bemerkt, dass die Ferienzeit dadurch von zu langer Dauer werde; sie müsse deshalb den Wunsch äussern, dass das Schuljahr sich weiter ausdehnen möchte. — Sofern keine Ferientage in der Woche eintreten, werde alle Tage, nämlich vormittags ca. 2 Stunden und nachmittags ca. 2 $\frac{1}{2}$ Stunden Schule gehalten, des Donnerstag aber Vakanz gegeben.

IV.

Lehrgegenstände. Die Schule wird in zwei Klassen geteilt; die einte für die Anfänger in der lateinischen Sprache, die zweite für diejenigen, welche bereits ein Jahr oder mehrere Zeit hindurch den Unterricht dieser Sprache genossen haben. Die in die erste Klasse einzuteilenden Zöglinge müssen zuerst in den Regeln der deutschen Sprache unterrichtet werden, bevor sie zur Erlernung der lateinischen Sprache zugelassen werden können. Für zukünftige Schuljahre sollen die allfällig aufzunehmenden Zöglinge in der deutschen Sprache einen gründlichen Unterricht erhalten haben, bevor sie in diese Lateinschule eintreten können. — Der Unterricht der ersten Klasse besteht für kommendes Schuljahr anfänglich in Erlernung der deutschen Sprache und dann, je nach Vorschreiten, in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache; Schweizergeschichte, Geographie und Rechnungskunst werden ebenfalls ihr Lehrgegenstand sein. — Die zweite Klasse wird in den grammatischen Regeln der lateinischen und deutschen Sprache unterrichtet und Caesar titulo de bello gallico zur Einübung des Latein ausgelegt — auch Schweizergeschichte in Verbindung der ersten Klasse — nebst Geographie und Rechnungskunst seien ihre Lehrfächer.

V.

Verhaltensregeln für die in die Lateinschule eintretenden Studenten. — Die in mehreren §§ verfassten Verhaltensregeln, die namentlich für die Studenten im löbl. Kapuzinerkloster Stans aufgestellt waren, werden mit einigen von dem Herrn Professor gewünschten Zusätzen vorgelesen. — Diese eigentlich nur auf den religiösen Teil Bezug habenden Statuten sind dem engeren Ausschuss der löbl. Schulkommission zur Prüfung überwiesen worden, mit dem Anfügen, dass dann die geprüften Verhaltensregeln unter den Mitgliedern der löbl. Schulkommission zirkulieren sollen.

VI.

Obliegenheiten des zu ernennenden Ausschusses der löbl. Schulkommission. Dieser ehrende Ausschuss wird alles dasjenige einleiten, was bis anhin noch nicht beraten und behandelt worden ist, sei es zur Entwerfung der Gesetze für den Herrn Präfekt, den Herrn Professor und ebenso für die Schule selbst, sei es zur Aufstellung der Statuten, welche der engere Ausschuss zur Beförderung des Moralischen sowohl als des Wissenschaftlichen der eintretenden Zöglinge als geeignet erachtet; er haltet Aufsicht über die Schule und wird anfangs des Schuljahres und so oft er es erforderlich findet, die Schule besuchen, bei den Osterexamen aber, sowie bei denjenigen am Ende des Schuljahres wird dieses engere Schul-Aufsichts-Komité die löbl. Schulkommission, welche die Hauptbehörde über diese Schulanstalt ist und bei eintretenden wichtigen Fällen jeweilen besammelt werden soll, auch zu diesen Prüfungen einladen.

Besatzung des engeren Ausschusses:

Herr Landesfährndrich Josef Burger als Präsident

Mitglieder:

Herr Ratsherr Walter Hauser,

Herr Richter Josef Stähli,

Hochw. Herr P. Präfekt,

Hochw. Herr P. Professor.

Insofern titl. Herr Pannerherr Freuler als Präsident der löbl. Schulkommission das ihm anzutragende Präsidium dieses engeren Ausschusses übernimmt, so wird titl. Herr Landesfährndrich Burger dennoch als erstes Mitglied in diesem engeren Schulaufsichtskomité verbleiben.

VII.

Besorgung des Einzuges der von Seite der Studenten zu leistenden Beiträge.

Die titl. Schulkommission hat den titl. Herrn Seckelmeister Kaspar Landolt beauftragt, die zur Errichtung des Schullokal begonnenen Reparaturen zu bewerkstelligen. Mit Bezugnahme des Kath. Ratsbeschlusses d. d. 29ten Oktobers abhin hat jeder Schüler für dieses Jahr 2 Thaler zu bezahlen und zwar in 4 Zeitfristen, für

den 1ten Termin mit Eintritt der Schule $\frac{1}{2}$ Thaler.

den 2ten Termin nach Verfluss des ersten Quartals $\frac{1}{2}$ Thaler.

den 3ten Termin nach Verfluss des zweiten Quartals $\frac{1}{2}$ Thaler.

den 4ten Termin nach Verfluss des dritten Quartals $\frac{1}{2}$ Thaler.

An das zu liefernde Holz zu Heizung des Ofens im Schullokal hat jeder Student zum voraus (nämlich mit Beginn der Schule) $\frac{1}{2}$ Thaler zu entrichten. Für den daherigen Einzug ist titl. Herr Seckelmeister Landolt beordnet, der hierüber Rechnung führen wird.

Am Schlusse der heutigen Sitzung hat die löbl. Schulkommission annoch mit den Werkmeistern, als Ofner-, Maurer- und Zimmermeister und Glasner über die Reparaturkosten des zu errichtenden Schullokal und die diesfalls abzuschliessenden Verdinge unterhandelt.

Actum in cubiculo Provincialis 4ta Novembris 1831.

F. Landolt,
Gdschreiber.

Nach diesen eingehenden und abklärenden Verhandlungen scheint das erste Schuljahr seinen Anfang genommen zu haben. Gründungstag der Schule ist der 29. Oktober 1831, Eröffnungstag

tag des ersten Schuljahres dürfte der 14. November 1831 gewesen sein.¹⁾

Weiteren Aufschluss über Organisation und Ausbau der Schule geben uns die ersten Statuten vom Jahre 1831. Das Original dieser Statuten haben wir nicht finden können. Das Staatsarchiv in Glarus hat aber im „Neues kath. Archiv Classe II fasc. Schulrat v. Naefels“ 1834 den „Entwurf einer Verordnung über die Lateinschule ohne Unterschrift und Datum. Das Protokoll der Klosterschulkommission spricht von den ursprünglichen Statuten und berichtet, dass dieselben in der Sitzung vom 21. Februar 1850 vorgelesen wurden, später festzusetzende Änderungen derselben vorbehalten wurden, und dass die Statuten dem Protokoll einverleibt“ werden sollen. Ein Vergleich zwischen diesen dem neuen Protokoll einverleibten Statuten und dem Entwurf von 1834 zeigt mit Sicherheit, dass besagte Statuten tatsächlich die ersten Statuten sind. Wir lassen dieselben im Wortlaute folgen:

„Verordnungen für die Lehranstalt im Kloster zu Näfels“

§ 1 **Lehrgegenstände.** Die Lateinschule wird von dem eigens dazu bestellten Hochw. P. Professor im hiesigen löbl. Kapuzinerkloster gehalten. Die Lehrgegenstände, in welchen Unterricht erteilt wird, sind folgende: a. Lateinische Sprache, b. Deutsche Sprache und Stilübung, c. Religionslehre, d. Rechenkunst, e. Geschichte, für Erdbeschreibung, zunächst die schweizerische, f. Naturgeschichte.

§ 2 **Dauer der Schulzeit.** Der Anfang der Schule und die Ferien werden von der löbl. Schulkommission bestimmt.

§ 3 **Schultage und Stunden.** Der Schulunterricht wird an allen Werktagen erteilt und zwar 2 Stunden Vor- und

¹⁾ Der verehrte Verfasser des geschichtlichen Überblickes „Die Klosterschule Mariaburg in Näfels“ im „Schweizerischer Franziskus-Kalender 1928“ pag. 96 und in der Festschrift „Die Schweizerische Kapuzinerprovinz 1928“ pag. 108 irrt sich im Datum des Gründungstages und im Namen des ersten Professors; desgleichen im Namen des Professors die Festnummer vom „Glarner Volksblatt“ auf 23. Dez. 1923 und „Vaterland“ Luzern, Nr. 291, 3. Blatt 1931.

2 Stunden Nachmittags, mit Ausnahme des Donnerstags, welcher in der Regel als Vakanztag bezeichnet ist. Sollte aber in der Woche ein Feiertag eintreffen, so wird am Donnerstag Schule gehalten.

§ 4 **Einteilung in Klassen.** Die Schüler werden in zwei Klassen eingeteilt. Neue Schüler aber werden nicht angenommen, bis die obere Klasse ausgetreten, oder es wäre der Fall, dass sie in die eine oder andere dieser Klassen sich einteilen liessen. Die Einteilung der Lehrfächer rücksichtlich der Klassen und Stunden, sowie die Auswahl der nötigen Lehrbücher bestimmt der P. Professor im Einverständnis der Schulkommission.

§ 5 **Aufsicht der Schule und Prüfung.** Die Lehranstalt steht sowohl in sittlicher als in wissenschaftlicher Beziehung zunächst unter der Aufsicht des hochw. P. Präfekten; die weitere und oberste Aufsicht haltet die Schulkommission, welcher auch die Leitung, sowie auch die Aufnahmsbewilligung und das Recht der Ausschliessung untauglicher oder fehlerhafter Zöglinge zusteht. Zum Behuf der Aufsicht werden die einzelnen Mitglieder der Schulkommission tourweise von Zeit zu Zeit die Anstalt besuchen und bei den Patres Professor und Präfekt sowohl über das sittliche Betragen, als über die wissenschaftlichen Fortschritte der Schüler die nötigen Erkundigungen einziehen, und durch vorzunehmende Spezialprüfungen sich von den letzteren überzeugen und ihr daheriges Befinden jeweilen der Schulkommission hinterbringen. Von Ostern an wird der engere Ausschuss der Schulkommission in verschiedenen Terminen Prüfungen über die einzelnen Lehrfächer halten. Dem allgemeinen Schulexamen aber wird die sämtliche Schulkommission beiwohnen.

§ 6 **Strafrecht.** Kleinere Fehler, z. B. unfleißigen Schulbesuch, Unachtsamkeit während dem Lehrvortrag, Ungehorsam, Schwatzen und dergleichen ahndet und straft sogleich der P. Professor. Bedeutende Saumseligkeiten, Vergehen gegen die Schulgesetze, sowie gegen die Sittlichkeit überhaupt, sowie strafwürdiges Benehmen gegen den Lehrer werden vom letzteren unge-

säumt dem P. Präfekten eingeklagt, welcher in weniger wichtigen Fällen darüber eintritt; über wichtigere Fehler aber und besonders über solche, welche die Ausschliessung von der Schule nach sich ziehen würden, wird der hochw. P. Präfekt dem Präsidenten der Schulkommission Kunde geben, damit dieselbe darüber entscheiden und das Angemessene verfügen kann.

§ 7 **Eigenschaften und Pflichten der Schüler.** Jeder Jüngling, welcher den Unterricht in der lateinischen Sprache geniessen will, soll nebst einer sittlichen Aufführung als das erste und wichtigste Erfordernis für die Aufnahme die nötigen Vorkenntnisse besitzen. Zu diesen werden gerechnet: a. Deutsch Lesen und Schreiben, b. die Anfangsregeln der Muttersprache, c. Kenntnis der vier Rechnungs-Spezien, d. Lateinisch Lesen und Schreiben.

§ 8 **Schreibmaterial und Bücher.** Das notwendige Schreibzeug hat jeder Student selbst anzuschaffen. Die erforderlichen Bücher muss jeder Schüler auf den Befehl des P. Professors ankaufen und hat dieselben bei einem bezeichneten Mitgliede der Schulkommission gegen bare Bezahlung zu beziehen.

§ 9 **Schullohn.** Als Schullohn hat jeder Schüler zu bezahlen zwei Thaler und zwar einen Thaler bei Anfang des Schuljahres und einen Thaler nach Ostern. Für Holz und Heizung des Ofens bezahlt jeder Schüler einen halben Thaler und zwar bei Anfang des Schuljahres.

§ 10 **Bestimmung der Sitzung.** Jährlich werden von der Kommission drei ordentliche Sitzungen gehalten: 1. vor Beginn des Schuljahres, 2. vor den Frühlingsprüfungen, 3. vor den Herbstprüfungen. Ausserordentliche Sitzungen veranstaltet der Präsident entweder von sich aus oder auf Verlangen des Hochw. P. Präfekten.

§ 11 **Verwaltungsbestimmungen.** Der Verwalter (Seckelmeister) besorgt den Einzug der Schulgelder. Auch ist er beauftragt, die Ausgaben nach Vorschrift der Statuten zu bestreiten. Gleichfalls hat der Verwalter jährlich die Rechnung der Kommission vorzulegen, welche dann dieselbe mit Begleitschreiben dem Gemeinsamen Stillstand übermittelt.

§ 12 **Mitglieder der Kommission.** Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern mit Inbegriff des Hochw. P. Präfekten. Der Hochw. P. Professor wird bei jeder Sitzung mit beratender Stimme zugezogen.“

In der Sitzung des Kath. Rates vom 12. April 1832 erstattet Kaspar Landolt, Seckelmeister, Bericht über das Schullokal im Kloster. Er und Ratsherr Michel (an Stelle des erkrankten Ratsherr Stähli) werden beauftragt, das Lokal zu besichtigen und ihr Gutachten über die Tilgung der Baukosten zu bringen. Das Protokoll über die Sitzung der Schulkommission vom 17. April 1832 erwähnt die Besichtigung des Lokals für die Lateinschule im Kloster; die Versammlung im Rathaus zu Näfels zur Prüfung der Konti, die sich auf 403 f 23 s 1 a belaufen, findet zur Deckung dieser Kosten (Fr. 896.58) keine andere Quelle als den „Geistlichen Fond“, und reklamiert, dass Franz Schleiter den Ofen nicht akkordgemäss erstellt habe, weshalb Herr Ratsherr Hauser Walter um Nachlass ersuchen soll, jedenfalls das verlangte Trinkgeld nicht verabfolgen solle. Am 22. August 1832 beschliesst der Kath. Rat, auf Wunsch des P. Professors während der Vakanzzeit im Schulzimmer noch eine Decke zu machen, deren Kosten sich auf c. 14 f. belaufen möchten. Offenbar wurde das neue Schullokal im Kloster mit dem zweiten Schuljahr 1832/33 bezogen. Die am 24. April 1833 dem Kath. Rate vorgelegte Rechnung des Geistlichen Fond notiert unter den Ausgaben f 403 s 23 a 1 für Errichtung der Lateinschule im Kloster zu Nutz des ganzen kath. Landesteiles.

In der Sitzung des Kath. Rates vom 19. Juni 1833 berichtet Herr Landesfähndrich Burger lobend über das Examen im Frühling, und äussert den Wunsch des P. Professors, es möchten an die Schüler Prämien ausgeteilt werden; der Ausschuss der Schulkommission habe Anschaffung einiger Bücher zu diesem Zwecke angeregt. Der Kath. Rat erteilt der Schulkommission den Auftrag, das Geschäft im Sinne des Wunsches zu erledigen. Im Protokoll über die Sitzung des Kath. Rates vom 13. September 1833 findet sich die Tatsache vermerkt, dass „Die Schulkommission Bericht erstattet über den Erfolg des

Examens heute Vormittag“. Die Dauer des Schulexamens betrug also einen halben Tag.

Fügen wir diesem Abschnitte noch den Protokollbericht von der Ratssitzung zu Näfels, den 6. Juni 1834, bei:

„§ 4 1. Die Schulkommission berichtet, dass die Schüler am 30. Mai die Prüfung zur allgemeinen und besten Zufriedenheit bestanden haben.

2. Beratungen: a. Sicherstellung der Bürgscheine und Bürge. b. Rechnungsablage von Seckelmeister K. Landolt vom November 1831 bis Ende Mai 1833:

Einnahmen durch Schüler	f	127	s	29	a	3
Ausgaben	f	112	s	—	a	5
In Kassa	f	15	s	28	a	4
Rückständige Schülerbeiträge	f	10	s	15	a	3
	f	25	s	44	a	1 (Fr. 57.62)

Sind noch Bücher zu bezahlen. c. P. Gotthard, der mit ungeteiltem Eifer und vieler Zeitaufopferung der Lateinschule vorgestanden, hatte bereits im September 1832 eine Honoranz von 2 Thaler empfangen. Um dem P. Professor einen neuen Beweis der besten Zufriedenheit in seinen Schulverrichtungen an Tag zu legen, hat die Kommission beschlossen: auch für das Jahr 1833 eine Honoranz von 2 Thaler, wobei die Überzeugung ausgesprochen wurde, dass er eine beträchtlichere Honoranz verdient hätte, dabei aber auf die beschränkten Hilfsmittel Rücksicht genommen werden müsse. Herr Landesfähndrich Burger soll dem P. Professor bei Überweisung der zwei Thaler den wärmsten Dank und die bestverdiente Zufriedenheit namens der löbl. Schulkommission bezeugen. d. Herr Landesfähndrich Burger beantragt, drei Bücher als Prämien für Herbst anzuschaffen. Genehmigt und auch pro 1834 P. Professor honorieren.

3. Beschluss: Zu den Examina im Herbst und Frühling sämtliche Geistlichkeit einzuladen. Den Tag des Examens im Kathol. Gottesdienste zu Glarus und Näfels verkünden.

4. Landesstatthalter Müller möchte Herrn Pfarrer Müller mitteilen, dass es erfreulich sei, wenn er die Lateinschule im Kloster ft besuche.“

Den Gründern und Organisatoren der Klosterschule standen also keine reichen finanziellen Mittel zu Diensten, umsomehr müssen wir den idealen Opfersinn dieser Männer anerkennen, wie auch den fortschrittlichen Geist derselben auf dem Gebiete der Schule. Dem Kloster Mariaburg suchten die Initianten der Schule die Last zu erleichtern, indem sie einerseits dem Kloster selber eine finanzielle Mehrleistung des Kath. Rates wegen Übernahme der Schule zusicherten, anderseits dem P. Professor für Mühe und Arbeit nicht ein Gehalt, wohl aber eine Gratifikation überreichten, soweit es die Verhältnisse des armen cath. Landesteiles Glarus erlaubten. Dass die Herren vom Kath. Rate die Mitarbeit der hochw. Geistlichkeit des Landes wünschten und begrüßten, ist ihnen und ihrem Werke zum Segen geworden. Schon die ersten Anfänge geben der Klosterschule Mariaburg im Lande des hl. Fridolin einen apostolischen Zweck, und bauen die Fortdauer derselben auf ein treues und opferwilliges Zusammenarbeiten von Kloster, Geistlichkeit und Pat im kath. Volk von Glarus.

Schwierigkeiten 1834—1845

Die Schuljahre von 1834 bis 1845 brachten der Klosterschule viel Schwierigkeiten, welche die erhoffte Entwicklung der Schule wesentlich hemmten. Im August 1834 wurde P. Gotthard von den Obern abberufen. Vielleicht haben bereits wachsende Schwierigkeiten den ersten P. Professor veranlasst, die Obern um Versetzung zu bitten. Unterm 13. Oktober 1834 richtet nämlich Herr Walter Hauser an Herrn Landesstatthalter Müller ein Schreiben, in welchem er um Entlassung aus der Klosterschulkommission nachsucht. Als Grund seines Gesuches nennt er den Mangel an Zusammenarbeit des Klosterschulrates, der kaum die Examina erscheine. Ein solches Verhalten müsse lähmend auf den P. Professor wirken, lockere die Disziplin unter den ziemlich lebhaften Klosterknaben, und dürfte verursachen,

den Weltgeistlichen den Eid auf die neue Verfassung verlangte, den diese nicht schwören konnten. Das Verhältnis zwischen Regierung und Kloster wurde durch keine derartige Vorschrift gestört. Die infolge dessen mehr freundliche Beziehung zur Regierung brachte aber die Klosterleute in den Verdacht, dass sie desselben Geistes seien wie die Herren von der neuen radikalen Regierung. Ja man fürchtete, der neue Geist möchte auch die Erziehung in der Klosterschule beeinflussen, und ein geistlicher Herr bemühte sich, den P. Guardian zu bestimmen, die Schule aufzuheben. Von mehreren Seiten wurde aber der Wunsch nach Wiedereröffnung der Schule geäußert, weshalb P. Elisäus Hofmann von Olten, Vikar des Klosters, die Schule wieder eröffnete, allerdings, wie er selbst schreibt, unter nicht erfreulichen Aussichten und mit geringer Schülerzahl. Das war am 25. Oktober 1839. Wegen Eröffnung der Lateinschule wählte der kath. Gemeinde Stillstand, der unterdessen an Stelle des Kath. Rates getreten war, allerdings mit andern Rechten und Pflichten, am 6. Dezember 1839 einen Ausschuss für Beaufsichtigung der Schule und Führung des Rechnungswesens und bestimmte das Schulgeld mit Rücksicht auf den Holzkonsum auf 3¹/₂, resp. 7 Thaler, woraus er den Kapuzinern für das laufende Schuljahr die 2 Dublonen (Fr. 46.60) zusprach. Als Mitglieder der neuen Schulkommission wurden gewählt:

Alt Landammann Müller Franz von Näfels,
Gemeindepräsident Caspar Noser von Oberurnen,
Kirchenpräsident Hauser Karl von Näfels,
Hochw. Herr Kressig, Kaplan in Oberurnen,¹⁾
Ratsherr Michel Heinrich Fridolin von Netstal,
P. Franziskus Wängeler von Ruswil, Luzern, Guardian,
Rechnungsführer Hauser Karl.

Am 13. November 1840 sah sich der Gemeinde Stillstand zum Beschlusse veranlasst: „Wenn sich nicht eine angemessene Anzahl von Studenten für die Lateinschule meldet, soll die Schule eingestellt werden“. Mit 6 Schülern eröffnete P. Elisäus die Schule. Von diesen trat einer an Ostern aus, ein zweiter ver-

¹⁾ Gestorben als Pfarrer in Berg, St. Gallen.

liess ebenfalls die Schule „gegen sein gegebenes Wort“. Die ungenügende Zahl von Schülern war der Grund der folgenden zweijährigen Unterbrechung der Schule.

Am 2. Oktober 1843 verordnete der Gemeinde Stillstand, die Wiedereröffnung der Klosterschule von den Kanzeln in Glarus und Näfels zu verkünden. Anmeldungen sollen an P. Guardian als den Schulpräfekten gemacht werden; P. Professor erhielt die Weisung, im ersten Schulhalbjahre vorzüglich die Muttersprache einzuüben. P. Elisäus bemerkt, dass sich zwar 7 Schüler gemeldet haben, welche aber teils ob des zarten Alters, teils wegen Mangel an genügender Vorkenntnis erst vorbereitet werden mussten; dennoch konnten am Schlusse des Schuljahres einige Prämien ausgeteilt werden.

Neue Wege 1845—1870

Mit dem Schuljahre 1845 beginnt ein erfreulicher Aufstieg der Klosterschule. Die neue Zeit stellte neue Forderungen und brachte vermehrtes Interesse für die Schule. P. Florentin Servet von Wil, St. Gallen, führte 1845 den Unterricht in der französischen Sprache in den Lehrplan ein und scheint die Fächer einer Realschule mehr betont zu haben. Das und zugleich der Ruf nach einem zweiten Professor durfte den Gemeinen Stillstand veranlassen, unterm 18. Dezember 1849 dem Klosterschulrat den Auftrag zu erteilen: „Bei P. Guardian angemessene Schritte zu tun, dass die Klosterschule wieder ihre ursprüngliche Bestimmung erhalte, und darüber dem Gemeinen Stillstand Bericht erstatte“. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitete der Gemeinde Stillstand einen Entwurf für Revision der alten Statuten aus, welcher in der Sitzung vom 27. Mai 1850 dem Stillstande vorgelegt wurde und folgenden Wortlaut hat:

1. Die Lateinschule, welche vermöge Übereinkunft zwischen dem Kath. Rat und dem hochw. Provinzialrat im Jahre 1831 gegründet worden ist, hat zum Zweck, vorzüglich Söhne kath. Glarnerbürger, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen wollen, durch klassische Vorbildung zu befähigen, um später in höhere Lehranstalten aufgenommen werden zu

können. Nicht-Kantons-Bürger oder Kantonsbürger evangelischer Konfession können nur dann aufgenommen werden, wenn der Raum der Lokalität es gestattet.

2. Die sogenannten Realien sind von den Lehrgegenständen gänzlich ausgeschlossen, und es soll lediglich für zwei Klassen in folgenden Gegenständen Unterricht erteilt werden: a) Religionslehre, b) Lateinische Sprache, c) Deutsche Sprache und Stilübung, d) Geschichte, e) Erdbeschreibung, f) Naturgeschichte, g) Rechenkunst. Es ist zu empfehlen, dass in der deutschen Sprache und den Stilübungen vorzüglich Unterricht erteilt werde. Zugleich ist es der Wunsch, dass der Unterricht auch in der französischen Sprache fortgesetzt werde.

3. Der Lehrer dieser Schule muss Mitglied des Ordens sein. Sollte aber der Lehrer durch besondere Verumständungen auf längere Zeit gehindert sein, der Schule vorzustehen, so darf er nur durch ein anderes Mitglied des Ordens ersetzt werden.

4. Für die Erhaltung des P. Professors sind 12 Louisd'or (Fr. 300.—) ausgesetzt, wovon 10 aus dem Geistlichen Fond und 2 aus den Geldbeiträgen der Schüler selbst zu bezahlen sind.

5. Zur Bestreitung der Schulbedürfnisse werden Geldbeiträge von den Schülern erfordert. Kantonsbürger und Nicht-Kantonsbürger zahlen jährlich 2 Thaler nebst $\frac{1}{2}$ Thaler für die Heizung.

6. Die allgemeine Aufsicht führt eine vom Gemeinsamen Stillstand gewählte Kommission von 6 Mitgliedern mit Inbegriff des Verwalters und des Aktuars. Der P. Guardian als Studienpräfekt ist Mitglied der Schulkommission mit entscheidender Stimme, der P. Professor wohnt den Kommissionssitzungen bei mit beratender Stimme.

7. In die Obliegenheiten der Kommission fallen folgende Gegenstände: a) Feststellung des Anfanges und des Endes des Schuljahres, der Prüfungen und der Ferienzeit, mit Übereinstimmung des P. Guardians und des P. Professors. b) Die Bestimmung über Aufnahme neuer Zöglinge, die nur dann aufgenommen werden, wenn sie infolge der durch die Schul-

kommission vorangegangenen Prüfung sich als zum Eintritt fähig ausgewiesen haben. Weil die Klosterschule nur in 2 Klassen besteht, so findet die Aufnahme der geprüften Zöglinge auch nur je zu zwei Jahren statt. c) Der Übertritt in eine höhere Klasse durch Prüfung oder Entlassung der Zöglinge. d) Die Bestimmung der Lehrmittel. e) Die Bestimmung der Prämien. f) Die Genehmigung für Einführung anderer, nicht vorgeschriebener Lehrgegenstände. g) Höhere Strafen, die nicht in der Kompetenz des P. Guardians liegen.

8. Die Kommission besammelt sich ordentlicher Weise jährlich dreimal: 1. vor Beginn des Schuljahres, 2. vor den Frühlingsprüfungen, 3. vor den Herbstferien. Die Sitzungen werden im Kloster gehalten. Ausserordentliche Sitzungen veranstaltet der Präsident entweder von sich aus oder auf Verlangen des P. Präfekten.

9. Der P. Guardian und der P. Professor haben dafür zu sorgen, dass die Statuten auf das genaueste beobachtet werden.

10. Der Verwalter besorgt den Einzug der Schulgelder nach § 5 der Statuten und zwar die erste Hälfte mit Inbegriff der Heizung mit Beginn des Schuljahres und die zweite Hälfte vor Beginn des zweiten Semesters. Der Verwalter ist auch beauftragt, die Ausgaben nach Vorschrift der Statuten zu bestreiten.

11. Der Verwalter hat jährlich die Rechnung der Kommission vorzulegen, welche dann selbe mit Begleitschreiben dem gemeinsamen Stillstand übermittelt.“

Der Rat beschliesst in derselben Sitzung: 1. „Die revidierten Statuten seien von Herrn Zivilgerichtspräsident und Alt-Landammann Franz Müller dem P. Provinzial vorzulegen mit der Eröffnung, es sei auch der Wunsch des vereinten Stillstandes, dass in der deutschen Sprache und den Stilübungen vorzüglich Unterricht erteilt, dieser auch in der französischen Sprache fortgesetzt werde, sofern der betreffende P. Professor derselben kundig ist und die Zeit es ihm gestattet, hierin Unterricht zu erteilen. 2. Wegen Bestellung eines zweiten Professors seien gegen das Provinzialat keine Schritte zu tun mit Berücksichtigung der revidierten Statuten. 3. Die Statuten von

1831 bleiben in Kraft, bis die revidierten Statuten vom hochw. P. Provinzial genehmigt sein werden. Sollte P. Provinzial allfällige Änderungen wünschen, so sei dies dem vereinten Stillstand zur Kenntnis zu bringen“.

In der Sitzung vom 22. Dezember 1850 teilt die Schulkommission dem vereinten Stillstand mit, „P. Provinzial wünsche, es möchten die Statuten vom 1831 verbleiben, jedoch dem, was die Verwaltung und die Tätigkeit der Schulkommission betrifft, unbeschadet“. Der Stillstand stimmte bei. Auch das Jahr 1869 brachte den Wunsch nach Revision der Statuten, was aber von P. Provinzial wieder abgelehnt wurde. Wir werden kaum fehl gehen mit der Annahme, vonseite der Professoren wurde der Unterricht in den Realfächern gewünscht und befürwortet, während die Schulleitung und die Provinzobern die Lateinschule in der ursprünglichen Form und Bestimmung erhalten wollten. Trotzdem begegnen wir Dispensen vom Besuche des Lateinunterrichtes und 1857 wird von der Klosterschulkommission dem P. Professor sogar Vollmacht erteilt, Schüler vom Lateinischen zu dispensieren, d. h. als Hospitanten zuzulassen. 1856 beschliesst der Gemeinsame Stillstand: „Von den Kanzeln Glarus und Näfels sei zu verkünden, dass Söhne, welche der Alltagschule enthoben und die Klosterschule, nämlich die Gymnasialklassen mit Realien, besuchen wollen, sich bei P. Guardian bis 12. Oktober anmelden und vor Beginn der Schule (16. Okt.) eine Prüfung zu bestehen haben“. Nach 1861 bemerkt das Protokoll des Gemeinsamen Stillstandes, dass der Unterricht in Zeichnen und französischer Sprache nicht obligatorisch sei, sondern dass die Schule laut Statuten eine Lateinschule sei. 1862 eröffnet Niederurnen eine Real- oder Sekundarschule. Als Folge davon wird bezeichnet, dass die Schülerzahl der Klosterschule von 30 auf 9 herabfällt. — Auch Mollis will die Sekundarschule einführen. Diese Umstände bringen Sorgen. In der Sitzung des Gemeinsamen Stillstandes vom 18. August 1862 spricht sich der Präsident dahin aus, „dass die Klosterschule, welche durch die Abreise des bisherigen Herrn Professors (P. Ferdinand Pfister) ohnehin einen grossen Verlust erleidet, sich auflösen müsste, wenn nur Lateinschule gehalten würde.

Die Präsidialeinfrage über die Gründung einer Realschule wird mit Verdankung in Beratung gezogen, und in Betracht, dass

1. Die Räumlichkeiten in den bisherigen zwei Klosterschul-lokalen hinreichen dürften, nun solche zu einer Real- und Gymnasialschule zu benützen;

2. Die Einführung einer Realschule in Verbindung mit der Lateinschule für diejenigen Studenten, welche beide zu benützen wünschen, für die kath. Bevölkerung des Kantons Glarus ein dringendes Bedürfnis ist;

3. Es der Kapuzinerprovinz zweifelsohne auch möglich wird, gegen eine angemessene Vergütung, sowie des wohlthätigen Zweckes wegen befähigten Professor für Real- und Lateinschule an die Hand zu geben;

4. Die Mittel und Wege, wie die Kosten der Real- und Lateinschule gedeckt werden sollen, gründlich zu untersuchen und zu prüfen sind, wird beschlossen:

1. Es seien die aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission nämlich Alt-Landammann Müller Franz, Näfels, Präsident; Kirchengemeindepräsident Dr. C. Jos. Gallati; Kirchengemeindepräsident Bauhofer Jos. von Glarus; Gemeindepräsident Stucki Melchior von Oberurnen; Kirchenrat Stähli Fidel von Netstal, beauftragt, voraus mit dem ehrw. Kapuzinerkonvent die sachbezügliche Rücksprache zu pflegen, inwiefern die Haltung einer Real- und Gymnasialschule gestaltet werde.

2. Eine genaue Kostenberechnung zu machen: a) über den Unterhalt der Schullokalien, sei es im Kloster oder in einem anderen Gebäude der Gemeinde Näfels, b) über das Gehalt des mit Haltung der Real- und Gymnasialschule beauftragten Professors.

3. Wie die in Ziffer 2 a, b entstehenden Kosten jährlich zu bestreiten seien.

4. Soll das daherige Gutachten mit möglichster Beförderung ausgearbeitet und solches mit den bezüglichen Anträgen begleitet, bis Mitte Herbstmonat den vereinten kath. Stillständen vorgelegt werden.“

Unterm 22. September 1862 antwortet der kath. Kirchenrat Glarus, „die Gründung einer Realschule sei speziell für den kath. Oberrn Teil um so weniger Bedürfnis, als in Glarus eine Sekundarschule (1835), welche auch den Knaben kath. Konfession zugänglich sei und die in ihren Leistungen jede Realschule weit übertriffe; er müsse es den titl. Behörden der Gemeinde Näfels und Oberurnen überlassen, die Gründung einer Realschule, welche unbestreitbar denselben wie zur Ehre, so auch zum Segen gereichen würde, von sich aus anzustreben, zumal der kath. Obere Teil kein Gemeinwesen habe, woraus er für Erziehungs- oder andere Zwecke schöpfen könnte, sein Schulwesen selbst grosser Nachhülfe bedürfe“.

1869 Nov. 23. macht P. Professor Gabriel der löbl. Klosterschulkommission die Anzeige, „dass er mit der Übernahme der Professur in der Klosterschule Näfels auch die Realfächer in den Lehrplan aufgenommen habe“, nachdem er bereits diesbezügliche Lehrmittel angeschafft hat. Die Kommission wünscht Einblick in die Lehrbücher und den Stundenplan, worauf P. Professor folgende Stundenplan und Lehrplan auf dem Zirkulationswege den Mitgliedern der Schulkommission unterbreitet und für dieselben die Zustimmung teilweise erhält.

Stundenplan von 1869

Montag	8—9	I. Deutsche Kompos.	9—10	Mathematik	10—11	Deutsche Sprachl.	1—2	Naturgeschichte	2—3	Schönschreiben
		II. Latein. Sprache		do.		do.		do.		do.
Dienstag		I. Geschäftsaufsatz		Geschichte		Buchhaltung		Franz. Sprache		Deutscher Aufsatz
		II. Latein. Sprache		do.		do.		do.		do.
Mittwoch		I. Deutsche Sprache		Franz. Spr.		Naturlehre		II. Latein. Sprache		Deklamation
		II. do.		do.		do.		I. Deutsche Komp.		do.
Donnerstag	8—11	I. Geometr. u. Zeichn.								
		II. do.								
Freitag	8—9	I. Religionslehre		II. Lat. Sprache		Deutsche Sprache		Mathematik		Geographie
		II. do.		I. Briefaufsatz		do.		do.		do.
Samstag		I. Franz. Composition		Geschichte		Franz. Sprache		Religionslehre		Deutsche Sprache
		II. Latein. Sprache		do.		do.		do.		do.

Alle Tage werden drei Fragen aus dem Katechismus und eine Nr. aus der Religions-Geschichte gelernt. Zahlreiche mündliche und schriftliche Aufgaben müssen über Haus gemacht werden.

Lehrplan von 1689.

In der Schule werden folgende Fächer in 29 Stunden wöchentlich gegeben:

1. Religionslehre und Religionsgeschichte. Nach dem Katechismus von Deharbe N 1.
2. Deutsche Sprache. Sprachlehre nach Georg Dr., Lesebuch von Bone. Was im Leitfaden der deutschen Sprachlehre theoretisch erklärt wird, wird praktisch im Lesebuch durchgenommen und durch schriftliche Aufgaben geübt. Die Briefaufsätze werden theoretisch und praktisch weitläufig durchgearbeitet.
3. Buchhaltung und Geschäftsaufsätze nach eigener Zusammenstellung.
4. Lateinische Sprache. Lehrbuch von Kühne. Nebst dem viele schriftliche Aufgaben. Mit dem Fortschreiten werden auch die zutreffenden Klassiker eingeübt.
5. Französische Sprache. Lehrbuch von Dr. L. Georg mit vielen Sprachübungen.
6. Mathematik. Lehrbuch nach Moçnik für Gymnasien.
7. Geometrie. Ebene Geometrie und Stereometrie nach Müller. Geometrisches Zeichnen der einschlagenden Figuren.
8. Naturgeschichte nach Strässle. Das Tierreich und das allgemeine vom Pflanzenreich.
9. Naturlehre nach Riedel.
10. Schweizergeschichte nach Dr. Ettlin und Weltgeschichte von Klein mit Berücksichtigung der zutreffenden Geographie.
11. Geographie der Schweiz von Ettlin. Allgemeine Geographie von Pütz.
12. Zeichnen. Freihandzeichnen nach Vorlagen. Ornamentik und Landschaft.
13. Schönschreiben. Deutsche und Lateinische Schrift, Franz. Ronde-Schrift. — Zur Übung werden alle 14 Tage ein Gedicht gelernt und alle Wochen eine Stunde Deklamation.

So war tatsächlich aus der ursprünglichen Lateinschule mit dem Jahre 1869 eine Real- und Lateinschule geworden. Grund und Ursache für diesen neuen Weg lagen in den Bedürfnissen der damaligen Zeit, deren Forderungen die Katholiken berücksichtigen mussten, nachdem die Industrie im Kanton Glarus immer mehr Eingang fand.

Im Zusammenhange mit den Bestrebungen nach Umstellung der Lehrfächer mag auch der Wunsch nach Revision der Statuten gewesen sein. P. Provinzial war nicht für eine materielle, sondern nur für eine formelle Revision der Statuten, wie das Protokoll der Sitzung der Klosterschulkommission vom 10. August 1869 berichtet. In derselben Sitzung wurde auch der Antrag gutgeheissen, „auf einer Tafel die innere Organisation der Schule und ein Namensverzeichnis der Schüler im Schulzimmer aufzuhängen“, was auch erfolgte. P. Nikolaus Schönenberger hat uns die diesbezüglichen Akten aufbewahrt.

„Verordnungen für die Studenten an der Lehranstalt im Kloster Näfels. Erlassen am 10. August 1869.

1. Jeder Student soll vom Anfange des Schuljahres bis zu dessen Ende die Schule fleissig besuchen, versehen mit dem Nötigen. Vom Schulbesuche entschuldigen nur Krankheit und höchst dringende Geschäfte, wovon, wenn immer möglich, noch vor der Schule dem P. Professor Anzeige gemacht werden soll.

2. Die Schule dauert täglich Vormittag von 8—11 Uhr, Nachmittag von 1—4 Uhr. Samstag Nachmittag ist immer frei.

3. Alle Studenten sollen sich hüten vor ungeziemendem Betragen, besonders in der Kirche. Alles unnötige Umherlaufen im Kloster und dessen Garten ist ihnen untersagt.

4. Wer im Kloster oder in der Schule etwas beschädigt, wer aus der Schulbibliothek Bücher verdirbt oder verliert, ist zur Entschädigung verpflichtet.

5. Jeder Student hat an Sonn- und Feiertagen, Vor- und Nachmittag an seinem bestimmten Platze beim Gottesdienste zu erscheinen. Wenn immer möglich soll jeder Student täglich der hl. Messe beiwohnen. Am Seelensonntag jeden Monats

sollen alle beichten und kommunizieren. Jeder Student soll durch stilles, sittliches Betragen, besonders in der Kirche, andere erbauen.

6. Das Betragen eines jeden Studenten im Umgange mit andern sei nie ungeziemend und gemein, was schon das Ehrgefühl jedem sagen soll. Er vermeide die Tanzplätze, das Maskengehen und jedes nächtliche Ausgehen. Sehr strenge ist allen verboten das Lesen schlechter Bücher und Schriften.

7. Der Wandel und Umgang jedes Studenten bekunde seinen besonderen Stand und bezeuge seine höhere Ausbildung und die Veredlung des Herzens. Unnötiger Umgang mit Nicht-Studenten, sowie alles Spielen mit jüngeren Knaben ist ihnen untersagt; jedoch sei Stolz und Verachtung anderer ihnen fern.

8. Der Umgang der Studenten sei höflich, und besonders ehrerbietig gegen geistliche und weltliche Standespersonen. Sie sollen jede Unanständigkeit, Grobheit, jedes Zanken, Raufen, Stein- und Schneeballwerfen meiden. Ihr Anzug sei reinlich, sowie alle ihre Schulsachen.

9. Jeder Student betrachte den andern als Mitschüler und sei gegen ihn liebevoll, gütig und dienstfertig. Ansehen, Reichtum und grössere Talente trenne sie nicht, sowie sie auch keines Vorrechtes geniessen. Bescheidenheit zeichne alle aus.

10. Die titl. Schulkommission hegt den Wunsch und die Hoffnung, dass die hiesigen Studenten durch Beobachtung dieser väterlichen Verordnungen ihren und des P. Professors Bemühungen entsprechen und dadurch die schöne Erwartung rechtfertigen, dass die hiesige Lehranstalt eine Pflanzschule von Jünglingen sei, deren erste Studienjahre schon schöne Hoffnungen und Aussichten für Kirche und Staat anzeigen. Sollten diese Verordnungen, deren Handhabung zunächst dem P. Professor obliegt, nicht befolgt werden, so wird der P. Professor nötigenfalls nachdrückliche Unterstützung finden.“

Wie Pater Nikolaus bezeugt, wurden diese Verordnungen bei Beginn des Schuljahres, wenigstens seit 1873, vorgelesen und erklärt.

Wir müssen diesem Zeitabschnitte noch ein Wort beifügen

über die Prüfung der Schüler. In der Sitzung der Schulkommission vom 7. August 1850 wurde der „Tag der Herbstprüfungen auf den 19. August festgesetzt. Den Modus betreffend, sollen die Schüler in corpore geprüft werden. Der hochw. P. Professor soll die Prüfung abhalten. Nach jedem Fache aber ist einem jeden Mitglied der Schulkommission erlaubt, nach Gutdünken Fragen zu stellen. Die Prüfungen sollen um 7 Uhr Morgens präzis beginnen. Auch soll einige Tage vor der Prüfung die Kommission sich besammeln, wo jedem Mitglied ein Prüfungsgegenstand zugeteilt werden wird.“ 1851 „übernimmt jedes Mitglied der löbl. Schulkommission ein Fach, in welchem es die Schüler zu prüfen hat“.

Bezüglich der Aufnahme von Schülern meldet das Protokoll vom 8. Oktober 1850, „dass das Alter nicht berücksichtigt, sondern auf die Prüfung und Tauglichkeit allein gesehen werden soll; dass aber selbe die Entlassung aus der Alltagsschule auszuweisen haben“. Schon vor der Zulassung zur Prüfung werden die Schüler gesondert und einigen „anbefohlen, die Alltagsschule noch für ein Jahr zu besuchen“. Auf eine Anfrage von P. Guardian, wie die neu eintretenden Schüler geprüft werden sollen, beschliesst die Schulkommission in der Sitzung vom 29. September 1851 mit Mehrheit: „es sollen den Schülern ein Thema für einen kleinen Aufsatz und auch einige Rechnungen aus den vier Spezies aufgetragen werden“.

Klärung und Festigung von 1870—1894

P. Gabriel Wiederkehr von Dietikon, Zürich, amte als Professor nur kurze Zeit, vom September bis Weihnachten 1869. Er wurde ersetzt durch P. Casimir Christen von Andermatt, der seine energische und zielbewusste Kraft bis 1873 der Schule schenkte. 1873 ergriff P. Nikolaus Schönenberger von Bütschwil, St. Gallen, das Schulszepter. Er ist in der Reihe der Patres Professoren der erste, der zwölf Jahre lang an der Schule gewirkt hat, im wahren Sinn ein Vater der Jugend, über dessen Schulführung ergraute Männer heute noch mit Liebe und Wärme reden. Unter diesen zwei Männern

wickelten sich die folgenden Ereignisse ab, die trotz mancher Bitterkeit die Schule nur klärten und festigten, nämlich das Verhältnis zwischen Klosterschule und Dorfschule und die Frage der Patentprüfung des P. Professors.

Die Dorfschule Näfels. Am 14. Juni 1863 stellte Rats Herr Josef Müller im Schulrate der Gemeinde Näfels das Gesuch, es möchte in Näfels eine Realschule eingeführt werden, da solche in verschiedenen Gemeinden des Kantons mit Erfolg existieren. Am 17. Oktober 1864 eröffnete die Gemeinde Näfels mit acht Schülern die Realschule, welche laut Gemeindebeschluss vom 5. Juni 1865 auch von Töchtern besucht werden durfte. Im Januar 1868 demissionierte der erste Reallehrer Vogelsang auf Ende Juni. Im Mai 1868 beschliesst die Gemeinde den Fortbestand der Realschule und die Wahl eines neuen Lehrers, die am 7. Juni 1868 auf die Person des Herrn Gallati Alois fällt. Schon bald erhält der neue Lehrer von Seite der Schulbehörde einen ernsten Tadel, er solle sich hüten, Knaben vom Besuche der Realschule abzuhalten, weil dadurch der Bestand derselben gefährdet werde. Am 13. Januar 1870 verfügt der Schulrat über die Motion, ob es nicht zweckmässig und möglich wäre, die Klosterschule mit der Dorfschule zu verbinden; es sei eine Kommission, bestehend aus hochw. Herrn Pfarrer Holdener, Rats Herr Tschudi und Dr. Pasqual Müller, eingeladen, die Frage zu prüfen, zu begutachten, überhaupt in Sachen zu tun, was nötig ist, unter baldiger Berichterstattung. Unterm 18. August 1870 berichtet die Kommission, dass sie eine Konferenz mit P. Provinzial (P. Anizet Regli von Andermatt) gehabt, und dass derselbe verlange, dass der löbl. Schulrat mit begründetem Schreiben bei der hochw. Definition einkomme und sein Begehren betreff der Verschmelzung der Kloster- und Realschule vorbringe. Nachdem die hochw. Definition diese Verschmelzung nicht als ganz unmöglich festgesetzt hat, beschliesst der Schulrat vom 28. Oktober 1870, den löbl. Kath. Kirchenrat des Kantons und den Klosterschulrat anzufragen, ob sie zur Behandlung und näheren Festsetzung dieser Angelegenheit einer Konferenz beiwohnen würden. In dem Briefe an den Kath. Kirchenrat bemerkt der Schulrat von Näfels:

Schon zur Gründungszeit der Realschule Näfels wurde an eine Verschmelzung mit der Klosterschule gedacht und dieselbe lebhaft erörtert. Dieser Plan beliebte jedoch nicht, weil eine ziemlich grosse Anzahl Realschüler erwartet wurde und dadurch Verlegenheiten bezüglich Räumlichkeiten und Finanzen entstehen und die grosse Schülerzahl der Schulführung schaden könnte. „Weil sich der Schulrat jedoch in seinen Erwartungen betreff der Schülerzahl getäuscht sieht und nun eine Verbindung beider Schulen in seinen Augen im Interesse derselben wäre und ein schönes, wohltätiges Institut dadurch entstehen könnte, so ist er so frei, den Kantonalen Kath. Kirchenrat anzufragen, ob er als Oberbehörde der Klosterschule geneigt wäre, in Sachen einzutreten und zur Behandlung derselben einer Konferenz beizuwohnen.“ Nach weitgehender Beratung beschliesst der Kath. Kirchenrat, in einer Extra-Sitzung zu beraten, ob diese Verschmelzung der Klosterschule mit der Realschule Näfels einerseits ratsam, andererseits möglich sei. Der Klosterschulrat weist ein ähnliches erhaltenes Schreiben an den Kath. Kirchenrat zur Behandlung. In seiner Sitzung vom 2. Januar 1871 kommt der Kath. Kirchenrat zur Einsicht, dass die Frage der Verschmelzung eine umsichtige Prüfung fordere wegen der baulichen Einrichtung und der Ausscheidung der Pflichten und Rechte des Klosterprofessors und des Reallehrers. Deshalb wählt er eine Kommission, bestehend aus Pfarrer Reichmuth, Bauhofer Josef und Dr. Gallati, und ladet den Schulrat von Näfels ein, ebenfalls einen Ausschuss zu bezeichnen. Schon in der Sitzung vom 16. März 1871 wird eine Zuschrift des Schulrates Näfels bekannt gegeben des Inhaltes, „eine Verbindung der Klosterschule mit der Realschule finde bei der Bevölkerung in Näfels gegenwärtig keinen grossen Beifall“. In der Sitzung vom 12. Oktober 1871 beschliesst der Schulrat von Näfels einstimmig, dem Ersuchen des Reallehrers Gallati Alois, die Schule wegen der geringen Schülerzahl zu sistieren und sein Gehalt bis Neujahr 1872 verabfolgen zu lassen, zu entsprechen.

Am 11. Juni 1888 beschliesst der Schulrat von Näfels auf eine Anfrage der Regierung betreff Errichtung von Sekundarschulen und Unentgeltlichkeit von Lehrmittel hin, er wünsche

1. eine Sekundar-Bezirksschule, nicht aber eine Gemeinde-Sekundarschule, 2. Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, nicht aber der Lehrmittel. Der Sitzung des Schulrates vom 31. Mai 1889 liegt ein Gesuch des Gemeinderates Fritz Hauser, Bühl, vor betreff Einführung einer Sekundarschule. Am 26. September 1889 wählt der Schulrat eine Kommission mit Pfr. Schönbächler, Walcher-Gallati, Gemeinderat Fritz Hauser und Dr. Raymund Hauser, welche die notwendigen Vorbereitungen zur Errichtung einer Sekundarschule besorgen soll.

In der Sitzung der Klosterschulkommission vom 4. Oktober 1889 „gibt Pfarrer Schönbächler von Näfels Aufschluss über den Stand der Dinge betreff Gründung einer Sekundarschule in Näfels. Da die Klosterschule bisher den Charakter einer Realschule besessen, und es nicht denkbar ist, dass am gleichen Orte zwei solche Schulen nebeneinander fortbestehen können, so entsteht nun die Frage, wie die Klosterschule sich inskünftig zu gestalten habe und in welcher Weise etwa von Seite des Klosters die neue Sachlage berücksichtigt werden könnte. Nach einem vorläufigen Meinungs austausch wurde beschlossen, Pater Guardian zu ersuchen, die ganze Angelegenheit dem hochw. P. Provinzial zu unterbreiten, um seinen Entscheid zu gewärtigen; auch wurde zur ferneren Orientierung eine Kommission bestimmt, bestehend aus den Herren Pfr. Reichmuth, Präsident, Dr. Noser, Quästor und P. Karl Stirnimann von Nottwil, Luzern, Guardian“.

Am 15. Februar 1890 gibt Pfr. Schönbächler als Präsident an der Sitzung des Gemeindeg Schulrates „Kenntnis von der im Namen und Auftrag des Schulrates sub 1. Febr. a. c. dem löbl. Gemeinderat zuhanden der hiesigen Tagwengemeinde übermittelten Eingabe um Subventionierung der zu errichtenden Sekundarschule. Referent berichtet, das Schreiben weise auf den im letzten Frühjahr von der Schulgemeinde gefassten Beschluss bezüglich Gründung einer Sekundarschule in hiesiger Gemeinde hin. Die Eingabe enthalte nochmals kurz die Gründe, welche die Errichtung einer Sekundarschule notwendig machen. Vorzüglich sei auf die Übervölkerung der Klosterschule, deren bisherige Leistungen alle Anerkennung verdienen, hingewiesen.

Durch Errichtung einer Sekundarschule solle der Klosterschule durchaus kein Eintrag geschehen, sondern es mögen beide Schulen zugleich neben einander, die eine die andere ergänzend, bestehen, und es bleibe der Klosterschule vor allem die Aufgabe eines Progymnasiums zu erfüllen übrig. Auch sei unter jetzigen Verhältnissen eine weitere Ausbildung der Mädchen ausgeschlossen . . . Sollte die hiesige Tagwengemeinde eine Subventionierung der projektierten Sekundarschule ablehnen, so möge sie wenigstens um einen Beitrag an eine auswärtige Sekundarschule angehalten werden, insofern eine gewisse Anzahl Schüler aus hiesiger Gemeinde dieselbe besuchen würde.“

In der Sitzung der Klosterschulkommission vom 12. März 1890 berichtet Pfarrer Schönbächler, dass die Errichtung der Sekundarschule in Näfels durch Gemeindebeschluss vom 2. März 1890 für ein Jahr und vielleicht noch für länger verschoben worden sei. Anschliessend daran berichtet P. Guardian, dass der hochw. P. Provinzial auf bezügliche Anfrage, wie die Klosterschule sich zu gestalten hätte, falls die Sekundarschule zu Näfels zustande käme, geantwortet habe, es werde an der gegenwärtigen Einrichtung nichts geändert, möge kommen, was da wolle, und die beiden Schulen mögen nebeneinander bestehen wie Bruder und Schwester.

Am 26. April 1891 beschliesst die Schulgemeinde Näfels einstimmig die Errichtung und Einführung der Sekundarschule und wählt als Sekundarlehrer Herrn Müller Josef, der die Schule am 11. Mai mit 17 Schülern eröffnet, nämlich 5 Knaben und 12 Mädchen. Die auswärtigen Schüler bezahlen ein Schulgeld von Fr. 20.—.

Im Jahre 1907 gibt Professor P. Alfons Broger von Appenzell in der Sitzung des Klosterschulrates vom 9. April „Aufschluss über die nochmals in Fluss gekommene Strömung, die Klosterschule mit der Sekundarschule Näfels zu verschmelzen. Die Geschichte der Klosterschule und der Zweck ihrer Gründung legen es nahe, diese in statu quo zu erhalten und auf die Annäherungswünsche von anderer Seite nicht einzugehen. Mit dieser Anschauung decken sich auch die Wünsche der Klosteroberen und des Schulrates“. Mit hoher Befriedigung können

wir heute konstatieren, dass beide Schulen im guten Einvernehmen nebeneinander ihre Aufgaben zu erfüllen suchen.

Patentprüfung des P. Professors. Aus der Sitzung des Kant. Kath. Kirchenrates vom 25. März 1861 finden wir protokolliert: Kanonikus Blumenthal sei vom Kantonsschulrat verpflichtet worden, die Klosterschule zu besuchen und er habe dieselbe auch tatsächlich inspiziert. Er sei mit alt Landammann Müller Franz bei Herrn Landammann Dr. Heer gewesen, um wegen Nichtbestehen des Staatsexamens des Professors der Klosterschule ihm die geeigneten Vorstellungen zu machen; Dr. Heer habe in ausserordentlicher Stellung sich geäußert, man werde den Professor der Klosterschule nicht examinieren. Man möchte an den Kantonsschulrat Bericht über die Zeit des Examens geben und dieser werde zwei Mitglieder zu den Schlussprüfungen abordnen. Das Protokoll vom 9. September 1861 bemerkt dazu, die Abordnung des Kantonsschulrates sei avisiert worden, aber zum Examen nicht erschienen. Damit scheint die Frage um das Staatsexamen des P. Professors zum erstenmal aufgerollt, aber auf die persönliche Äusserung von Landammann Heer hin nicht weiter in Diskussion gezogen worden zu sein. Aktuell wurde die Frage erst 1870 auf einen forsch geschriebenen Artikel in der „Neue Glarner Zeitung“ hin, der eine unerquickliche Zeitungsfehde in den Nummern 121, 122, 123, 124, 127 und 128 brachte. Wer den Artikel verfasst hat, können wir nicht wissen. Das Ideal des Verfassers ist „eine Volksschule, die den Höhepunkt der Sittlichkeit, des reinen Bürgertums vertritt und den Gipfelpunkt erklommen hat, von dem aus sich die Menschheit in ächt brüderlicher Liebe begrüsst und die allversöhnende Hand der Eintracht und des Friedens bietet“. Um das zu erreichen, „müssen die Regierungen die Erziehung der Völker der Bevormundung durch die Priesterkaste entziehen und dieselbe auf den natürlichen Standpunkt des Bürgertums und der freien Moral zurückführen“. Deshalb „tut es vor allen aus Not, dass der Staat seine Aufgabe diesfalls ganz erfasse und ja nicht zugebe, dass Eindringlinge sich der Schule bemächtigen, die hiefür weder Beruf noch das Recht haben“. „Noch soll

aber, wie uns versichert worden ist, eine öffentliche Schule in unserem Kanton bestehen, deren Lehrer das Examen nie bestanden und die gleichwohl in einer der grösseren Gemeinden ihren Einfluss keineswegs nach wünschbaren Richtungen geltend machen soll — wir meinen die Klosterschule in Näfels.“ Anlass zur Zeitungsfehde dürfte dem Verfasser die Vermutung gegeben haben, dass der Widerstand in der Bevölkerung von Näfels gegen die Dorfrealschule von Seite der Klosterschule und deren Freunden verursacht und aufrechterhalten werde. Der Zweck des Angriffes war aber, die Klosterschulkommission zu zwingen, den P. Professor zur Patentprüfung zu veranlassen, wie sie jeder andere Lehrer im Kanton bestehen muss. In einer Einsendung in die „N. Gl. Z.“ vertrat der Aktuar der Klosterschulkommission den Standpunkt derselben in dieser Frage und verwahrte sich gegen beleidigende Bemerkungen gegenüber dem Kapuzinerkonvent und dem damaligen Professor P. Kasimir Christen von Andermatt, während Reallehrer Alois Gallati in einer Einsendung energisch die Autorschaft jenes Artikels für sich bestritt. Die Zeitungsfehde endete mit einem Appell des Verfassers an die Behörde, welche im Laufe der Zeit auf friedlichem Wege eine vernünftige Lösung der Frage gefunden hat.

P. Kasimir amte als Professor an der Klosterschule von Weihnachten 1869 bis Herbst 1873 mit viel Energie und Geschick. Er vermehrte die Schulbibliothek durch gute, deutsche Lesebücher, schaffte neue Lehrbücher an, die methodischer aufgebaut waren und reicheren Lehrstoff boten, begann in der dritten Klasse mit dem Unterricht in der griechischen Sprache, sorgte für Anlegung einer botanischen und mineralogischen Sammlung, für Anschaffung von chemikalischen und physikalischen Instrumenten, verlangte eine Vorprüfung für die Aufnahme von Schülern, erhielt das Recht, Schüler anzunehmen oder abzuweisen, das bis dato die Schulkommission für sich beanspruchte. Die Schülerzahl mehrte sich derart, dass er 1872 in der Person des P. Nikolaus Schönenberger einen Hilfslehrer erhielt. Diesen zwei tüchtigen Lehrkräften war es vorbehalten, die Unannehmlichkeiten, die sich aus der Frage der Patentprüfung ergaben, zu tragen.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1873 „erinnert der Kantonsschulrat (das kant. Erziehungsdepartement) den Klosterschulrat an § 32 des kantonalen Schulgesetzes, wonach Nicht-Gemeindeschulen nur von patentierten Lehrern oder aber solchen gehalten werden dürfen, denen vom Kantonsschulrate auf hinlänglichen Nachweis ihrer Befähigung die Bewilligung dazu erteilt ist. Auf Anraten des hochw. P. Provinzials (P. Benjamin Birchler) beschliesst die Kommission, „sogleich ein Schreiben an den Kantonsschulrat abgehen zu lassen, welchem das h. Konvent ebenfalls ein Schreiben und die Zeugnisse, sowie das Programm des letzten Examens beilegen wird“. Sitzung vom 17. Juni 1873. In ihrem Briefe an den Kantonsschulrat macht sich die Klosterschulkommission anheischig, den Beweis für die Befähigung des P. Professors „dadurch erbringen zu können, dass wir uns stützen auf das Zeugnis des Herrn Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Freuler, der die Schule besuchte und sich sehr zufrieden äusserte, zu erbringen dadurch, dass die Klosterschule in Näfels bis jetzt zu keinerlei begründeten Klagen Anlass gegeben und nur sehr erfreuliche Resultate erzielt hat, und dadurch endlich, dass wir Ihnen durch den löbl. Konvent das Programm des letzten Examens übermachen, durch welches Sie den Eifer des P. Professors sowohl, als seine reichen Kenntnisse zu beurteilen vermögen. Wenn in dem Gesetze von hinlänglichem Nachweis der Befähigung gesprochen wird, so glauben wir des Entschiedensten, dass, wenn die hohe Behörde, wann und wie sie will, eine Deputation aus ihrer Mitte zur Prüfung abzuschicken geruht, dieselbe unserem P. Professor das beste Zeugnis seiner umfassenden Kenntnisse und seiner Lehrkraft zu Händen des Kantonsschulrates ausstellen wird. Und das gerade ist es, um was wir Sie ersuchen. Prüfen und dann urteilen Sie!

Da wir nicht im Falle sind, Ihnen Ausweise über wissenschaftliche Berufsbildung unseres damaligen P. Professors einzureichen, indem der löbl. Konvent sich vorbehalten hat, selbst an Ihre Behörde zu gelangen, erklären wir nur noch, dass sowohl unser Volk als unsere Behörden und speziell der Klosterschulrat mit den Leistungen dieser Schule vollständig zufrieden sind, dank dem ausnehmenden Eifer und der Leistungsfähigkeit

des jetzigen Professors, und es der Wunsch der Gemeinde und der ganzen katholischen Bevölkerung des Kantons ist, dass diese segensreiche Anstalt in ihrer alten Form womöglich fortbestehe.“ In der Sitzung des Kantonsschulrates vom 3. Juli 1873 nimmt der Rat Kenntnis von dem Berichte der Klosterschulkommission über die in der Klosterschule wirkenden Lehrkräfte und von dem Berichte des Klosterkonventes selbst, welchem ein Lehr- und Stundenplan beigelegt ist. Die Behandlung wird auf spätere Zeit zurückgelegt und Herr Schulinspektor Pfarrer Freuler eingeladen, inzwischen fragliche Schule zu besuchen, sie in allen Richtungen zu inspizieren und über das Resultat zu referieren. Das Protokoll derselben Behörde vom 2. Dezember 1873 meldet: „Im Anschluss an die Verhandlung vom 3. Juli d. J. betreffend Patentierung der an der Klosterschule in Näfels angestellten Patres eröffnet Hr. Inspektor Freuler, dass er mit der Klosterschulkommission übereingekommen sei, dem Examen beizuwohnen, um die Schule zu inspizieren, und dass die Kommission die Avisierung des Prüfungstages zugesagt habe. Da aber bis im Hochsommer keine Anzeige betreffend das Examen gemacht worden sei, habe Referent sich ins Kloster begeben, um eine Inspektion vorzunehmen. Bei diesem Anlasse habe er erfahren, dass das Examen vorüber und an die Stelle des früheren P. Professors ein anderer getreten sei und seit kurzem die Schule halte. Unter diesen Umständen sei die Inspektion unterblieben, um vorerst den Erfolg längeren Wirkens des neuen Lehrers abzuwarten. Nach Anhörung dieses Berichtes und darüber gewalteter Besprechung wurde, in Anbetracht, dass die Klosterschulkommission bereits mit Zuschrift vom 6. Juni l. J. darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass nach § 32 des Schulgesetzes auch ihre Schule nur von patentierten Lehrern gehalten werden dürfe, beschlossen, es sei der Kommission das ernste Missfallen darüber zu bezeugen, dass sie mit Umgehung des Gesetzes einen Lehrer ohne Patent in die Schule eintreten lasse und es überdem unterlassen habe, vom Lehrerwechsel Anzeige zu machen. Ferner sei die Schulkommission aufzufordern, dass sie den P. Professor veranlasse, sofort dem Kantonsschulrate ein Gesuch für Abnahme der Kon-

kursprüfung einzureichen, alles unter Vorbehalt weiterer Verfügungen im Nichtbeobachtungsfalle.“ In der Sitzung vom 12. Dezember 1873 wird der Kath. Kirchenrat schlüssig: Präsident Stucki und Ratsherr J. A. Tschudi sollen mit dem Herrn Landammann Rücksprache nehmen, und dann soll auf Grund dieser Rücksprache und heutiger Diskussion ein Schreiben an den Kantonsschulrat in nächster Sitzung vom 2. Januar 1874 vorgelegt werden, welches von H. H. Pfarrer Georg Mayer von Oberurnen, dem späteren Regens des Priesterseminars in Chur, verfasst und vom Kath. Kirchenrat genehmigt wird. Das Antwortschreiben bedauert die Unterlassung der Anzeige vom Lehrerwechsel. Die Unterlassung sei keine Missachtung des Schulgesetzes, sondern eine Folge der alten, bisher geübten Gewohnheit. Weder bei der Schulkommission noch beim Kapuzinerkonvent bestehe irgend eine Absicht, die Klosterschule der staatlichen Aufsicht, wie sie § 46 des neuen Schulgesetzes bestimmt, zu entziehen, vielmehr stehe der kantonalen Schulbehörde der freie Zutritt in dieselbe aufs bereitwilligste offen. Im November 1873 sei Herr Schulinspektor zum Besuche der Schule an einem beliebigen Tage eingeladen worden, und im Juni 1873 seien Lehrplan und Lehrmittelverzeichnis der Kantonsschulkommission eingesandt worden. „Sowie aber der Kath. Kirchenrat einerseits weit entfernt ist, für die Klosterschule in Bezug auf die staatliche Beaufsichtigung eine Ausnahmestellung zu beanspruchen, hofft er anderseits, die Kantonsschulkommission werde von der Forderung, dass der neue Professor P. Nikolaus eine Konkursprüfung zu machen habe, absehen. Die Klosterschule nahm vermöge ihrer Gründung und ihrer Unterhaltung stets eine freiere Stellung ein. Sie wurde im Jahre 1831 auf wiederholtes Ansuchen des kath. Landesteiles vom Kapuzinerorden nur aus Gefälligkeit gegen das Land übernommen. Obgleich das Kloster den P. Professor zur Verfügung stellt und unterhält, bezieht derselbe doch eine kaum nennenswerte Gratifikation. (31. Juli 1873 wurden für P. Professor Fr. 100.— beschlossen. D. Verf.) Insbesondere machte die Schule zu keiner Zeit Anspruch auf staatliche Unterstützung; deshalb liessen die kantonalen Behörden von jeher der Schule ziemliche Freiheit.

und der Kath. Kirchenrat gibt sich daher der angenehmen Hoffnung hin, dass die Kantonsschulkommission diese ausnahmsweisen Verhältnisse insofern berücksichtigen werde, als sie den neuen Professor von der Ablegung einer Prüfung befreie. Der Kath. Kirchenrat zweifelt an der Gewährung seines Gesuches umso weniger, da der P. Professor gerne bereit sein werde, durch Einsendung seiner Studienzeugnisse sich über seine Befähigung auszuweisen und so den Forderungen des § 32 des neuen Schulgesetzes Genüge zu leisten. Übrigens ist der Kath. Kirchenrat der Ansicht, dass dieser § 32 nicht auf die Klosterschule Anwendung finden könne, da dieselbe zu den höheren Schulen gerechnet werden muss, über welche erst der Abschnitt II. des Gesetzes handelt. Würde die Kantonsschulkommission auf ihrer Forderung bestehen, so würde leider die Fortdauer der Klosterschule gefährdet, da der Kath. Kirchenrat aus mehrfachen Gründen einem jeweiligen P. Professor nicht zumuten könnte, sich einer Prüfung zu unterziehen; den Gemeinden des Unterlandes würde aber der Verlust der Schule um so schmerzlicher fallen, da dieselbe bei den Opfern, welche die Gemeinden für das Volksschulwesen zu bringen haben, nicht durch eine ähnliche Anstalt ersetzt werden könnte. Es sei daher die Kantonsschulkommission zu ersuchen, dass sie diese Verhältnisse gütigst berücksichtigen wolle“. In der Sitzung vom 12. Februar 1874 beschliesst der Kantonsschulrat: Es sei dem Kath. Kirchenrat rückantwortlich gegen seine Gesetzesauslegung des entschiedensten entgegenzutreten. Die dortige Schule werde von Schülern, die im schulpflichtigen Alter stehen, frequentiert, und damit könne mit Hinsicht auf die §§ 6 und 32 des Gesetzes das Recht des Kantonsschulrates, den jeweiligen P. Professor zur Patentprüfung anzuhalten, nicht in Zweifel gezogen werden. Wenn übrigens P. Nikolaus im Falle sei, seine Lehrbefähigung durch Akten ausweisen zu können, so gewärtige der Kantonsschulrat deren Einsendung, müsse aber verlangen, dass diese noch im Laufe dieses Monats erfolge. Nach Einsicht und Prüfung dieser Akten werde er dann darüber entscheiden, ob auf der Forderung einer Prüfung zu bestehen sei oder nicht“. Trotz dieser Erklärung des Kantonsschulrates kann der Kath.

Kirchenrat in seiner Sitzung vom 23. Februar 1874 nicht zur Ansicht kommen, dass nach richtiger Auslegung der angerufenen Paragraphen 6 und 32 des Schulgesetzes vom Klosterschulprofessor rechtlich eine Konkurrenzprüfung oder Ausweise über seine Lehrbefähigung gefordert werden dürfen. Die Erklärung des P. Guardian, Honorius Elsener von Menzingen, dass er bereit sei, die Schulzeugnisse des P. Professors einzugeben und die entgegenkommende Gesinnung, die aus dem Briefe des Kantonsschulrates spricht, mögen schliesslich den Kath. Kirchenrat bewogen haben, der Aufforderung Folge zu leisten. Am 22. April 1874 entscheidet der Kantonsschulrat: „Dem P. Nikolaus, z. Z. Professor an der Klosterschule zu Näfels, wird, gestützt auf seine vom Kath. Kirchenrat eingelierten Studienzeugnisse, sowie mit Hinsicht auf den von Herrn Schulinspektor Freuler eingereichten schriftlichen Bericht über die Schulführung des Petenten, womit diesem ein ganz günstiges Zeugnis ausgestellt ist, die Konkurrenzprüfung erlassen und die Admission zur Bekleidung der von ihm z. Z. innehabenden Lehrstelle erteilt“. Damit hatte der Kantonsschulrat eine Lösung gefunden, welche dem Schulgesetze Genüge leistet und die der schweiz. Kapuzinerprovinz so nötige Bewegungsfreiheit in der Besetzung der Lehrstelle an der Klosterschule Näfels wahr. Der Modus dieser Admission für die Patres Professoren ist bis heute geblieben, nur fügte 1909 die Erziehungsdirektion den Wunsch bei, auch den Patres Professoren von Näfels die Wohltat einer sachlichen Ausbildung an der Universität zu ermöglichen, welchem Wunsche die hochw. Provinzobern nach Möglichkeit nachkommen; denn die Provinz hat für die Schule in Stans mit sechs Klassen Gymnasium und zwei Kursen Lyzeum, für die Schule in Appenzell mit sechs Klassen Gymnasium und drei Klassen Realschule, für die humanistisch-realistischen Schulen in Näfels und Andermatt, für das Scholastikat in Saint Maurice und für die philosophisch-theologischen Ordensschulen mit fünf Kursen sehr grosse und allseitige Aufgaben zu bewältigen.

P. Nikolaus Schönenberger wirkte 12 Jahre lang als sehr beliebter Professor an der Klosterschule, wie wir bereits bemerkt haben. Die Frequentation der Schule erreichte unter

seiner Leitung eine gewisse Beständigkeit, die Schulführung eine feste Tradition und die Leistungen gewannen immer mehr die Achtung der Bevölkerung in weiten Kreisen innerhalb und ausserhalb des Kantons. Das dankbare Volk dachte an die gut geführte Schule, als 1875 das Kloster Näfels aufgehoben werden sollte, dessen Rettung in erster Linie dem kraftvollen Eintreten von Herrn Landammann Heer zu verdanken ist. 1876 verwandten sich „die Gemeinderäte und Schulpflegen von Näfels und Oberurnen an den hohen dreifachen Landrat des Kantons Glarus“ für Erhaltung der Klosterschule. Der Entwurf, welcher der Klosterschulkommission zur Genehmigung vorgelegt wurde, lautet: „Nach dem von der titl. Verfassungskommission durchberatenen Entwürfe einer revidierten kantonalen Verfassung, soll durch Art. 14 Lemma 6 bestimmt werden, dass Mitglieder religiöser Orden auf dem Gebiete unseres Kantons weder an öffentlichen noch privaten Schulen tätig sein dürfen. Da die Annahme dieser Bestimmung unmittelbar die Auflösung der Schule des Klosters von Näfels zur Folge hätte, so gelangen die Gemeinderäte und Schulpflegen der beiden Gemeinden Näfels und Oberurnen mit dem ergebensten Ansuchen an Sie, titl., genannten Zusatz zu Art. 14 ablehnen zu wollen. Die Klosterschule besteht bereits seit 1831 und wurde damals auf Ansuchen mehrerer Bürger von Näfels nur aus Gefälligkeit gegen unsere Gemeinden vom Kloster übernommen. Seit seiner Gründung erfreut sich das Institut stets eines guten Rufes, und es sind aus dieser Schule in dem Zeitraume von 45 Jahren zahlreiche gebildete Männer hervorgegangen, von denen weitaus die Mehrzahl dem weltlichen Stande angehört. Auch die Leistungen des jetzt angestellten Professors werden allgemein anerkannt und wurde ezüglich derselben vom bisherigen Herrn Schulinspektor das unzweideutigste Lob ausgesprochen. Die Schule steht ebensolter staatlicher Aufsicht wie die übrigen Schulen des Landes und sucht sich derselben nicht im geringsten zu entziehen. Sie wird nicht nur vom Schulinspektorat besucht, sondern daselbe wird auch regelmässig zu den Prüfungen eingeladen. ass in ihr in religiöser Beziehung ein duldsamer Geist herrscht,

geht daraus hervor, dass sie öfter von Knaben reformierter Konfession frequentiert wird, ohne dass je irgendwelche Klage kundbar geworden wäre. Sie entspricht daher auch tatsächlich den Forderungen der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetze, wonach die öffentlichen Schulen von Schülern verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung sollen besucht werden können. Es werden in der Klosterschule nicht bloss die Fächer der ersten Lateinklassen, sondern gerade vorzüglich diejenigen einer Real- oder Sekundarschule gegeben. Eine Entschädigung für den ganzen Unterricht bezieht weder der Professor noch das Kloster, abgesehen von einer kaum nennenswerten Gratifikation.

Während daher durch die Klosterschule unseren Gemeinden unentgeltlich eine Sekundarschule zu Gebote steht, müssten wir bei Aufhebung derselben der Wohltat einer solchen entbehren, oder aber mit grossen Kosten einen Sekundarlehrer anstellen. Letzteres wäre gegenwärtig unmöglich, da die finanziellen Mittel der Gemeinde Näfels, welche hier allein in Betracht kommen kann, durch die Schulhausbauten und die Folgen des Brandes von 1874 stark in Anspruch genommen werden. Eine Aufhebung der Klosterschule müsste daher dem Schulwesen und damit der Bildung nur zum Schaden gereichen. Diese Gründe, ersuchen wir Sie, titl., gütigst in Erwägung ziehen zu wollen und hoffen hiebei um so mehr, Ihr Entscheid werde zu Gunsten unseres Ansuchens ausfallen, da Sie auch voriges Jahr den Wünschen des katholischen Landesteiles bezüglich der Erhaltung des Klosters in verdankenswertester Weise entsprochen haben“. Soweit der Entwurf, dem die Klosterschulkommission in der Sitzung vom 23. Januar 1876 zustimmte.

Sinn und Geist der von P. Nikolaus geführten Schule erkennen wir aus den Leitsätzen, nach denen er selbst sich einen Plan über Erziehung und Lehrmittel zurechtgelegt hat; er scheint demselben einige geschichtliche Schulnotizen beigefügt zu haben.

A.

Bildung des Herzens

1. Soll die hiesige Lehranstalt eine Pflanzschule von Jünglingen werden, welche der Familie zur Freude und zum Troste, den Gemeinden zur Ehre und der Kirche zum Ruhme gereichen, so muss nicht bloss der Geist mit Kenntnissen angefüllt, sondern vor allem das Herz gebildet werden.

2. Das Herz wird gebildet, wenn es Gott geweiht wird, von dem und für den es auch erschaffen ist. Deswegen wird den Studenten vor allem die Haltung der Gebote Gottes und seiner hl. Kirche eingeschärft und verordnet, dass dieselben:

- a. Die Sonn- und Feiertage nach Vorschrift der Kirche feiern,
- b. Die hl. Sakramente jeden Seelensonntag empfangen,
- c. Die Christenlehre fleissig besuchen,
- d. Der hl. Messe gern beiwohnen,
- e. Dem Religionsunterricht mit Eifer folgen.

3. Weil die Jugend in Folge ihres Leichtsinnes und ihrer Unerfahrenheit so gern die herrlichsten Lehren vergisst oder missachtet, so soll:

- a. Allmonatlich bei Austeilung der Monatszeugnisse eine öffentliche Zensur über die im Monat vorgekommenen Fehler gehalten und derselben ein kleiner Vortrag über die in den Verordnungen enthaltenen Pflichten der Studenten angeschlossen werden.
- b. Täglich Mittags vor Beginn der Schule eine Lesung in der Zeit von einer Viertelstunde über christliche Wohlgezogenheit etc. abwechselnd von einem Schüler gehalten werden.

4. Da nach dem Sprichwort an Gottes Segen alles gelegen ist und wir den Segen Gottes nach den Worten der ewigen Wahrheit nur durch das Gebet erlangen, so werden die Studenten angehalten,

- a. Täglich ein Morgen- und Abendgebet zu verrichten,
- b. morgens wie nachmittags den Schulunterricht mit Gebet zu beginnen und ebenso zu schliessen. Das Schulgebet besteht vor dem Unterricht aus einem „Vaterunser“ und „Ave Maria“, das gemeinschaftlich von allen Schülern, und

aus einem Vorbereitungsgebet, das wöchentlich abwechselnd von einem Schüler gebetet wird. Nach dem Unterricht wird in derselben Weise ein Dankgebet und ein „Vaterunser“ und „Ave Maria“ verrichtet. Am Mittag wird nach dem Schulgebet der „Englische Gruss“ hinzugefügt.

Gebet vor der Schule: „Allmächtiger, ewiger Gott, ohne den wir weder etwas Gutes tun noch lernen können, gib uns den Heiligen Geist, damit wir in Demut die Wahrheit erkennen und sie im Leben erfüllen mögen, durch Jesum Christum, unseren Herrn. Amen“.

Gebet nach der Schule: „O Gott, wir danken Dir für alle Lehren und Erleuchtungen, die wir von Dir empfangen haben; gib uns die Gnade, damit wir sie im Leben erfüllen mögen, durch Jesum Christum, unseren Herrn. Amen“.

5. Die kirchlichen Feste sind geeignet, den Menschen zu veredeln und zu heiligen und besonders den jugendlichen Herzen die lieblichsten Erinnerungen einzuprägen und sie an ihre höhere Bestimmung zu mahnen. Darum wird:

- a. Bei Gelegenheit die Bedeutung der Feste erklärt und eine Anleitung zur würdigen Feier gegeben,
- b. als Feste für die studierende Jugend das Fest des hl. Nikolaus, Bischof von Myra (6. Dez.) und das Fest des heiligen Aloisius, Bekenner, Patrons der studierenden Jugend (21. Juni) feierlich begangen.

NB. Am Feste des hl. Nikolaus ist um 8^{1/2} Uhr Bescherung mit einer kurzen Ansprache. Nachmittag frei. Am Feste des hl. Aloisius wird Morgen Amt und Predigt für die Studenten mit einer kurzen Andacht gehalten. Nachmittags wird ein gemeinschaftlicher Spaziergang gemacht. Die Studenten werden angehalten, die sechs Sonntage zu Ehren des hl. Aloisius würdig zu feiern. Während den sechs aloisianischen Wochen wird alle Morgen in der Klosterkirche zu Ehren des hl. Aloisius vor Beginn des Unterrichtes eine kurze Andacht gehalten, bestehend aus dem Aloisiuslied, dem Weihegebet und einem Schlusslied.

B.

Veredlung des Geistes

1. Die Wissenschaften und Kenntnisse haben die Bestimmung, den Jüngling zu veredeln und auf einer wunderbaren Stufenleiter zu Gott emporzuheben. Die Wissenschaften und Kenntnisse sind eine hellglänzende Fackel, bei deren Licht der edle Jüngling die Spuren der göttlichen Güte und Vorsehung erblickt; ein Schlüssel, der ihm die verborgenen Schätze der Allmacht, Weisheit und Güte Gottes aufschliesst. Warum die Studien für viele Jünglinge eine gefährliche Klippe sind, an der ihr Glaube und ihre Frömmigkeit Schiffbruch leidet, erklärt St. Leonard, indem er sagt: „Viele studieren, nur um etwas zu wissen, und dies ist schändlicher Vorwitz; andere studieren, damit sie etwas gelten, und dies ist törichte Eitelkeit; andere studieren, um ihre Kenntnisse feilzubieten, und dies ist schmutziger Eigennutz; wenige studieren, um andere zu erbauen und selbst erbaut zu werden“.

Soll das Studium schon in den ersten Jahren ein gesegnetes sein, so muss man:

a. Bei den Studien eine gute Meinung erwecken, b. die Studien niemals beginnen, ohne vorher Gott um Erleuchtung und Beistand angefleht zu haben, und c. auf die Winke achten, die der hl. Glaube uns gibt, d. h. als Christ studieren. Darum soll ein christlicher Jüngling 1. in der Religionslehre und biblischen Geschichte den Wegweiser zum himmlischen Vaterlande kennen, lieben und üben lernen, 2. in den Sprachen die hohe Würde des Menschen betrachten, der sich in der Sprache als Wesen zweier Welten erkennt und als grosser Vermittler zwischen der körperlichen und geistigen Welt erscheint, 3. in der Mathematik sich an die hl. Zahlen, an die Zeit und die nicht zu berechnende Ewigkeit erinnern etc., 4. in der Geschichte „Gottes Gericht“ studieren, 5. in der Geographie seinen Blick zur ewigen Heimat wenden, 6. in der Naturgeschichte, in den drei Reichen, Gottes Eigenschaften erforschen, 7. in der Naturlehre die Gesetze Gottes respektieren, 8. in der Buchhaltung an die Rechenschaft im Gerichte Gottes denken, 9. in der Kalligraphie das

Mene, Thekel, Phares sehen, 10. im Zeichnen das Zeichen der Auserwählten erwägen, 11. im Gesang an das Lob Gottes auf Erden und im Himmel denken. „Non nobis, Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam“ Ps. 113 („Nicht uns, o Herr, nicht uns, sondern deinem Namen gib die Ehre!“).

2. Fächer, in welchen die Studenten an der Lehranstalt im Kloster Näfels unterrichtet werden, sind folgende: 1. Religionslehre, 2. Biblische Geschichte, 3. Sprachen und zwar deutsche, lateinische und französische Sprache, 4. Mathematik und zwar Arithmetik, Algebra und Geometrie, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Naturgeschichte, 8. Buchhaltung, 9. Kalligraphie, 10. Zeichnen, 11. Gesang. — Als Freifächer wurden hie und da gegeben 12. Italienische Sprache, 13. Englische Sprache. — Schülern, welche in den dritten oder vierten Gymnasialkurs eintreten wollten, wurde auch Unterricht in der griechischen Sprache erteilt, wozu Frühlings- und Herbstferien benützt wurden. —

3. Der Lehrplan in den einzelnen Fächern sowie die Verteilung des Lehrstoffes sind für drei Jahre berechnet, darum werden einzelne Fächer gemeinsam mit allen drei Klassen durchgenommen, wie aus dem folgenden Berichte ersehen werden kann:

I. **Religionslehre**, wöchentlich eine Stunde, gemeinschaftlich. 1. Jahr: vom Glauben, 2. Jahr: von den Geboten, 3. Jahr: von den Gnadenmitteln. Lehrbuch: Katechismus von Deharbe Nr. 1.

II. **Biblische Geschichte**, wöchentlich eine Stunde, gemeinschaftlich.

1. Jahr: Altes Testament, 2. Jahr: Neues Testament (Leben Jesu), 3. Jahr: Neues Testament (Apostelgeschichte). Lehrbuch: Businger, Biblische Geschichte.

III. **Deutsche Sprache**, wöchentlich eine Stunde, getrennt.

a) Grammatik: 1. Kurs: Wortlehre; 2. Kurs: Satzlehre; 3. Kurs: Periodenbau und Repetition der Grammatik. Lehrbuch: Grammatik von Georg.

b) Stillehre: 1. Kurs: Auffinden des Stoffes zu Aufsätzen — Erklärung der Lehrbeschreibungen und Schilderungen — Auf-

sätze und Stilübungen. 2. Kurs: Anordnung des Stoffes zu Aufsätzen — Erklärung der Vergleichen, Fabeln und Erzählungen — Aufsätze und Stilübungen. 3. Kurs: Darstellung des Stoffes — Erzählungen — Erklärung von Sprichwörtern — Chrie — Lehrbuch: Wollinger, Stillehre.

IV. **Lateinische Sprache**, wöchentlich 6 Stunden, getrennt.

a) Grammatik: 1. Kurs: Formenlehre samt Übungen, 2. Kurs: Syntax. Lehrbuch: Kühner, Elementargrammatik.

b) Klassiker. 1. Kurs: L'homond, Viri illustres. 2. Kurs: Cornelius Nepos, Julius Caesar de bello gallico.

V. **Französische Sprache**, wöchentlich 5 Stunden, getrennt.

1. Kurs: Formenlehre bis zu den Verbes irregulières. 2. Kurs: Verbes irregulières und erster Teil der Satzlehre. 3. Kurs: die Satzlehre. Lehrbuch: Otto, franz. Konversationsgrammatik; Otto, Lesebuch I. Abteilung.

VI. **Mathematik**

A) Arithmetik, wöchentlich 2 Stunden, getrennt.

1. Kurs: Die vier Spezies, erweiterte Zahlenlehre, Verhältnisse und Proportionen, Bruchsatz, Kreuzmethode, Kettensatz. 2. Kurs: Prozentrechnung, Zinsrechnung, Quadrat- und Kubikwurzel, die vier Spezies der Algebra. 3. Kurs: Gesellschafts-, Termin- und Mischungsrechnung. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Lehrbuch: Felderer, Arithmetik; Zwicky und Ribl, Algebra.

B) Geometrie, wöchentlich 2 Stunden, getrennt.

1. Kurs: Linien, Winkel, Dreiecke. 2. Kurs: Dreiecke, Vierecke, Polygone. 3. Kurs: Polygone, Kreislehre, Berechnungen. Lehrbuch: Wittstein, Planimetrie.

VII. **Geschichte**, wöchentlich 2 Stunden, gemeinschaftlich.

1. Jahr: Alte Geschichte. 2. Jahr: Mittlere Geschichte. 3. Jahr: Neue Geschichte. Im dritten Jahre wird die Schweizergeschichte repetiert. Lehrbuch: Dr. Rolfus, Weltgeschichte in drei Teilen.

VIII. **Geographie**, wöchentlich 2 Stunden, gemeinschaftlich.

1. Jahr: Allgemeine Geographie. 2. Jahr: Europa. 3. Jahr: die übrigen Weltteile. Im dritten Jahre wird die Schweizergeographie repetiert. Lehrbuch: Dr. Murer, Leitfaden der Geographie.

IX. Naturgeschichte, wöchentlich 2 Stunden, gemeinschaftl.
1. Jahr: Zoologie. 2. Jahr: Botanik. 3. Jahr: Mineralogie.
Lehrbuch: Schilling, Kleine Naturgeschichte.

X. Buchhaltung, wöchentlich 2 Stunden, getrennt.
1. Kurs: Geschäftsaufsätze, Rechnungsführung. 2. Kurs: Briefe, ein praktischer Geschäftsgang. 3. Kurs: Geschäftsbriefe, Wechsel etc. Lehrbuch: Wollinger, Geschäftsaufgaben.

XI. Zeichnen, wöchentlich 2 Stunden, getrennt.
1. Kurs: Anfangsgründe nach Häuselmann und Henze. 2. Kurs: Freihandzeichnen nach Vorzeichnen und Vorlagen. 3. Kurs: Freihandzeichnen nach Vorzeichnen und Vorlagen.

XII. Kalligraphie, wöchentlich 2 Stunden, getrennt.
1. Kurs: Deutsche und englische Korrentschrift (Henze). 2. Kurs: Französische Rundschrift (Rolin). 3. Kurs: Zierschriften.

XIII. Gesang, wöchentlich 2 Stunden, gemeinschaftlich.
1. Kirchengesang: jeden Montag nach dem Religionsunterricht aus dem Cantate von Mohr. 2. Profangesang: jeden Donnerstagsabend aus Schäublin's Gesangheft.
Als Freifächer wurden gewöhnlich an Abenden gegeben:

XIV. Griechische Sprache, wöchentlich 4 Stunden (wozu der Abend benützt wurde besonders in den Ferien). Formenlehre nach Kühners Elementargrammatik.

XV. Italienische Sprache, wöchentlich 3 Stunden (wozu die Morgenstunden verwendet wurden). Erster Teil der Sprachlehre (Lezioni italiane da Parato) nach Sauer.

XVI. Englische Sprache, wöchentlich 2 Stunden an Abenden. Sprachlehre nach Caspey.

C.

Pflege des Körpers

1. Weil die geistigen Arbeiten nicht bloss den Geist, sondern auch den Körper anstrengen, bedarf die studierende Jugend auch der Erholung und der Ruhe. Darum wird auch den Studenten im Verlaufe des Jahres Rekreation gegeben und zwar:

a. in den Frühlingsferien 14 Tage; b. in den Herbstferien 8 Wochen; c. jeden Samstag Nachmittag; d. am St. Nikolaus-

tage (6. Dez.); e. am 2. Januar (sog. Nachneujahr); f. am Fastnachtmontag und -dienstag; g. am Tage nach dem grossen Spaziergang; h. am Feste des hl. Aloisius (21. Juni); im Sommer wird bei günstiger Witterung am Donnerstag nachmittag gemeinschaftlich spaziert.

2. Die Ferien anbelangend gelten folgende Grundsätze, welche den Studenten ans Herz gelegt werden:

a. Im Dienste Gottes gibt es keine Ferien; darum soll ein Student in den Ferien ebenso eifrig sein im täglichen Morgen- und Abendgebet, im Besuche des Gottesdienstes, im Empfang der hl. Sakramente.

b. Die Ferien sind angeordnet zur Erholung der Kräfte, nicht zum Müssiggang, der aller Laster Anfang; nicht zur Genussucht, welche die Jugend entnervt; nicht zu Leidenschaften, welche für Studien unfähig machen. Darum wird den Studenten eingeschärft, ihre Eltern in den Handarbeiten fleissig zu unterstützen, die Wirts- und Spielhäuser nicht zu betreten, und böse, verdächtige und leichtsinnige Gesellschaften zu meiden.

3. Regeln über Verhalten beim Spaziergang werden in der Vorlesung des christlichen Anstandes und in den monatlichen Zensuren erteilt. Es sollen beim Spaziergang alle Studenten mit ihrem P. Professor vom Kloster weg- und zurückgehen, auf dem Wege die Anstandsregeln beobachten, die Spaziergänge selber zur Bildung ihres Geistes benützen — für Schilderungen in der deutschen Sprache, für Erweiterung der Kenntnisse in den drei Naturreichen, für Weckung des ästhetischen Sinnes, für berechnende Geometrie und für Geographie etc., für Vaterlandsliebe etc.

4. An den heissen Sommertagen nachmittags wird im kühlen Tannenwalde, an einem eigens dazu hergerichteten Platze Schule gehalten. Es wird im Walde wie in der Schule zur bestimmten Zeit der Unterricht begonnen und geschlossen, die nämliche Ordnung wie in der Schule beobachtet, dieselbe Ordnung beim Weg- und Zurückgehen beobachtet wie bei Spaziergängen.

5. Bei Krankheiten der Studenten wird der P. Professor dieselben besuchen, sie ermutigen und trösten, und wenn eine

schwere Krankheit vorhanden ist, sie zur rechten Zeit auf die Gefahr aufmerksam machen, damit sie mit den Tröstungen unserer hl. Religion rechtzeitig versehen werden können.

O. A. M. D. G.

Am 2. August 1880 gelangte die Klosterschulkommission mit einem Bittschreiben an die hochw. Definition der Schweizerprovinz um Belassen des P. Nikolaus, weil seine Mutation die Existenz der Klosterschule gefährden könnte. Am 28. Juli 1884 spricht die Kommission die Befürchtung aus, ein neuer Professor müsste offenbar das Examen in Glarus bestehen. Weil P. Provinzial das nicht zugeben werde, möchte die Kommission um einen Nachfolger bitten, der als Hilfsprofessor amtiert, und so dem Herrn Schulinspektor Gelegenheit bietet, die Leistungen zu schauen, worauf er Dispensé vom Examen erhalten könnte. Am 16. Juli 1885 bittet die Kommission erneut, bei eventueller Mutation von P. Nikolaus, der wegen Krankheit das Schulexamen im April nicht halten konnte, die Organisation der Schule als Realschule belassen zu wollen. P. Nikolaus war vom Herbst 1882 bis Herbst 1885 zugleich Vikar im Kloster Näfels. Im Herbst 1885 versetzten ihn die Obern als Guardian und Lektor in das Kloster Faido im Tessin. 1889 bis 1890 finden wir ihn als Pater im Kloster Arth, 1890 bis 1891 als Pater im Kloster Appenzell. 1891 wurde P. Nikolaus vom hochwürdigsten Pater General Bernhard Christen von Andermatt als Generalsekretär nach Rom berufen, wo er schon am 13. März 1893 selig verschied im 46. Jahre seines Alters und im 23. seines Ordenslebens. Seine alten Schüler in Näfels gedenken seiner heute noch als „des guten P. Nikolaus“, der so reiche Verdienste um das Aufblühen der Klosterschule hat.

Ruhige Bahn von 1894—1931

Mit Professor P. Nikolaus hat die Klosterschule Mariaburg eine Tradition erhalten, deren Grundlinien das wissenschaftliche und erzieherische Leben der Schule fortan bestimmten oder stark beeinflussten. Es war zum Segen der Schule. Bei allem fortschrittlichen Geiste bewahrte die Schule etwas Bodenständiges, das sie nie problematischen Moden, die neue Zeitrichtungen in Pädagogik und Methodik einführten, zum Opfer brachte. Die weiter unten beigegebenen statistischen Überblicke bieten einen Einblick in das wissenschaftliche Streben der Schule, das durch das kantonale Inspektorat in wohlwollender Weise unterstützt wurde. Die Schule wollte arbeiten und zur Arbeit erziehen. Deshalb fasste 1894 die Klosterschulkommission den Beschluss: „Bezüglich Ferien und Fastnachtsagen haben sich die Schüler nach den Ortsgebräuchen von Näfels zu richten, nicht nach denen ihrer Heimatgemeinden“. 1903 wurde den Schülern Gelegenheit geboten, im Schulzimmer unter Aufsicht der Patres Professoren die Schulaufgaben zu lösen, was den Fortschritt der Schüler bedeutend förderte. Um den Unterricht noch intensiver zu gestalten, wurde 1925 die Schulstunde auf 45 Minuten anberaumt. Die naturwissenschaftlichen Sammlungen wurden stetig bereichert teils durch Geschenke, teils durch Anschaffungen, teils durch Selbstarbeit, so dass die Schule ein Demonstrationsmaterial besitzt, das den Anforderungen eines gediegenen Unterrichtes entsprechen kann. Daneben steht den Schülern eine reichhaltige Bibliothek belletristischen Charakters zur Verfügung. Eine eigene Hausordnung bestimmt das Betragen der Schüler. Das religiöse Leben der Schüler will die 1909 von P. Maximilian gegründete „Mariatische Sodalität“ vertiefen. 1924 wurden die Schüler gegen Unfall versichert. Am 23. April 1924 wurde die Naveliensis, eine Vereinigung ehemaliger Klosterschüler und Freunde der Klosterschule, gegründet. Dieselbe verfolgt den Zweck, eine freundschaftliche Beziehung unter den ehemaligen Klosterschülern aufrecht zu erhalten, und das Bestehen und die Fortentwicklung der Klosterschule ideell und materiell zu unter-

stützen. Seit 1897 gab die Schule einen Jahresbericht über das jeweilige Schuljahr heraus, der 1906 erstmals gedruckt vorlag und am Schlusse des Berichtes einen Prospekt der Schule bietet.

Auch baulich hat sich die Schule entwickelt. Die erste Unterkunft fand die Schule dank dem gütigen Entgegenkommen der Gemeinde Näfels im Dorfschulhause. Unterdessen wurden im Kloster die heutigen beiden Sprechzimmer als Schulzimmer ausgebaut. Durch die Klosterpforte gelangten die Schüler in einen kleinen Vorraum, der durch eine zweite Türe gegen das Innere des Klosters abgeschlossen war. Linker Hand führte eine Türe direkt ins Schulzimmer. Die Beschränktheit des Raumes machte sich oft unangenehm geltend. Alte Schüler erzählen mit Liebe und Freude vom Leben und Treiben in jenem engen Raume, denen die Weinreben, welche die niedrigen Fenster umrankten, ein unvergesslicher Schmuck waren. In der Sitzung des Klosterschulrates vom 24. Juni 1878 wurde ein Antrag auf Erweiterung des Schullokal gestellt. Wir können die Gründe nicht ermitteln, warum dem Antrage keine Folge geleistet wurde. Mit Brief vom 11. April 1894 gelangt der damalige Erziehungsdirektor Schropp Engelbert, der ehemalige Ministrant der Klosterkirche, Schüler der Klosterschule und Mitglied der Klosterschulkommission, an P. Elisäus, Guardian, mit dem Ansuchen, „Der Schule einen Raum zu schaffen, der in Bezug auf Luft- und Lichtverhältnis wenigstens nur einigermassen als den schulhygienischen Forderungen genügend bezeichnet werden darf“.

Die massgebenden Instanzen beschlossen, im unteren Klostergarten an der Bündgasse, wo die alte Wasserpumpe gestanden, ein kleines Schulgebäude zu errichten. „Ende September und anfangs Oktober 1894 begannen die Ausgrabungen zum neuen Schulgebäude; am 6. Oktober wurde vom Fundament aus (die alten Mauern mussten abgerissen werden) das neue Gebäude angefangen. Bis Mitte November wurde es unter Dach gebracht. Im Frühling 1895 wurde der Bau bis Ende Mai vollendet. Auch die Bestuhlung ist neu. Die Kosten (Fr. 16,200.60) wurden ohne Beeinträchtigung des Klosters durch verschiedene Sammlungen gedeckt.“ (Bericht von P. Elisäus.) Das „Klosterschulhäuschen“, wie das Volk den Bau nannte, enthielt zwei

Kellerräume, zwei Schulzimmer, einen Abort und den Estrich. Der erste Kellerraum diente der Aufbewahrung von Schulmaterial. Die Gemeinde Näfels, die der Schule immer wohlwollend und wohlätig entgegengekommen ist, gewährte 1903 die Gratisabgabe des elektrischen Lichtstromes. Am 19. Dezember 1903 reichte Herr Landolt Josef, Elektriker, für die notwendige Installation einen Kostenvoranschlag von Fr. 225.— ein. Am Bau des Schulhauses arbeiteten folgende Firmen: Josef Colombo, Bau- und Zementgeschäft, Netstal; Hauser Fridolin, Zimmermeister; Schilter und Brack, mech. Schreinerei; Müller Kaspar Josef, Schreiner; Jacques Hoesli, Pflasterermeister, Glarus; Adler Ludwig, Gypsermeister, Glarus; J. G. Joos, Schlosser, Gebrüder Müller, mech. Werkstätte und Bauschlosserei, Näfels-Glarus; Fischli Franz, Spengler; Müller Florin, Maler; Müller Josef, Maler; Hophan Melchior, Maler.

Der Bau eines eigenen Schulhauses brachte wohl ganz bedeutende Erleichterung für einen guten Schulbetrieb, erwies sich aber leider als zu klein. Schon 1907 wurde im Schosse der Klosterschulkommission eine Vergrösserung des Schulhauses als notwendig erachtet und P. Guardian mit der Sondierung der Sachlage beauftragt. 1912 stellte P. Provinzial Fridolin Bochsler in Aussicht, beim Ausbau des Schulhauses behilflich zu sein. In der Sitzung vom 2. Juni 1913 legte Professor P. Maximilian einen praktischen und gefälligen Bauplan der Klosterschulkommission vor, worauf beschlossen wurde, von Herrn Stüssi Rudolf, Baumeister in Glarus, eine Kostenberechnung ausstellen zu lassen. In gemeinsamer Sitzung mit P. Fridolin, Provinzial, wurde am 13. Juli 1913 eine Baukommission gewählt, als deren Mitglieder hochw. Herr Pfarrer Schilter von Oberurnen, Herr Landrat Hauser Melchior, Buchbinder, von Näfels und hochw. P. Fintan Benz, Guardian, ernannt wurden. Im April 1914 wurden die letzten Vorbereitungen getroffen und im Juni 1914 als Bauaufseher Professor P. Maximilian gewählt, dem als Beiräte Herr Hauser Melchior und P. Guardian beigegeben wurden. Im Juli 1914 wurde mit dem Aufbau eines zweiten Stockes und dem Anbau des Stiegenhauses mit sanitären Anlagen begonnen. Leider machte sich beim Bau der

Ausbruch des Weltkrieges hemmend fühlbar, doch konnte im Oktober der Neubau bezogen werden, wenn auch anfangs der Unterricht nicht im vollen Umfange aufgenommen werden konnte. Wie beim ersten Bau wurden auch diesmal die Arbeiten, wenn immer möglich, von Firmen auf dem Platze Näfels ausgeführt. Als Ziel des Bauens wurde der Grundsatz aufgestellt und durchgeführt, so zu bauen, dass 56 Schüler bequem Platz finden können. Am 12. April 1915 lag eine Bauschuld von Fr. 28,000.— vor. Im Sommer 1930 wurde eine gründliche Innenrenovation des Schulhauses durchgeführt in der Voraussetzung, auch dem Schulhause auf das Jubiläumsjahr ein Festtagskleid zu geben.

Einzelfragen

Inspektion der Schule

Am 30. September 1831 wählte der Kath. Rat eine eigene Klosterschulkommission. Am folgenden 4. November ernannte die Schulkommission einen Ausschuss, das „engere Schul-Aufsichts-Komit  “. Den drei Herren dieses Ausschusses wird zur Pflicht gemacht, die Aufnahmepr  fung, sowie die Halbjahrspr  fung der Sch  ler entgegen zu nehmen und zu Anfang des Schuljahres und je nach Bed  rfnis und Gutfinden auch w  hrend des Schuljahres Schulbesuche zu machen und dar  ber der l  bl. Schulkommission Bericht zu erstatten. Die Klosterschule wurde also dem Kath. Rat als der konfessionellen kantonalen Beh  rde unterstellt, der Schulkommission als „der Hauptbeh  rde   ber diese Schulanstalt“ und dem „Schul-Aufsichts-Komit  “, welchem die unmittelbare Sorge und Inspektion der Schule anvertraut war. So blieb die Sache bis 1837.

1836 stellte die neue Verfassung den Unterricht der Jugend und das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates und   bertrug dem Staate die Leitung und F  rderung der   ffentlichen Unterrichtsanstalten (§ 10). Obwohl die Verfassung Privatschulen nicht ausdr  cklich anerkennt, wurde das Existenzrecht der Klosterschule nie Gegenstand einer Diskussion, sei es weil die Verfassung in § 10 die M  glichkeit von Privatschulen nicht absolut ausschliesst, sei es weil die Klosterschule als Anstalt des Kath. Stillstandes nicht rein privaten Charakter hatte, m  glichlicherweise auch, weil Sch  ler der Klosterschule sehr oft nicht mehr schulpflichtig waren. Ausdr  cklich anerkennt erst das Gesetz der Landsgemeinde von 1873 Privatschulen und zwar unter der Bedingung, dass das Lehrpersonal die staatliche Bewilligung zum Lehramte hat, und dass die Schule der staatlichen Inspektion unterstellt bleibt. Das Gesetz von 1910 schafft den freien h  heren Volksschulen eine   ffentlich rechtliche Grundlage.

Gest  tzt auf das Gesetz der Landsgemeinde vom Jahre 1873 ernannte der Rat eine (kantonale) Schulkommission f  r die Aufsicht   ber die Schulen. Diese Schulkommission, sp  ter Kantonschulrat (bis 1887), jetzt Regierungsrat, bzw. Erziehungs-

direktion, setzte ein Schulinspektorat ein, das aus einem evangelischen und einem katholischen Mitgliede bestand.¹⁾ Diesem kath. Schulinspektor war auch die Klosterschule unterstellt; doch scheint in den ersten Jahren die Inspektion dieser Schule nicht oder nicht regelmässig durchgeführt worden zu sein. Aus dem Protokoll des Kantonsschulrates hat uns Herr Dr. Eugen Hafter folgende Auszüge gütigst vermittelt.

1848 Sept. 6. „Herr Pfarrer und Schulinspektor von Blumenthal wird eingeladen, sobald als möglich die kath. Schulen zu inspizieren und darüber Bericht zu erstatten, damit die Kommission (= Kantonsschulrat), was ihr aus den bisherigen Berichten des Herrn Kaplan Wild unmöglich gewesen, einmal eine klare Anschauung der Zustände und Verhältnisse in diesen Schulen erhalte“.

1850 Februar 14. „Beschluss, es solle fortan von dem gesetzlich dem Kantonsschulrate zustehenden Rechte der Inspektion auch in den Privatschulen Gebrauch gemacht werden“.

1854 März 27. „Herr Inspektor von Blumenthal stellt den Antrag: „Es möchte, wie dies früher schon gewesen, nächstens wieder einmal eine Inspektion der Näfeler Schulen durch ein unparteiisches Mitglied des Kantonsschulrates vorgenommen werden, indem ein Vorgehen des Schulrates, das sich auf einen solchen Bericht stütze, bei der Gemeinde vielleicht grösseren Eindruck erwecke, als wenn der Ortspfarrer als Denunziant erscheine“. Pfarrer J. H. Tschudy (Glarus) wird darum ersucht“.

1861 Januar 27. „Das Präsidium (Ratsherr Peter Jenny) erinnert daran, dass der Kantonsschulrat auch gegenüber der Klosterschule in Näfels, welche sich seit längerer Zeit ziemlicher Frequenz von Schülern beider Konfessionen erfreut, sein Aufsichtsrecht geltend zu machen und sich darüber ins Klare zu setzen habe, was für Lehrkräfte und in welcher Weise dieselben an benannter Schule wirken. Herr Pfarrer Blumenthal wird eingeladen, eine Inspektion der Klosterschule vorzunehmen und

¹⁾ Dr. Adolf Nabholz „Geschichte der früheren Sekundarschule, jetzigen höheren Stadtschule von Glarus“, scheint nicht genügend zu unterscheiden, wenn er Seite 29 schreibt „(seit 1873 bestand ein kantonales Schulinspektorat)“.

der Kommission über das daherige Ergebnis Bericht zu erstatten“.

1861 Februar 11. „Herr Pfarrer Blumenthal referiert über die Klosterschule in Näfels, über Hand und Gang derselben und legt betreffenden schriftlichen Bericht vor, worauf der Kantonsschulrat beschliesst, dass der kath. Schulinspektor dieselbe jährlich gleich den übrigen Schulen inspizieren und zu den öffentlichen Schlussprüfungen die Mitglieder des Schulrates (der Klosterschule) einladen solle“.

1862 vor Juni: Hinscheiden des Herrn Pfarrer Blumenthal. Interimistischer Inspektor der kath. Schulen: Herr Ratsherr Anton Tschudi.

1866 August: Herr Pfarrer Rampa¹⁾ in Glarus zum Inspektor ernannt in Linthal und Rüti, kath. Netstal, Näfels, Näfelsberg und Oberurnen.

1869. Abschiedsschreiben von Herrn Pfarrer Rampa. Neuwahl verschoben.

1870—76 amten drei evangelische Inspektoren. 1876 bis 1899 ist Joh. Heinrich Heer einziger Inspektor im Hauptamte, seit 1899 Dr. Eugen Hafter.

Die Unterrichtsfächer der Klosterschule

Als Lehrfächer der Klosterschule wurden 1831 bestimmt Lateinische Sprache, Deutsche Sprache, Rechnungskunst, Geschichte und Geographie, sowie Religionslehre. Im Jahre 1845 wurde zum erstenmal auch die französische Sprache gelehrt. Mit dem Bedürfnisse der Zeitumstände fanden auch andere Lehrfächer in der Schule Eingang, so 1835 Naturgeschichte, 1843 Naturlehre, 1849 Kalligraphie, 1855 Poesie, 1858 die griechische Sprache, 1859 Zeichnungslehre, 1862 Geometrie, 1869 Algebra und Buchhaltungslehre, 1874 Italienische Sprache, 1880 Englische Sprache, 1901 Stenographie, 1904 Gesangslehre und 1905 Turnunterricht. Besondere Pflege fanden Latein und Deutsch. Bis zum Jahre 1869 waren die Lehrfächer Griechisch, Französisch, Geometrie, Zeichnen, Naturlehre und Naturge-

¹⁾ † Später Bischof von Chur.

schichte fakultativ; denn die Zeugnisse weisen viele Schüler auf, welche in dem einen und anderen dieser Fächer keine Note erhalten haben. 1852 wird ein Schüler Streif von Glarus vom Latein dispensiert. 1857 erhält P. Professor von der Schulkommission erstmals die Erlaubnis, Schüler vom Latein zu dispensieren, d. h. als Hospitanten dieses Faches zuzulassen. Mit dem Jahre 1869 scheidet sich allmählich eine Lateinabteilung der Schüler und eine Realabteilung aus. Diese Abteilungen wurden bald von gewissen Fächern, welche für ihr späteres Berufsstudium nicht unbedingt notwendig waren, dispensiert, bald waren gewisse Fächer für dieselben fakultativ. Vom Jahre 1904—06 war Latein für alle Schüler wieder obligatorisch, was vom Inspektorate lobend hervorgehoben wurde; aber schon 1906 wurde Latein wieder als fakultativ erklärt, und die Lateinschüler zugleich dispensiert vom Gesang, einer Stunde Deutsch, Französisch, Technisch-Zeichnen und Kalligraphie. Der Jahresbericht 1907/08 spricht zum erstenmal von einer Real- und Lateinabteilung. Die Lateinabteilung ist von Kirchengeschichte, Technisch-Zeichnen und Gesang dispensiert, hospitiert Naturlehre und erhält eigenen Unterricht in Latein, Französisch und Geometrie, während sie die übrigen Fächer gemeinsam mit der Realabteilung besucht. Seit dem Jahre 1908/09 sind die Lateinschüler dispensiert von Kirchengeschichte, Technisch-Zeichnen, Naturlehre und Gesang und erhalten eigenen Unterricht in Latein und Geometrie. Diese Einrichtung ist bis heute geblieben, ausgenommen die kleine Änderung, dass auch die Lateiner seit 1924 gemeinsam mit den Realschülern Kirchengeschichte hören, weil Kirchengeschichte als Religionsfach aufgefasst wurde. Dass der Lateinunterricht innerhalb der offiziellen Schulstunden erteilt wird, wahrt den Gründungszweck der Klosterschule und deren eigenes Gepräge. Geschichte, Geographie und Naturgeschichte wurden allen Klassen gemeinsam gelehrt, weil sonst der Lateinunterricht innerhalb der offiziellen Schulstunden kaum mehr möglich würde, die Schulstunden der Woche in Anbetracht des Schulweges der Schüler nicht vermehrt werden können, und auch die Arbeitslast des Lehrpersonals nicht vergrößert werden darf.

Anfänglich bestimmte der Stundenplan für jede Woche 22 bis 24 Unterrichtsstunden und Donnerstag nachmittag als Vakanztage, wenn nicht ein Feiertag in die Woche einfiel. Der Jahresbericht von 1837 notiert 34 Schulstunden für die Woche, seit Herbst 1824 39 Schulstunden zu 45 Minuten. Einige Freifächer und Turnunterricht werden ausserhalb der offiziellen Schulstunden erteilt. Samstag nachmittag ist schulfrei. Das Schuljahr zählt gewöhnlich 36 Schulwochen und nimmt auf das Schülerbillet gebührend Rücksicht. Bis zum Jahre 1874 begann das Schuljahr mit dem Herbst, von 1875 an mit dem Frühlinge.

Als Lehrmittel wurden jene Autoren gehalten, welche die jeweiligen Zeitabschnitte als empfehlenswertig bevorzugten und dem konfessionellen Charakter der Klosterschule entsprachen. 1844 nennt P. Elisäus: Lateinsprache nach Bröder, Deutsche Sprache nach Gissler, Rechnen nach Krauer, Schweizergeschichte nach Tschopp, Geographie der Schweiz nach Weiss, Naturlehre nach Brandenburg. 1853 behält sich die Schulkommission die Wahl der Schulbücher vor. Seit die Patres Professoren anlässlich der Lehrerkonferenz vom Jahre 1905 der Vereinheitlichung der Lehrmittel beistimmten, sind die kantonalen Lehrmittel auch in der Klosterschule immer mehr in Gebrauch genommen worden, während der kantonale Lehrplan offenbar schon seit 1884 den Unterricht regelt. Eine Änderung der Lehrmittel ist an die Erlaubnis der hohen Regierung von Glarus gebunden. 1873 beschloss die Klosterschulkommission auf Anregung von P. Kasimir die Anlegung einer botanischen und mineralogischen Sammlung und die Anschaffung von Demonstrationsmaterial für Chemie und Physik. Diese Sammlungen wurden in den folgenden Jahren recht ansehnlich teils durch Schenkungen und Anschaffungen, teils durch Eigenarbeit von Patres Professoren, besonders durch P. Albin, P. Maximilian und P. Amand, der ein prächtiges Herbarium angelegt hat.

Von Anfang an waren die Schüler gehalten, Lehrmittel und Schreibutensilien auf eigene Rechnung anzuschaffen, in den ersten Jahren durch ein Mitglied der Schulkommission, später durch den P. Professor, resp. P. Präfekten. Die Klosterschul-

kommission führte aber auch eine Bibliothek, die neben Fachliteratur für den Lehrer auch Lehrmittel enthielt, die leihweise den Schülern überlassen werden konnten. Die letzte Inventarisierung der Bibliothek scheint 1869 durch die Herren Pfr. Franz Konstantin Rampa und Verwalter Dr. Gallati durchgeführt worden zu sein. Mit der Zeit wurden der Bibliothek auch belletristische Bücher einverleibt, deren Benützung laut Beschluss der Schulkommission vom 9. August 1876 den Schülern unentgeltlich sein soll, während andere Interessenten pro Buch 5 Rappen zahlen sollen; beschädigte Bücher müssen vergütet werden. In diesem Jahre notiert das Protokoll der Klosterschulkommission zum letztenmale Anschaffungen für die Bibliothek, während das Protokoll vom 16. Juli 1885 vermerkt, es sei für die Bücher, welche P. Nikolaus bei seinem event. Wegzuge zurücklassen werde, ein Schrank anzuschaffen.

Das Landsgemeindegesez vom 11. Mai 1919 bestimmt, dass den im Kanton wohnenden Schülern auf der Sekundarschulstufe die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich abgegeben und die Zeichenutensilien zur Benützung überlassen, ferner jedem Schüler Fr. 10.— an die Kosten für Schreib- und Zeichenmaterialien vergütet werden sollen. Auf eine Eingabe des P. Maximilian, Präfekten, vom 16. August 1919 anerkannte die hohe Regierung laut Protokoll vom 18. Dezember 1919 den Anspruch der Klosterschule auf obige Unentgeltlichkeit für die im Kanton wohnenden Klosterschüler. Dieses wohlwollende Entgegenkommen der hohen Regierung wirkte fördernd auf die Frequenz der Klosterschule. Wir möchten hier die Tatsache festhalten, dass die hohe Regierung von Glarus seit einer Reihe von Jahren Anfragen und Bitten der Klosterschulleitung immer wohlwollend entgegengekommen ist.

Ihr Schulpensum sucht die Klosterschule für die Lateinschüler in $2\frac{1}{4}$ Jahren, für die Realschüler in 2 Jahren zu bewältigen; den Lateinschülern ermöglicht sie den Übertritt in die dritte Gymnasialklasse humanistischer Richtung. Die zwei Jahresklassen entsprechen der staatlichen obligatorischen Schulpflicht. Auf Wunsch strebsamer Schüler führt die Klosterschule auch eine dritte Realklasse. Verschiedene Jahrgänge

führten auch einen Vorkurs, und einzelne Schuljahre reden von dritter, vierter und fünfter Lateinklasse, offenbar je nach Bedürfnis und Schülermaterial, denn der offizielle Name der Schule hiess immer Progymnasium Naveliense, wie das eigene Schulsigill mit dem Bilde der Gottesmutter von 1852 noch eigens bezeugt.

Für den Fortschritt der Schüler in den einzelnen Unterrichtsfächern finden wir verschiedene Bezeichnungen. Bis zum Jahre 1845 wurden die Schüler nach Rangnoten eingeschätzt, welche für Belohnungen ausschlaggebend waren. Einer Prämie würdig waren die Schüler mit der Auszeichnung: Prorsus insignis (ganz ausgezeichnet), insignis (ausgezeichnet), prorsus egregius (ganz hervorragend), egregius (hervorragend), landabilis (lobenswert). 1844 bemerkt P. Elisäus: „Prämien wurden 4 ausgeteilt: die erste dem, der aus allen Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung die erste Note erhielt; die zweite dem aus Brief und Aufsatz und deutschen Sprachlehre Ersten; die dritte dem aus den Rechnungen, Latein-Arbeit und Regeln Ersten; die vierte dem aus dem Mündlichen Ersten; wenn aber dieser schon eine Prämie hatte, so erbte der nächst Erste, der noch keine erhalten“.

1846 bemerkt P. Professor Florentin von diesen Prämien, die meist in nützlichen Büchern bestanden, dass sie den Schülern verabreicht wurden, teilweise weil sie dieselben verdienten, teilweise um den Fleiss anzuregen; doch wurde 1852 und 1855 von der Schulkommission der grundsätzliche Beschluss gefasst, Prämien nur solchen Schülern zu verabreichen, welche volle zwei Semester Latein frequentiert haben. Prämien wurden bis zum Jahre 1860 ausgeteilt; als Ersatz für den Ausfall derselben bezahlte die Schulkommission den Schülern Fr. 50.— für einen Spaziergang, später für einen Examentrunk; seit 1879 verabreichten sie wieder einen Beitrag bis zur Höhe von Fr. 60.— an den Spaziergang. Dieser Beitrag an den Spaziergang wurde geleistet bis zum Jahre 1894, wo die Kommission beschloss, je nach Bedürfnis für ärmere Studenten einen Beitrag in der Höhe von Fr. 20.— bis Fr. 25.— zu leisten.

Für Wertung von Fleiss und Fortschritt stellte P. Florentin 1846 zum erstenmal eine Notenskala auf und gab nach dieser Skala allen Schülern die verdiente Note. Er selbst gab den Noten in Ziffern folgenden Wert: 1 = insignis, 2 = prorsus egregius, 3 = egregius, 4 = valde landabilis, 5 = landabilis. Im Jahre 1851 führte die Schulkommission eine Änderung der Notenbewertung durch in folgendem Sinne: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmässig, 4 = schlecht, 5 = sehr schlecht. Diese Bewertung scheint P. Florentin nicht besonders gefallen zu haben. P. Sanktin stellte 1858 eine Notenskala mit drei Werten auf: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmässig. P. Jakob beliebte 1863 die Notenbezeichnung: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmässig, 4 = schlecht. P. Kasimir wählte 1871 wieder fünf Notenbezeichnungen und zwar für Fleiss und Fortschritt, was auch P. Nikolaus beibehält; nur benützt er seit 1882 auch halbe Noten. P. Albin bevorzugte seit 1897 nur eine Gesamtfleissnote zu geben, nicht für jedes Fach einzeln, geht aber von dieser Neuerung schon 1899 wieder ab.

Im Jahresbericht der Klosterschule 1911/12 bemerkt P. Maximilian:

- a. Notenskala: 1 bedeutet die besten, 5 die geringsten Leistungen,
- b. Hauptfächer: Deutsch, Französisch, die mathematischen Fächer, für die Lateinschüler gilt auch das Latein als Hauptfach.
- c. Steigen. Wer in drei Hauptfächern die Note 3—4 oder deren Wert hat, ist am Steigen in die höhere Klasse verhindert; die Note 3 in drei Hauptfächern zieht bedingtes Steigen nach sich.

Die Zeugnisformulare weisen heute folgende Notenbezeichnung auf: Fortschritt 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmässig, 4 = gering, 5 = ungenügend. Fleiss: 1 = befriedigend, 2 = unbefriedigend. Seit 1924 suchte die Leitung der Schule sowohl bedingte Aufnahmen als auch bedingtes Steigen der Schüler zu verhindern, und ordnete mit Zustimmung des P. Provinzials im Frühjahr 1931 das Steigen in eine höhere Klasse in dem Sinne, dass für den Besuch der zweiten Klasse die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht unter 3—4, für den Besuch der dritten Klasse nicht unter 3 stehen darf.

Schulgeld der Schüler zuhanden der Kommission

Die Einführung eines kleinen Schulgeldes war durch die finanziellen Schwierigkeiten des Kath. Rates geboten. Mit Hilfe des Geistl. Fonds und des Schulgeldes hoffte der Kath. Rat, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Schule und Kloster gerecht werden zu können. 1873 ist das Kassabuch der Schulkommission zum letztenmal vom Kant. Kath. Kirchenrat unterschrieben und die Rechnungsführung genehmigt. 1887 überlässt die Kant. Oberbehörde der Schulkommission die alleinige Verantwortung für die Schulrechnung. 1904 und 05 leistet der Kant. Kath. Kirchenrat aus dem Geistl. Fond einen Beitrag an die Kasse der Schulkommission und seit 1909 diesen Beitrag regelmässig. Die Finanzen der Schulkommission setzen sich zusammen aus dem Beitrage des Kath. Kirchenrates, aus Schenkungen von Klosterschulfreunden, besonders in Form von Legaten, und aus dem Schulgeld der Schüler. Ein besonderes Verdienst um Hebung der Finanzen hat sich Hochw. Herr Schilter Franz Dominik, Pfarrer von Oberurnen, erworben.

Der Gründungszweck der Schule brachte es mit sich, dass das Schulgeld für ausserkantonale Schüler immer höher festgesetzt wurde als für kantonale Schüler. Im Verhältnisse zu anderen ähnlichen Schulen darf die Taxierung des Schülerbeitrages niedrig genannt werden; die Gründer der Schule und ihre Nachfolger betrachteten die Schule nie als Renditenanstalt, sondern als eine Wohltätigkeitsanstalt. Diese Auffassung bewahrte der Klosterschule die Sympathie der kath. Bevölkerung auch dann, als ringsum die öffentlichen höheren Schulen die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches und der Lehrmittel bieten konnten.

1831 betrug das Schulgeld 2 $\frac{1}{2}$ resp. 5 Thaler (12 $\frac{1}{2}$; 25 Fr.). 1846 „zahlt Jakob Hösli zum „Sternen“, Glarus, für seinen Sohn 6f 43s 3a“ = Fr. 14.30 an Schulgeld. 1853 finden wir Fr. 16.— notiert; 1864 wünscht Fr. 16.— resp. Fr. 32.—; 1877 verlangt Fr. 20.—; 1890 überlässt die Bestimmung des Schulgeldes dem Gutfinden der kantonalen Schüler und fordert von

den ausserkantonalen Fr. 20.—; aber schon 1892 wird offenbar auf Grund ungünstiger Erfahrungen wieder ein bestimmtes Schulgeld verlangt; 1905 bestimmt Fr. 10.— resp. Fr. 20.—; 1916 Fr. 15.— resp. Fr. 25.—; 1921 Fr. 20.— resp. Fr. 25.— und 1927 verlangt von kantonalen Schülern Fr. 15.— und von ausserkantonalen Fr. 20.—.

Das Schulgeld wurde offenbar bis zum Jahre 1874 vom Quästor der Schulkommission selber eingezogen, dann aber vom P. Professor im Namen und zu Handen der Schulkommission; denn vom Jahre 1874 an findet sich das Schulgeld nur summarisch ins Kassabuch eingetragen, während dasselbe bis 1874 auf den Namen jedes Schülers notiert ist. Heute wird der Einzug von P. Präfekt besorgt und zwar nach dem Beschlusse der Schulkommission vom Jahre 1927 in der Weise, dass alle Schüler zu Anfang des Schuljahres Fr. 10.— einbezahlen und den Rest zu Anfang des zweiten Trimesters.

Die Höhe des Schulgeldes wurde bis 1865 vom Kant. Kath. Kirchenrat bestimmt, 1868 gelangt die Kommission mit der Anfrage an den Kath. Kirchenrat, ob die Schulkommission kompetent sei, die Schultaxe zu erlassen. 1869 finden wir als Antwort, der Klosterschulrat sei kompetent, armen Schülern die Schultaxe ganz oder teilweise zu erlassen, worauf der Klosterschulrat beschliesst, diesbezügliche Schüler mögen sich beim Präsidenten oder beim P. Präfekten melden. Teilweise oder gänzliche Erlassung des Schulgeldes kommen in den folgenden Jahren wiederholt vor. Immer geht die Schule darauf aus, den Besuch der Schule finanziell so viel wie möglich zu erleichtern im Interesse der armen kath. Bevölkerung.

Schüler der Klosterschule

P. Gotthard eröffnete die Schule mit zehn Schülern; acht derselben waren von Näfels, zwei von Oberurnen. Die Namen der ersten Schüler sind folgende: 1. von Näfels: Gallati Kaspar Josef, Landolt Kaspar, Landolt Melchior, Müller Aloysius, Müller Franz, Müller Nikolaus, Schwitler Jost Fridolin, Schwit-

ter Melchior. 2. von Oberurnen: Stucki Anton und Zindel Fridolin.

Die Schule wurde bis November 1931 von 2540 Schülern besucht. Die höchste Zahl weist das Jahr 1921 mit 64 Schülern auf, die geringste Zahl das Jahr 1864 mit 4 Schülern. 19 Schuljahre müssen sich mit einer einstelligen Zahl begnügen, als letztes Schuljahr 1868. Das Jahr 1909 erreicht zum erstenmal die Zahl 41, das Jahr 1915 zum erstenmal die Zahl 55; seit dem Jahre 1906 fällt die Schülerzahl nie mehr unter 30, seit 1920 nie mehr unter 50. Die Ursachen dieser Schwankungen in der Schülerzahl lassen sich nicht im einzelnen feststellen, wohl aber lässt sich nachweisen, dass die Errichtung von Sekundarschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons naturnotwendig auf die Frequenz der Klosterschule ungünstig wirken musste.

Die Schüler rekrutierten sich aus den Gemeinden des Kantons Glarus, des Gasterlandes, des St. Galler Oberlandes, des Seebezirkes und der schwyzerischen March. Sie stammten zu meist aus dem Mittelstande der Bevölkerung. Ihre Leistungen sind durchwegs gute. Eine schöne Zahl der Schüler wandte sich akademischen Berufen zu, wie der Theologie, der Medizin und dem Jus, die grössere Zahl dem Kaufmannsstande, dem Büroberufe, der Landwirtschaft und dem edlen Handwerke, während eine geringe Zahl einen ungelerten Beruf vorgezogen hat. Bis zum Jahre 1898 besuchten auch Schüler protestantischer Konfession die Klosterschule, welcher dieselben ein warmes Andenken erhalten haben. Auswärtige Schüler benützten zu meist die Eisenbahn als Schulweg; jeden Abend kehrten sie zu ihren Eltern heim, während sie das Mittagessen gegen Bezahlung in Privat- oder Kosthäusern, selten in Wirtshäusern, von Näfels einnahmen. Der Mittagstisch im Kloster war ursprünglich nur für arme Schüler gedacht. Soweit die Akten vorliegen, kamen nur selten Reklamationen über das Betragen der Schüler vonseite der Bahnbehörden vor. Auch schwere disziplinäre Strafen mussten nicht oft über die Schüler verhängt werden. Im allgemeinen war der Geist der Schüler ein strebsamer und sein Charakteristikum eine familiäre Fröhlichkeit.

Wir haben aus dem Munde vieler alter Schüler die Worte gehört: „Meine Zeit der Klosterschule war die schönste meines Lebens“, und oft konnten wir Zeuge sein, wie alte, ergraute Klosterschüler mit lebhaftem Interesse sich um den Stand der Klosterschule erkundigten.

P. Elisäus war der erste P. Professor, welcher in seinen Aufzeichnungen mit ein paar treffen Worten den Charakter seiner Schüler zeichnete. Seinem Beispiele folgten P. Jakob und P. Adalrich. Die Bemerkungen verraten gute psychologische Kenntnisse und zeugen für eine individuelle Behandlung der Schüler. Dass über den späteren Lebensgang der Schüler keine Aufzeichnungen vorliegen, ist leicht begreiflich, wenn wir bedenken, dass die Schüler aus verschiedenen Gemeinden stammten und stammen.

Schulkommission

Mitglieder der Klosterschulkommission

1. Freuler Leonhard, Pannerherr, von Glarus	1831—39
2. Burger Josef, Landesfähndrich, von Näfels	1831—35
3. Landolt Kaspar, Landesseckelmeister, v. Näfels	1831—39
4. Hauser Walter, Ratsherr, von Näfels	1831—39
5. Stähli Jost, Richter, von Netstal	1831—39
6. Noser Kaspar, Richter, von Oberurnen	1831—57
7. Müller Franz, Landesstatthalter und Oberst- Lieutn. v. Näfels	1834—65
8. Dr. med. Tschudi (Ersatzmann), von Glarus	1834—39
9. Müller Jost, Ratsherr und Oberst- Lieutn., von Näfels	1834—39
10. Hauser Karl, K'Präsident, von Näfels	1839—71
11. R. D. Kressig, Kaplan, in Oberurnen	1839—71
12. Michel Heinrich Fridol., Ratsherr, von Netstal	1839—49
13. Hauser J. Fr., Ratsherr, von Näfels	1841—49
14. Gallati C. J., Dr., Ratsherr, von Näfels	1849—72
15. Tschudi Anton, Kirchenrat, von Glarus	1849—54
16. R. D. Blumenthal Johann, Pfarrer, von Näfels	1849—66

17. Bauhofer Josef, Ratsschreiber, von Glarus	1851—66
18. P. Wolfgang Mafier von Untervatz, Graub., Pfarrverweser in Glarus	1854—56
19. R. D. Isenegger Josef, Pfarrer, von Glarus	1856—60
20. Tschudi Jos. Anton, Appellationsrichter, von Näfels	1856— ?
21. Stucki Fridolin, Ratsherr u. Augenscheinrichter, von Oberurnen	1857—66
22. R. D. Holdener Jos. Maria, Pfarrer, von Näfels	1860—78
23. R. D. Rampa Franz, Pfarrer, von Glarus	1866—70
24. R. D. Diethelm Albert, Pfarrer, von Oberurnen	1869—71
25. R. D. Reichmuth, Pfarrer, von Glarus	1870—1901
26. R. D. Mayer Georg, Pfarrer, von Oberurnen	1871—90
27. R. D. Leupi Josef, Kaplan, Netstal	1872—76
28. Tschudi Josef, Dr., Landrat, von Näfels	1872—76
29. Hauser Raymund, Dr., von Näfels	1876—84
30. R. D. Diethelm Beat, Pfarrer, von Netstal	1877—99
31. R. D. Schönbächler Meinrad, Pfarrer, von Näfels	1878—1920
32. Hauser Fridolin, Ratsherr, von Näfels	1878—81
33. Schropp Engelbert, Ratsherr, von Näfels	1881—87
34. Noser Johann, Dr., von Oberurnen	1884—1907
35. Bauhofer Josef, Advokat, von Glarus	1887—1900
36. R. D. Schilter Franz, Pfarrer, von Oberurnen	1890—24
37. R. D. Seiler Theodor, Pfarrer, von Netstal	1899—30
38. Spieler Ferdinand, Dr., von Mitlödi	1900—22
39. R. D. Schmid Heinrich, Pfarrer, von Glarus	1903—08
40. Hophan Arnold, Dr., von Näfels	1907—11
41. R. D. Risi Josef, Pfarrer, von Glarus	1908—11
42. R. D. Odermatt Franz, Pfarrer, von Glarus	1911—17
43. Hauser Melch., Landrat, von Näfels	1911—32
44. R. D. Bruhin Meinrad, Pfarrer, von Glarus	1917
45. R. D. Fässler Alois, Kaplan, von Näfels	1921
46. Hobi, Bahnbeamter, von Glarus (K'Präsid. v. Linthal)	1922
47. R. D. Marxer Martin, Pfarrer, von Oberurnen	1924
48. R. D. Eigel Zeno, Pfarrer, von Schwanden	1931

Präsidenten der Klosterschulkommission

- 1831 Freuler Leonhard, Pannerherr, Glarus
- 1834 Müller Franz, Landesstatthalter, Näfels
- 1865 Tschudi Josef Anton, Ratsherr, Glarus
- 1866 R. D. Holdener Josef Maria, Pfarrer, Näfels
- 1878 R. D. Reichmuth J. Balth., Pfarrer, Glarus, Interimspräsi.
- 1881 P. Lucius Lang von Hitzkirch, Guardian, Näfels
- 1884 R. D. Reichmuth J. Balth., Pfarrer, Glarus
- 1903 R. D. Schönbächler Meinrad, Kanonikus, Näfels
- 1920 R. D. Bruhin Meinrad, Pfarrer, Glarus

Aktuare der Klosterschulkommission

- 1831 Landolt Fridolin, Landschreiber, Näfels
- 1850 Tschudi Anton, Kirchenrat, von Glarus
- 1853 Gallati C., Dr., Ratsherr, Näfels
- 1859 R. D. P. Ferdinand Pfister, v. Klingnau, Aarg., Professor
- 1861—65 Kein Protokoll
- 1865 Hauser Karl, Ratsherr, Näfels
- 1866 Gallati Karl J., Dr., Näfels, Interimsaktuar
- 1867 R. D. Rampa Franz, Pfarrer, Glarus
- 1869 R. D. Diethelm Albert, Pfarrer, Oberurnen
- 1872 Tschudi Josef, Landrat, Näfels
- 1876 R. D. Mayer Georg, Pfarrer, Oberurnen
- 1889 R. D. Diethelm Beat, Pfarrer, Netstal
- 1900 R. D. Seiler Theodor, Pfarrer, Netstal
- 1831 R. D. Marxer Martin, Pfarrer, Oberurnen

Quästoren der Klosterschulkommission

- 1831 Landolt Kaspar, Landesseckelmeister, von Näfels
- 1832 v. Tschudi Anton, Zeugherr, Glarus
- 1839 Hauser Karl, K'Präsident, Näfels
- 1841 Hauser J. Fr., Ratsherr, Näfels
- 1849 Tschudi Anton, Kirchenrat, Glarus
- 1854 Gallati C. J., Dr., Näfels
- 1872 Tschudi Josef, Landrat, Näfels
- 1876 Hauser Raymund, Dr., Näfels

- 1884 Schropp Engelbert, Ratsherr, Näfels
- 1887 Noser Johann, Dr., Oberurnen
- 1905 R. D. Schiller Franz Dominik, Pfarrer, Oberurnen
- 1824 R. D. Fässler Alois, Kaplan, Näfels

Schulleitung

Die Mitglieder der Klosterschulkommission werden vom Kath. Stillstand, dem heutigen Kath. Kant. Kirchenrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt oder bestätigt. Die alte Gepflogenheit spricht dafür, dass die Kommissionsmitglieder aus der Mitte des Kath. Kant. Kirchenrates gewählt werden. 1850 Mai 27. enthält das Protokoll des Kath. Stillstandes die Bestimmung: „Bei Erneuerung der Wahlen des Stillstandes wird auch die Schulkommission gewählt und zwar in oder ausser der Mitte der beiden katholischen Stillstände“. Das Protokoll des Kath. Kirchenrates meldet 1863, dass die Pfarrherren von Glarus und Näfels von Amts wegen zur Klosterschulkommission gehören, wofür aber kaum ein geschichtlich rechtlicher Beweis erbracht werden kann. Einer irrigen Auffassung entsprang auch die Streitfrage, welche den Kath. Kirchenrat laut Protokoll vom 18. Oktober 1866 zum Entscheide und am 24. Juni 1869 zur Mitteilung ans Kloster veranlasste, dass P. Guardian von jetzt an stimmberechtigtes Mitglied der Schulkommission sei, während P. Professor beratende Stimme in den Kommissions-sitzungen habe; denn so war die rechtliche Stellung des P. Guardians und des P. Professors zur Schulkommission von Anfang an festgelegt worden. Seit 1846 führt die Kommission auf Beschluss des Kath. Kant. Kirchenrates hin ein eigenes Buch für die Schulrechnung, seit 1850 ein eigenes Sitzungsprotokoll; 1866 überlässt der Kant. Kath. Kirchenrat der Kommission die Bezeichnung des Protokollführers, 1887 die Prüfung der Klosterschulrechnung, 1905 die Bezeichnung des Quästors, während er die Wahl des Präsidenten für sich behält; 1905 dispensierte die Schulkommission den Quästor von der Leistung einer Kautions.

Die äussere Leitung der Schule und die finanzielle Sorge für dieselbe lagen anfänglich ganz in den Obliegenheiten der

Klosterschulkommission; Sache der Kapuzinerprovinz war nur die Besetzung der Lehrstelle und die Überlassung des Schullokals im Kloster. Die Rechte des P. Präfekten und des P. Professors fanden durch die Obliegenheiten der Schulkommission ihre Begrenzung. Mit der Entwicklung der Schule haben sich die Obliegenheiten teils aus gewissen inneren Bedürfnissen, teils mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Rechtsinhabers zu Lasten der Provinz verschoben. Schon 1835 wünscht die Kommission die Anwesenheit des P. Professors bei den Aufnahmsprüfungen. 1873 spricht die Schulkommission dem P. Professor das Recht zu, Schüler anzunehmen oder abzuweisen, 1876 das Recht, mit titl. Präsidium den Schulbeginn zu bestimmen, 1889 das Recht, über bedingt aufgenommene Schüler zu entscheiden, 1895 die Vollmacht, Nachzügler privat für die Aufnahme zu prüfen, mit dem Vermerk, nachher dem Präsidenten Anzeige zu machen. Auch finanziell konnte die Schulkommission den vermehrten Bedürfnissen der Schule nicht mehr im ursprünglichen Umfange nachkommen, besonders seit Erbauung des Schulhauses an der Bündgasse 1895. Schon 1893 empfiehlt die Kommission dem P. Professor, durch Selbstankauf von Schulmaterialien für die Schüler sich indirekte Einnahmen zu verschaffen. Diese und ähnliche Verhältnisse brachten in die Obliegenheiten der Schulkommission eine gewisse Verschiebung.

Gemäss dieser Verschiebung und dem Rechte der Gepflogenheit vertritt der Klosterschulrat die Interessen der Schule bei der hohen Regierung und in der Öffentlichkeit, erstattet dem Kant. Kath. Kirchenrat gelegentlich Bericht über die Schule, entscheidet über das Gutachten der Patres Professoren bei Aufnahme oder bei Ausschluss von Schülern, verschafft sich durch Schulbesuche Einblick in das wissenschaftliche und disziplinäre Leben der Schule, wohnt den Schlussexamina bei, bestimmt die Höhe des Schulgeldes, nimmt vom P. Präfekten das Schulgeld entgegen und verwaltet das Schulvermögen der Kommission, besorgt die Bezahlung des Heizmaterials für die Schule, die Zuteilung des Gehaltes an den Turnlehrer, der Gratifikation an die Patres Professoren, des Tischgeldes an den P. Guardian

und der möglichen Beiträge an die Instandhaltung des Schulhauses und die Anschaffung von Lehrgegenständen und Schulmaterial. Der Klosterschulrat besammelt sich jährlich einmal nach der Aufnahmeprüfung zur ordentlichen Sitzung, zu ausserordentlichen Sitzungen, wenn eine Notwendigkeit vorliegt. P. Präfekt und die Patres Professoren sind zu allen Sitzungen einzuladen und haben dabei beratende Stimme.

Präfekten der Schule

1831	P. Viktor Boner von Breitenbach, Solothurn	Guardian
1834	P. Pankratius Meister von Herbetswil, Soloth.	Guardian
1837	P. Barnabas Felzhalb von Brisbach, Bern	Guardian
1838	P. Franziskus Wangelier von Ruswil, Luzern	Guardian
1841	P. Polykarp Rigert von Gersau, Schwyz	Guardian
1844	P. Protasius Wirz von Solothurn	Guardian
1845	P. Columban Wirz von Sarnen, Obwalden	Guardian
1846	P. Stanislaus Graf von Andermatt, Uri	Guardian
1849	P. Jos. Alois Müller von Bronschhofen, St. G.	Guardian
1852	P. Florentin Servet von Wil, St. Gallen	Guardian
1854	P. Benjamin Birchler von Einsiedeln, Schwyz	Guardian
1857	P. Otto Gartmann von Valens, St. Gallen	Guardian
1860	P. Timotheus Steinmann v. Wallenschwil, Aarg.	Guardian
1863	P. Jos. Alois Müller von Bronschhofen, St. G.	Guardian
1866	P. Anastasius Fassbind von Arth, Schwyz	Guardian
1869	P. Ephrem Zürcher von Menzingen, Zug	Guardian
1872	P. Honorius Elsener von Menzingen, Zug	Guardian
1875	P. Raymund Bucher von Zug	Guardian
1876	P. Donat Haberthür von Flühen, Solothurn	Guardian
1877	P. Konrad Bischof von Grub, St. Gallen	Guardian
1880	P. Lucius Lang von Hitzkirch, Luzern	Guardian
1883	P. Philipp Suter von Muotathal, Schwyz	Guardian
1886	P. Edmund Bilgerig von Baar, Zug	Guardian
1889	P. Karl Stirnimann von Nottwil, Luzern	Guardian
1892	P. Elisäus Küng von Triengen, Luzern	Guardian
1895	P. Adelrich Regli von Realp, Uri	Guardian
1897	P. Mathias Renner von Realp, Uri	Guardian

1900	P. Fortunat Kühne von Benken, St. Gallen	Guardian
1903	P. Alexander Müller von Schmerikon, St. G.	Guardian
1906	P. Aegidius Schärer von Wangen, Solothurn	Guardian
1909	P. Getulius Bopp von Wettingen, Aargau	Guardian
1912	P. Fintan Benz von Marbach, St. Gallen	Guardian
1914	P. Maximilian Bonat von St. Fiden, St. Gallen	Professor
1921	P. Liberius Gloor von Leutwil, Aargau	Professor
1924	P. Patricius Rüst von Thal, St. Gallen	Professor
1931	P. Joh. Baptist Hensch v. Niederbüren, St. G.	Professor

Bis zum Jahre 1914 war der jeweilige P. Guardian des Klosters auch der Präfekt der Schule. Seine Rechte und Obliegenheiten wurden in der Sitzung der Schulkommission vom 29. Oktober 1831 umschrieben. Der häufige Wechsel des Inhabers mag der Amtsführung kaum zum Vorteil gewesen sein, wie auch der Mangel am täglichen Verkehr mit den Schülern nicht einen tieferen Einfluss auf die Schulführung begründen konnte. Es lag darum in der Natur der Sache, dass die Rechte und Obliegenheiten des Präfekten sich immer mehr auf den P. Professor verschoben, und dem P. Guardian mehr die Vertretung der Schule nach aussen blieb. Auf persönliche Bitten der Patres Professoren wurde im Jahre 1914 die bezügliche Rechtsfrage von den Hochw. Provinzobern neu geregelt und die Neuordnung von der löbl. Schulkommission stillschweigend anerkannt.

Gemäss dieser Neuordnung liegen in der Kompetenz von P. Guardian bezüglich der Schule alle Obliegenheiten, welche ihm als Hausoberer und Vertreter des P. Provinzials von Rechtswegen zukommen und nicht die unmittelbare und nächste Leitung der Schule betreffen. Die Obliegenheiten des P. Präfekten umfassen die unmittelbare und nächste Leitung der Schule, den Verkehr mit den Eltern der Schüler, mit dem Klosterschulrat und den kantonalen Schulbehörden und die Sorge für die Ökonomie der Schule. Seit 1915 ordnet ein eigenes Reglement Zweck, Organisation und Leitung der Schule, das mehr auf den damaligen Zustand, als auf die geschichtliche Entwicklung der Schule Rücksicht nimmt. Das Reglement hat internen Charakter.

P. P. Professoren der Schule

P. Gotthard Boog von Knutwil, Luzern	1831—34
P. Simon Meyer von Bettwil, Aargau	1834—37
P. Augustin Stähelin von Fischingen, Thurgau	1837—38
P. Elisäus Hofmann von Olten, Solothurn, Vikar	1839—44
P. Justus Abegg von Schwyz	1844—45
P. Florentin Servet von Wil, St. Gallen	1845—52
P. Urban Russi von Ursern, Uri	1852—55
P. Sanktin Hofer von Münster, Graubünden	1856—58
P. Ferdinand Pfister von Klingnau, Aargau	1858—62
P. Leodegarius Troxler von Luzern, Hilfsprof.	1860
P. Jakob Donauer von Küssnacht, Schwyz	1862—69
P. Joh. Chrysostomus Amrein v. Oberkirch, Luz., Hilfsprofessor	1864—5
P. Jos. Aloysius Müller von Bronschhofen, St. G., Guardian, Hilfsprofessor	1866—69
P. Gabriel Wiederkehr von Dietikon, Zürich, Sept.-Weihnachten	1869
P. Kasimir Christen von Andermatt, Uri	1869—73
P. Aurelian Zäch von Häggenschwil, St. Gallen, Hilfsprofessor	1872—73
P. Nikolaus Schönenberger v. Bütschwil, St. Gallen	1873—85
P. Ubald Holenstein von Kirchberg, St. Gallen, Hilfsprofessor	1879—80
P. Lucius Lang von Hitzkirch, Luzern, Guardian, Hilfsprofessor	1880—81
P. Florin Müller von Näfels, Glarus, Hilfsprof.	1881—82
P. Willibald Steffen von Flühli, Luzern	1885—86
P. Theodosius Meier von Luthern, Luzern	1886—88
P. Adelrich Regli von Realp, Uri	1888—92
P. Thomas Christen von Wolfenschiessen, Nidw., Hilfsprofessor	1888—90
P. Gottfried Krieger von Nottwil, Hilfsprofessor	1891
P. Albin Latscha von Laupersdorf, Solothurn	1892—03
1901—03 Vikar und Hilfsprofessor	
P. Kallist Brunner von Balsthal, Solothurn, Hilfsprofessor	1894—96

P. Polykarp Sigrist von Emmen, Luzern,	Hilfsprofessor	1896—99
P. Kolumban Zwysig von Isenthal, Uri,	Hilfsprofessor	1899
P. Amand Wiprächtiger von Hergiswil, Luzern		1900—1904
P. Pankrätius Bugmann von Döttingen, Aargau,	Hilfsprofessor	1901—02
P. Alfons Maria Broger von Appenzell, Hilfsprof.		1903
	Professor	1904—09
P. Maximilian Bonat von St. Fiden, St. Gallen		1904—1921
	1904—06 Hilfsprof., 1906—14 Prof., 1914—21 Prof. und Präfekt, 1909—12 Präses	
P. Liberius Gloor von Leutwil, Aargau, Professor		1909—12
	1921—24 Professor und Präfekt	
P. Bernhardin Boos von Amden, St. Gallen	Gesanglehrer	1909—11
P. Ivo Huber von Seelisberg, Uri, Gesanglehrer		1911—17
P. Patricius Rüst von Thal, St. Gallen, Professor		1912—24
	1924—31 Prof. und Präfekt, 1912—31 Präses	
P. Franz Sales Delacoste v. Monthey, Wallis, Prof.		1914
P. Emil Baumann von Wassen, Uri, Hilfsprof.		1915—17
P. Justinian Eugster v. Obereg, Appenzell, Prof.		1917—21
P. Ansgar Häne von Kirchberg, St. Gallen, Prof.		1921—23
P. Kunibert Lussi von Stans, Nidwalden, Prof.		1923—26
P. Rembert Vögeli von Böttstein, Aargau, Prof.		1924—29
P. Eduard Regli von Andermatt, Uri, Professor		1926—28
P. Raymund Stocker v. Lieli, Luzern, Professor seit		1928
P. Joh. Baptist Hensch v. Niederbüren, St. G., Prof.		1929—31
	seit 1931 Präfekt	
P. Reinhold Wick v. Zuzwil, St. Gallen, Prof. seit		1931

Den Namen Professor führte anfänglich nur derjenige Pater, welcher die unmittelbare Leitung der Schule hatte. Vom Jahre 1860 unterstützte ein geeigneter Pater den P. Professor in der Schularbeit, indem er den Unterricht in dem einen und andern Fache, gewöhnlich in Nebenfächern, übernahm. 1850 taucht der Wunsch nach einem zweiten Professor auf. Im Jahre 1872 gelangte die Schulkommission zum erstenmal mit einem Bitt-

schreiben an die Rev. Definition um einen zweiten Pater für den Schuldienst. Die Rev. Definition entsprach in der Folge dem Bittgesuche je nach dem Bedürfnisse der Schule und der Anzahl der verfügbaren Patres. Vom Jahre 1870—74 weist der Personalbestand des Klosters fünf Patres auf, von 1875—83 sechs Patres, von 1886—91 wieder fünf Patres, von 1894—1919 fast jährlich sieben Patres, seit 1920 regelmässig sechs Patres. Seit dem Jahre 1906 sind zwei Patres mit den Titeln Professor I und Professor II an der Schule tätig, seit dem Jahre 1917 waltet ein dritter Pater Professor seines Amtes. Alle drei erhalten die staatliche Admission zu glarnerischem Schuldienste an der Klosterschule Näfels. Soweit uns die Akten ein Urteil erlauben, müssen wir der Provinz-Leitung das Lob zuerkennen, dass sie der Schule ein Lehrpersonal gegeben hat, das allgemein die Schule mit strebsamem Geiste, gewissenhaftem Fleisse und vieler Opferliebe geführt hat. Bis zum November 1931 wirkten an der Schule 31 Professoren und 15 Hilfsprofessoren, also 46 Lehrkräfte. Von diesen Professoren wirkten an der Schule vier ein Jahr, vier 2 Jahre, fünf 3 Jahre, fünf 4 Jahre, zwei 5 Jahre, zwei 6 Jahre, zwei 7 Jahre, einer 11 Jahre, einer 12 Jahre, einer 17 Jahre, einer 19 Jahre, einer $\frac{1}{4}$ Jahr, und der Jüngste in der Gilde begann seine Lehrtätigkeit vor zwei Monaten.¹⁾

Zu diesem Lehrpersonal kommen noch als Lehrer die Herren Müller Julius von Näfels, welcher 1906—11 als Turnlehrer und 1921—24 im Herbst als Gesanglehrer wirkte; sodann Fischli Johann von Näfels als Turnlehrer von 1911—1929; ferner Michel Fridolin von Netstal als Turnlehrer seit 1929; endlich Hauser Josef, Kunstmaler, als Zeichenlehrer 1921—23.

Prospekt der Klosterschule Näfels von 1906

1. Die Klosterschule Näfels, seit 1831 bestehend und von den V. V. Kapuzinern geleitet, ist eine Privatschule, die nach kantonalem Lehrplan der glarnerischen Sekundarschulen unterrichtet und zugleich den Anschluss an das Gymnasium ermöglicht.

¹⁾ P. Reinhold wirkte bis Herbst 1935 an der Klosterschule, von wo er an das Kollegium St. Anton in Appenzell übersiedelte.

2. Der Klosterschule steht zur Seite ein Klosterschulrat, der aus Mitgliedern des kantonalen katholischen Kirchenrates besteht.

3. Schüler, welche am Gymnasium ihre Studien fortsetzen wollen, erhalten Lateinunterricht und werden infolgedessen von einigen Fächern dispensiert. Es ist den Lateinschülern die Möglichkeit geboten, nach Absolvierung des ersten Trimesters (Ostern bis Juli) der dritten Klasse an die dritte Gymnasialklasse überzutreten.

4. Das jährliche Schulgeld beträgt für Schüler aus dem Kanton Glarus Fr. 10.—; für Schüler anderer Kantone Fr. 20.—; die erste Hälfte ist zu entrichten bei Beginn des Schuljahres, die andere am Anfang des Wintersemesters.

5. Die Schüler haben in der Schule Gelegenheit, ihre Schulmaterialien zu kaufen. Es wird dabei auf Sparsamkeit gedrungen.

6. Auswärtige Schüler können Kost und Logis in Privathäusern in Näfels erhalten. Betreffs der Kosthäuser beanspruchen die P. P. Professoren das Recht der Wahl und Aufsicht.

7. Den in Näfels wohnenden Schülern ist täglich eine Zeit (Studium) anberaumt, welche sie gemeinschaftlich unter Aufsicht eines P. Professors auf die Lösung der Hausaufgaben verwenden.

8. Die Klosterschule behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schüler, welche den Anforderungen der Schule nicht entsprechen oder sich grober Vergehen schuldig machen, jederzeit zu entlassen.

9. Zur Aufnahme in die Schule wende man sich an den „P. Professor der Klosterschule Näfels“.

Prospekt der Klosterschule Mariaburg, Näfels (1924) (Gegründet 1831)

1. Die Klosterschule Mariaburg, von den Vätern Kapuzinern geleitet, ist eine Privatschule, welche den Knaben neben der Wohltat einer katholischen Erziehung die Realschulbildung nach kantonalen Lehrplan der glarnerischen Sekundarschulen und zugleich auch den Anschluss an die dritte Klasse des Gymnasiums vermitteln will. Die Lateinschüler sind vom Unterrichte in Geometrie, Physik, Technisch-Zeichnen und Gesang dispensiert.

2. Die unmittelbare Leitung der Schule hat der P. Präfekt, welchem der Klosterschulrat zur Seite steht. Der kantonale Schulinspektor besucht und inspiziert die Schule.

3. Das Schuljahr beginnt jeweilen nach Ostern und schliesst 14 Tage vor Ostern. Die eigentlichen Ferien dauern vom Skapuliersonntag bis zum Eidgenössischen Betttag. Auch in die Zeit von Weihnachten und Ostern fallen einige Ferientage.

4. Dispensen vom Schulbesuch werden den Schülern nur gewährt, soweit dieselben vom kantonalen Schulgesetze bewilligt werden.

5. Das jährliche Schulgeld beträgt für Schüler aus dem Kanton Glarus Fr. 15.—; für Schüler aus anderen Kantonen Fr. 25.—. Dasselbe wird dem Klosterschulrate übergeben.

6. Die Schüler haben Gelegenheit, die Schulmaterialien in der Schule zu kaufen. Es wird dabei auf Sparsamkeit gedrungen und den Eltern die Kontrolle darüber ermöglicht.

7. Die Schüler, welche im Kanton Glarus wohnen, haben Anspruch auf Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und auf die gesetzliche Entschädigung an die Auslagen für Schreibmaterialien.

8. Auswärtigen Schülern wird ein Ausweis für den Bezug von Schülerabonnements ausgestellt; auch können dieselben nach Anweisung des P. Präfekten Kost und Logis in Privathäusern von Näfels erhalten.

9. Alle Trimester werden den Schülern zuhanden der Eltern Zeugnisse über Betragen, Fleiss und Fortschritt ausgestellt. Im Herbst und am Neujahr müssen die Zeugnisse von den Eltern unterschrieben zurückgegeben werden.

10. Die Klosterschule behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schüler, welche den Anforderungen der Schule nicht entsprechen, oder sich grober Vergehen gegen die Hausordnung schuldig machen, jederzeit zu entlassen.

11. Die Eltern sind jederzeit zum Besuche der Schule eingeladen.

12. Zur Aufnahme in die Schule wende man sich an den P. Präfekten der Klosterschule. Adresse: Hochw. P. Präfekt, Kapuzinerkloster, Näfels.

Hausordnung der Klosterschule Mariaburg, Näfels (1924)

1. Alle in Näfels wohnenden Schüler besuchen während des Sommers jeden Morgen die dritte heilige Messe in der Klosterkirche, von Allerheiligen an jeden Mittwoch und jeden ersten Monatsfreitag.

2. Der Schulunterricht dauert morgens von 7.50 bis 11 Uhr, nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, und wird vom Stundenplan geregelt. Der Unterricht beginnt und schliesst mit Gebet.

3. Die Studiumszeit dauert morgens von 1 $\frac{1}{2}$ Uhr bis zum Schulbeginn und abends von 1 $\frac{1}{4}$ Uhr bis 5 Uhr. Zum Besuch des Studiums sind alle Schüler nach Anordnung des P. Präfekten verpflichtet. Wer das Studium nicht ernst und fleissig benützt, kann nach Voranzeige bei den Eltern für immer aus demselben entlassen werden. Nach Schluss der Schule und nach Ablauf des Studiums gehen die Schüler sofort heim.

4. Die auswärtigen Schüler müssen nach Verlassen des Bahnzuges sofort ins Schulhaus kommen und dürfen dasselbe erst eine Viertelstunde vor Abfahrt des Zuges verlassen. Gleichfalls haben sie nach dem Mittagessen sich sofort wieder zum Schulhaus zu begeben. Berechtigte Wünsche bezüglich der Kostgebereien sind an den P. Präfekten zu richten.

5. Im Schulhause dürfen nur eigens dazu bestimmte Hausschuhe getragen werden. Die Pultnummer des Saales gilt auch für den Schuhkasten und die Kleiderhaken.

6. Das Betreten der obern Räumlichkeiten und der Keller Räume des Schulhauses, sowie des Gartens und der innern Räumlichkeiten des Klosters ist den Schülern ohne Erlaubnis des P. Präfekten nicht erlaubt.

7. Wer innerhalb oder ausserhalb des Schulhauses Gegenstände beschädigt, hat für den vollen Schadenersatz aufzukommen.

8. Alles unartige Betragen auf dem Schulwege und im Schulhause, das Rauchen, der Genuss geistiger Getränke, das Kaufen von Schleckereien, sowie der Besuch des Kinos und das Spiel

mit dem Fussball während des Schuljahres ist strenge untersagt und wird gebührend bestraft.

9. Sollte sich ein Schüler durch unsittliche Reden und dergl. verfehlen, so sind die Mitwissenden im Gewissen verpflichtet, dies dem P. Präfekten anzuzeigen, der das Notwendige über den Fehlenden verfügen wird.

10. Jeder Schüler komme mit gereinigten Schuhen und ganzen Kleidern in die Schule. Die Mütze ist während des ganzen Schuljahres zu tragen. Auf Spaziergängen darf sich kein Schüler von dem begleitenden P. Professor trennen und auch nicht besondere Wege gehen. Die voraussichtlichen Auslagen für einen grösseren Spaziergang werden den Eltern vorher zur Meinungsäusserung mitgeteilt.

11. Der Ankauf der Schulmaterialien wird in ein eigenes Schuldenbüchlein eingetragen. Alle Zahlungen haben an den P. Präfekten zu geschehen.

12. Wer dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbusse bis 50 Rappen bestraft werden zugunsten der Reisekasse.

Vereinigungen an der Klosterschule

Naveliensis

1. Die Naveliensis ist eine Vereinigung ehemaliger Klosterschüler von Näfels, sowie von Freunden der Klosterschule.

2. Dieselbe stellt sich unter den Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria und des heiligen Fridolin.

3. Die Naveliensis hat den Zweck:

- a. eine freundschaftliche Beziehung unter den ehemaligen Klosterschülern aufrecht zu erhalten;
- b. das Bestehen und die Fortentwicklung der Klosterschule ideell und materiell zu unterstützen.

4. Den Vorstand der Naveliensis bilden der jeweilige Präsident des Klosterschulrates, der P. Präfekt der Schule, der

P. Präses der Mar. Sodalität, oder ein P. Professor. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte nach Selbstbestimmung.

5. Der Vorstand ernennt aus den einzelnen Gemeinden je einen Vertrauensmann. Derselbe ist zugleich Delegierter der betreffenden Gemeinde und besorgt den Verkehr mit den Vereinsmitgliedern seiner Gemeinde.

6. Auf Wunsch der Mitglieder veranstaltet die Naveliensis gelegentlich einen Klosterschultag, dessen Durchführung Sache des Vorstandes ist.

7. Jedes Jahr zu Anfang und Schluss des Schuljahres wird für die Mitglieder eine heilige Messe gelesen.

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag von Fr. 3.—. Derselbe wird vom Vertrauensmann zu Händen des P. Präfekten eingezogen. Aus den Beiträgen werden die laufenden Spesen des Vereines bestritten; der Überschuss wird dem Kassier des Klosterschulrates zur Unterstützung der Klosterschüler und der Klosterschule zugewiesen.

Im April 1924.

Der Klosterschulrat.

Marianische Jünglingsodalität an der Klosterschule Näfels

P. Reinhold Wick, O. M. Cap.

Da die Klosterschule zu Näfels von Anfang in Ziel und Zweck nicht bloss Lehranstalt sein sollte, sondern Erziehungsanstalt im eminenten Sinn, so wuchs mit den Jahren des Bestehens die Idee heraus, derselben nach Vorbild der internen katholischen Kollegien der Innerschweiz eine Marianische Jünglingskongregation anzugliedern. Ihr Zweck war kein geringerer, als die jungen Leute durch vermehrte Pflege des religiösen Lebens zu echtem, tatfreudigem katholischem Leben zu erziehen.

R. P. Alfons M. Broger aus Appenzell befasste sich als Professor erstmals mit diesem Gedanken. Er hatte bereits diesbezüglich Unterhandlungen gepflogen mit Prälat Dr. Adolf Fäh, Stiftsbibliothekar in St. Gallen. Der Idee greifbare Gestalt zu geben, blieb seinem Nachfolger, Professor P. Maximilian Bonat von St. Fiden, vorbehalten. Die Chronik der Sodalität berichtet darüber folgendermassen.

1. Gründung

Im Namen des dreieinigen Gottes, zu Ehren der lieben Gottesmutter Maria.

Die Marianische Jünglingskongregation an der Klosterschule zu Näfels verdankt ihren Ursprung dem schon lange gehegten Bedürfnisse, die männliche Jugend von Näfels zu sammeln und zu reger katholischer Lebensbetätigung anzuleiten. Auf Rat und Drängen der hochw. Mitbrüder gründete P. Maximilian Bonat, Professor an der Klosterschule, die Sodalität in dem Sinne, dass auch den Jünglingen der Gemeinde der Eintritt in die Sodalität ermöglicht wurde. Nach einer kurzen Korrespondenz mit R. P. Brünn, S. J., Feldkirch, gelangte P. Maximilian mit der Bitte um Errichtung der „Marianischen Jünglingskongregation an der Klosterschule Näfels“ an den hochwürdigsten Diözesanbischof Dr. Georgius Schmid von Grüneck in Chur.

Nachdem auch der Ortspfarrer, H. H. Kanonikus Schönbächler, mit warmen Worten für die Gründung eintrat, wurde die Sodalität durch bischöfliche Verfügung errichtet. Die Errichtungsurkunde datiert vom 4. März 1909. Sie enthält die Tatsache der Errichtung der Sodalität an der Klosterschule Näfels unter dem Titel „Unbefleckte Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria“, unter dem Schutze des heiligen Aloysius, des zweiten Patrons. Sie ernennt den ersten Professor der Schule zum Präses. Am 12. März 1909 wurde die Sodalität der Primaria zu Rom aggregiert durch P. Franziskus Xaverius Wernz.

2. Erste Saat

Am 20. Juni folgte die Aufnahme der ersten Kandidaten; es waren 21 an der Zahl. Ihre Zahl war bis zum 12. Dezember bereits auf 54 gestiegen. Genau nach den Statuten, die am 2. Februar 1909 von Bischof Georgius in Chur eingesehen und bestätigt wurden, war auch das Leben der ersten Sodalen. Regelmässig am 2. Sonntag im Monat empfangen sie gemeinschaftlich die heilige Kommunion, anfangs in der Klosterkirche als der Kongregationskirche, später in der Pfarrkirche.

Den Sodalen stand zur Bereicherung ihres Wissens und zur Unterhaltung die Bibliothek der Klosterschule unentgeltlich zur Verfügung; an Sonntagen hatten sie Zutritt zum Klosterschulhaus zu Spiel und Freude.

Das Jahr 1912 brachte einen Wechsel im Präsesamt. P. Maximilian trat vom Präsesamt zurück. An seine Stelle bestimmten die hochw. Obern P. Patritius Rüst von Thal, Kt. St. Gallen, der sich in der Folge als providentiellen Mann erwies und unter dessen 19jähriger Tätigkeit die Sodalität Schönstes und Herrlichstes unter der katholischen Jugend- und Männerwelt wirkte. Die Arbeit in der Sodalität bezweckte unter seiner Leitung Stärkung und Festigung im religiösen Leben der Mitglieder, Weckung und Pflege des Familiensinnes und Familienlebens. Mit der Verfolgung dieses Zieles ist die Sodalität von selbst hineingetreten in die Öffentlichkeit und hat dadurch das Wohl der Familien und der ganzen Pfarrei ebenso gefördert wie das individuelle der einzelnen Sodalen. Daneben wollte und blieb die Sodalität religiöser Brennpunkt für die auswärtigen Klosterschüler.

Die Sodalität wurde schon 1912 in eine jüngere und ältere Abteilung gesondert. Um die Jugendlichen möglichst früh zu erfassen und religiös zu beeinflussen, wurde als Altersstufe für die Aufnahme in die Kandidatur das 6. Schuljahr angesetzt. Das Jahr 1913 sah bereits die Weihe der Kongregationsfahne.

3. Männerkongregation

Am 24. November 1914 wurde rücksichtlich der natürlichen Fortentwicklung eine Männerabteilung geschaffen. Sie wollte ein Zweig der Mar. Jünglingssodalität sein und stellte sich zur Aufgabe die gewissenhafte Heiligung des Familienlebens, das treue Einstehen für die katholischen Grundsätze im öffentlichen Leben und einen wirksamen Schutz der Jünglingssodalität. Sie suchte diesen Zweck zu erreichen durch regelmässige Monatskommunion und kirchliche Versammlungen in der Klosterkirche, durch monatliche Zusammenkünfte im Klosterschulhaus zur Be-

handlung vornehmlich religiöser Themata. Sie zählte 1915 bereits 57 Mitglieder.

Die Chronik der Sodalität gibt ausser den Berichten über die jährlich wiederkehrenden äussern Feiern der Kongregationsfeste und Sodalenaufnahmen am Aloysiusfeste und an Mariä Empfängnis, der Feier der sechs Aloysianischen Sonntage, ebenso der Christbaumfeier, vor allem Aufschluss über das rege religiöse Leben, das im Rahmen der Sodalität gepflegt wurde, sowie über den Einfluss und das Wirken der Sodalen bei Gründung und Entwicklung religiös-sozialer Institutionen in der Pfarrei und im Kanton Glarus.

4. Trennung der Sodalität

Schon 1925 fanden zwischen den Ordensobern und dem hochw. P. Patritius Besprechungen statt, welche die Reorganisation der Sodalität zum Gegenstand hatten, die 1927 durchgeführt wurden. Anlass zur Neuordnung gaben die modernen Lebensverhältnisse, wie sie mehr oder weniger in jeder Pfarrei der Seelsorge neue Wege weisen. Zum Ziele setzte sich die Neuordnung das Bestreben, die Männerwelt in einen möglichst innigen Verkehr mit der Pfarreigeistlichkeit zu bringen, der die erste Sorge und Verantwortung für das religiöse Leben der Pfarrei obliegt. Als bestes Mittel zu diesem Ziele erschien den massgebenden Persönlichkeiten die kanonische Errichtung einer eigenen Männersodalität an der Pfarrkirche zu Näfels, während die Jünglingssodalität an der Klosterschule wie bisher unabhängig und selbständig bleiben sollte. Der Plan fand die Zustimmung des hochwürdigsten Bischofs Georgius von Chur, deren Gnaden am 3. Mai 1927 die Errichtungsurkunde der neuen Sodalität und die Bestätigung des Anschlusses an die Haupt-sodalität in Rom dem Pfarramte Näfels übermittelte. Damit traten die 250 Männersodalen zu einer eigenen Männersodalität zusammen unter dem Titel „Maria vom Siege“.

Unter P. Patritius war in dieser Zeit an Jünglings- und Männersodalen die glänzende Zahl von 407 Mitgliedern eingetreten, aus denen von 1922 bis 1932 17 Sodalen zur Würde des Priestertums gelangten.

5. Marianische Jünglingsodalität 1927—1931

15 Jahre lang hatten die Jünglings- und Männersodalität nebeneinander bestanden und für Pfarrei und Land Grosses und Unvergängliches geleistet.

R. P. Patritius verblieb nur noch die Betreuung der Jünglingsodalität. Sie umfasst seither alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, mit welchem Termin der Übertritt in die jüngere Abteilung der Männerabteilung ohne weitere Formalität geschieht. Musste die Lostrennung für den Präses auch kein geringes Opfer sein, so warf sich P. Präses doch mit der alten Liebe zur Jugend in die Arbeit. Es blieben ihm noch vier Jahre der Wirksamkeit beschieden, bis ihn 1931, im Jubeljahre der Klosterschule, Gesundheitsrücksichten zwangen, von der lieb gewordenen Stätte 19jähriger Wirksamkeit zu scheiden. Mit der Geschichte der Sodalität bleibt sein Name immerdar verknüpft.

Als Nachfolger des R. P. Patritius Rüst, der in der Folge nach Wil versetzt wurde, bestimmten die Ordensobern den neuernannten Professor an der Klosterschule, R. P. Reinhold Wick von Zuzwil, zum Präses.

Alte Glarnermünzen

1 Glarner Gulden (f) = 50 Schilling (s) = 300 Angster (a)

1 f = 50 s. 1 s = 6 a.

1 f = $2,22\frac{2}{9}$ Fr. 1 s = $4\frac{4}{9}$ Rp. 1 a = 0,740740 Rp.

2 a = $1\frac{1}{2}$ (1,48) Rp.

(Vergl. „Geschichte der Gemeinde Netstal“ v. P. Thürer pag. 467)